

Per E-Mail an die

- ▶ stimmberechtigten Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten
- ▶ Gäste

Holzikofenweg 22
Postfach
3001 Bern

Telefon 031 370 40 70
Fax 031 370 40 79

info@bernmittelland.ch
www.bernmittelland.ch

Bern, 14. November 2022

Einladung zur 36. Regionalversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag der Geschäftsleitung laden wir Sie herzlich zur 36. Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM ein.

Donnerstag, 15. Dezember 2022

Bärensaal Worb, Bärenplatz 2, 3076 Worb (siehe Anfahrtsplan)

Gemeinsames Frühstück 07.30–08.30 Uhr
Regionalversammlung 08.30–10.30 Uhr

Das detaillierte Programm mit Traktandenliste finden Sie als Beilage zu dieser Einladung. Alle Unterlagen (Traktanden und Beilagen) sind auf der [Website der RKBM](#) abrufbar. Wir bitten Sie, sich mit dem [Online-Formular](#) anzumelden.

Die Stimmkarten werden den Gemeindepräsidenten an der Versammlung ausgehändigt.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Tag.

Freundliche Grüsse
Regionalkonferenz Bern-Mittelland



Bänz Müller
Vizepräsident Regionalversammlung



Giuseppina Jarrobino
Geschäftsführerin

Beilagen:

- ▶ Programm
- ▶ Liste mit Stimmkraft 2022
- ▶ Anfahrtsplan

Programm 36. Regionalversammlung

Donnerstag, 15. Dezember 2022, 08.30–10.30 Uhr (ab 07.30 Uhr Frühstück)
Bärensaal Worb, Bärenplatz 2, Worb

Leitung: Bänz Müller, Vizepräsident Regionalversammlung RKBM

Grussbotschaft: Niklaus Gfeller, Gemeindepräsident Worb

Traktanden	Unterlagen	Referent/in
1. Wahl der Stimmzählenden und Genehmigung der Traktanden	nein	B. Müller
2. Protokoll vom 30. Juni 2022, Beschluss	erhalten	B. Müller
Geschäftsleitung		
3. Ersatzwahlen, Amtsperiode 2022–2025, Wahlen a) Präsidium Regionalversammlung b) Mitglied Geschäftsleitung c) Mitglied Kommission Kultur d) Mitglied Kommission Wirtschaft	ja	T. Hanke
4. Budget 2023, Genehmigung a) Verwaltung, Kultur, Verkehr, Raumordnung, Energieberatung b) Teilkonferenz Wirtschaft c) Teilkonferenz Regionalpolitik d) Schlussabstimmung Budget 2023	ja	T. Hanke
5. Finanzplan 2024–2027, Kenntnisnahme	ja	T. Hanke
6. Kontrollorgan Rechnungsjahr 2023, Wahl, Beschluss	ja	T. Hanke
7. Abrechnung Verpflichtungskredit 2021–2022 Kommission Verkehr «Studie ÖV-Erschliessung im ländlichen Raum», Kenntnisnahme	ja	T. Hanke
8. Übersicht Projekte RKBM 2023, Kenntnisnahme	ja	T. Hanke
Kommissionen Raumplanung und Verkehr		
9. Verpflichtungskredit 2023–2025, RGSK 2025 / AP5, Genehmigung	ja	J. Zumstein / T. Iten
Kommission Kultur		
10. Durchführung Konsultativabstimmung Kulturverträge, Austritt Mühle Hunziken AG aus Kulturvertrag 2024–2027, Beschluss	ja	B. Marti
11. Orientierungen und Verschiedenes		
Orientierungen		
▶ Geschäftsleitung, Ersatzwahlen 2022–2025	nein	T. Hanke
▶ Regierungsstatthalteramt	nein	L. Kirchen
Verschiedenes	nein	alle

Stimmkraft der Sektoren und Teilkonferenzen per 01.04.2022

Bfs Nr	Gemeinde	Einwohner**	Stimmkraft	Sektor	TKW*	TKR*
630	Allmendingen	578	1	Südost	x	x
602	Arni	934	1	Südost		x
403	Bäriswil	1 064	2	Nord		
861	Belp	11 461	5	Süd	x	
351	Bern	132 809	45	Bern	x	
603	Biglen	1 823	2	Südost		x
352	Bolligen	6 317	3	Ost	x	
605	Bowil	1 368	2	Südost		x
353	Bremgarten b.B.	4 358	3	West	x	
606	Brenzikofen	488	1	Südost		x
535	Deisswil b.M.	87	1	Nord		x
536	Diemerswil	204	1	Nord		
662	Ferenbalm	1 243	2	West		x
538	Fraubrunnen	5 220	3	Nord		x
663	Frauenkappelen	1 291	2	West	x	
607	Freimettigen	461	1	Südost		x
866	Gerzensee	1 237	2	Südost		x
608	Grosshöchstetten	4 115	3	Südost	x	x
852	Guggisberg	1 503	2	Süd		x
665	Gurbrü	257	1	West		x
609	Häutligen	256	1	Südost		x
610	Herbligen	593	1	Südost		x
541	Iffwil	429	1	Nord		x
362	Ittigen	11 261	5	Ost	x	
868	Jaberg	302	1	Südost		x
540	Jegenstorf	5 668	3	Nord	x	
869	Kaufdorf	1 090	2	Süd	x	x
870	Kehrsatz	4 231	3	Süd	x	
611	Kiesen	1 005	2	Südost		x
872	Kirchdorf	1 827	2	Südost		x
354	Kirchlindach	3 203	2	West	x	
355	Köniz	41 631	15	Köniz		
612	Konolfingen	5 365	3	Südost	x	x
666	Kriechenwil	437	1	West		x
613	Landiswil	617	1	Südost		x
667	Laupen	3 209	2	West	x	x
614	Linden	1 302	2	Südost		x
543	Mattstetten	574	1	Nord		
307	Meikirch	2 506	2	West	x	
615	Mirchel	621	1	Südost		x
544	Moosseedorf	4 092	3	Nord		
668	Mühleberg	2 960	2	West	x	x
546	Münchenbuchsee	10 221	5	Nord	x	
669	Münchenwiler	533	1	West		x
616	Münsingen	12 959	5	Südost	x	x
356	Muri b.B.	12 618	5	Südost	x	
670	Neuenegg	5 566	3	West		x
617	Niederhünigen	651	1	Südost		x

877	Niedermuhlern	503	1	Süd		x
357	Oberbalm	866	1	Süd		x
619	Oberdiessbach	3 505	2	Südost		x
629	Oberhünigen	310	1	Südost		x
620	Oberthal	726	1	Südost		x
622	Oppligen	638	1	Südost		x
363	Ostermundigen	17 485	7	Ost	x	
879	Riggisberg	3 014	2	Süd	x	x
623	Rubigen	2 896	2	Südost	x	x
880	Rüeggisberg	1 758	2	Süd		x
853	Rüschegg	1 696	2	Süd		x
855	Schwarzenburg	6 785	3	Süd	x	x
358	Stettlen	3 142	2	Ost	x	
889	Thurnen	1 989	2	Süd		x
884	Toffen	2 547	2	Süd	x	x
551	Urtenen-Schönbühl	6 321	3	Nord	x	
359	Vechigen	5 437	3	Ost	x	
888	Wald	1 170	2	Süd	x	x
626	Walkringen	1 760	2	Südost		x
632	Wichtrach	4 336	3	Südost		x
553	Wiggiswil	104	1	Nord		x
671	Wileroltigen	370	1	West		x
360	Wohlen b.B.	9 220	4	West	x	
627	Worb	11 223	5	Ost	x	
628	Zäziwil	1 592	2	Südost		x
361	Zollikofen	10 412	5	Nord	x	
557	Zuzwil	568	1	Nord		x
Total	75	412'920	222		30	51

Total Sektoren

	Anzahl Gemeinden
Sektor Südost	28
Sektor West	13
Sektor Nord	13
Sektor Ost	6
Sektor Süd	13
Sektor Bern	1
Sektor Köniz	1
Total	75

Total Teilkonferenzen

	Anzahl Gemeinden
TK Wirtschaft	30
TK Regionalpolitik	51

* TKW = Teilkonferenz Wirtschaft / TKR = Teilkonferenz Regionalpolitik

** Einwohner gemäss FILAG-Vollzug 2022: Mittlere Wohnbevölkerung Vollzug der letzten drei Jahre

Anfahrtsplan Regionalversammlung

Bärensaal Worb
Bärenplatz 2
3076 Worb
Telefon 031 311 25 94
www.musicline.ch/baerensaal-worb

ÖV Tram 6, Richtung Worb Dorf
S 7, Richtung Worb Dorf

Parkplätze Bärenzentrum / Coop Parking



Traktandum Nr. 3

Gremium	Datum
Regionalversammlung (RV)	15. Dezember 2022
Titel	Art des Geschäfts
Ersatzwahlen Amtsperiode 2022–2025 a) Präsidium Regionalversammlung b) Mitglied Geschäftsleitung c) Mitglied Kommission Kultur d) Mitglied Kommission Wirtschaft	Wahlen

Beilagen

- ▶ Übersicht Kandidaturen mit Empfehlungen GL

Sachverhalt

Die Vakanzen in den Gremien der RKBM (Präsidium Regionalversammlung, Mitglied Kultur und Mitglied Wirtschaft) wurden von August bis Ende Oktober 2022 ausgeschrieben.

Die Beilage gibt eine Übersicht über die Qualifikationen der Kandidierenden und die Empfehlungen der GL. Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Gremien	Rücktritte	Empfehlung GL für Ersatzwahl
Präsidium Regionalversammlung	Elisabeth Allemann Theilkäs, Ex-GP Bärswil	Manfred Waibel, GP Münchenbuchsee
Geschäftsleitung, Sektor Köniz	Annemarie Berlinger-Staub	Tanja Bauer, GP Köniz
Kultur	Annemarie Berlinger-Staub, Ex-GP Köniz	Tanja Bauer, GP Köniz
Wirtschaft	Urs Rohrbach, GP Schwarzenburg	Marc Riedi, GR Meikirch

Betreffend Kandidaturen für die Kommission Kultur hat sich der Wahlausschuss (bestehend aus Thomas Hanke, Michael Bürki, Peter Schmid, Bänz Müller, Benjamin Marti und Giuseppina Jarrobino) aufgrund der Qualifikationen für die Kandidatur von Köniz ausgesprochen. Die GL unterstützt diesen Entscheid.

Antrag

Die Geschäftsleitung empfiehlt der Regionalversammlung folgende Kandidaturen zur Wahl:

- a) Präsidium Regionalversammlung: Manfred Waibel, Gemeindepräsident Münchenbuchsee
- b) Mitglied Geschäftsleitung, Sektor Köniz: Tanja Bauer, Gemeindepräsidentin Köniz
- c) Kommission Kultur: Tanja Bauer, Gemeindepräsidentin Köniz
- d) Kommission Wirtschaft: Marc Riedi, Gemeinderat Meikirch

Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl an der Regionalversammlung vom 15. Dezember 2022 und endet am 31. Dezember 2025.

Kandidatur als Präsidium Regionalversammlung

Gemeinde	Name, Vorname	Ressort	Qualifikation	Sektor	GL
Münchenbuchsee	Waibel Manfred	Gemeindepräsident (seit 1.1.2017), Präsidiales, Planung, Kultur/Freizeit/Sport	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Als Gemeindepräsident Übung in Sitzungsleitung ▶ Seit 1.1.2018 Mitglied der Kommission Wirtschaft der RKBM ▶ Grosses Interesse an regionalen Themen 	Nord	Empfehlung

Kandidatur als Mitglied Geschäftsleitung, Sektor Köniz

Gemeinde	Name, Vorname	Ressort	Qualifikation	Sektor	GL
Köniz	Bauer Tanja	Gemeindepräsidentin, Präsidiales und Finanzen (seit 1.11.2022)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mit ihrer Wahl zur Gemeindepräsidentin ist Frau Bauer automatisch Vertreterin des Sektors Köniz in der Geschäftsleitung der RKBM. 	Köniz	Empfehlung

Kandidatur als Mitglied der Kommission Kultur (1 vakanter Sitz)

Gemeinde	Name, Vorname	Ressort	Qualifikation	Sektor	GL
Köniz	Bauer Tanja	Gemeindepräsidentin, Präsidiales und Finanzen (seit 1.11.2022)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Fachstelle Kultur ist Präsidialamt unterstellt ▶ Köniz bietet reichhaltiges und vielfältiges Kulturleben ▶ Standortgemeinde von drei regional bedeutenden Kulturinstitutionen ▶ Mit über CHF 1 Mio. zahlt die Gemeinde Köniz die höchsten Beiträge an die regional bedeutenden Kulturinstitutionen ▶ Erfahrung im Projekt- und Change-Management ▶ Grossrätin seit 1.6.2018 (Mitglied der Finanzkommission) 	Köniz	Empfehlung
Mühleberg	Kormann Stefan	Gemeinderat Soziales (seit 1.1.2021)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Pädagoge, Kulturschaffender (Buchautor «Drehpunkt» 2021, diverse Bands), Projektmanager 	West	Keine Empfehlung
Neuenegg	Taboada Andrea	Gemeinderätin Soziales, Kultur, Freizeit	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ressortverantwortliche Kultur ▶ Geschäftsleitung SP Regionalverband Bern-Mittelland ▶ Leiterin ZS bei METAS 	West	Rückzug

Kandidatur als Mitglied der Kommission Wirtschaft (1 vakanter Sitz)

Gemeinde	Name, Vorname	Ressort	Qualifikation	Sektor	GL
Meikirch	Riedi Marc	Gemeinderat Finanzen und Wirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Universitätsabschluss lic.rer.pol. (BWL im Hauptfach, Politikwissenschaften im Nebenfach) ▶ Weiterbildung Universität Rochester-Bern, CAS Verwaltungsrat ▶ CEO Paysafecard.com Schweiz GmbH 	West	Empfehlung

Traktandum Nr. 4

Gremium	Datum
Regionalversammlung (RV)	15. Dezember 2022
Titel	Art des Geschäfts
Budget 2023	Genehmigung
a) Verwaltung, Kultur, Verkehr, Raumordnung, Energieberatung	
b) Teilkonferenz Wirtschaft	
c) Teilkonferenz Regionalpolitik	
d) Schlussabstimmung Budget 2023	

Beilagen

- ▶ Budget 2023

Sachverhalt

Das Budget 2023 zeichnet eine Gesamtübersicht über die Finanzierung der geplanten Tätigkeiten der RKBM.

Pro-Kopf-Beiträge der Gemeinden

- ▶ Die Einwohnerzahl hat sich von 410'912 auf 412'920 erhöht (FILAG-Vollzug 2022).
- ▶ Der jährliche Grundbeitrag pro Kopf beträgt (neu) CHF 3.93 und setzt sich wie folgt zusammen: Verwaltung CHF 1.34; Kultur CHF 0.31; Raumplanung CHF 0.87; Verkehr CHF 1.11 (neu); Energieberatung CHF 0.30.
- ▶ Die Beiträge für die Teilkonferenzen Regionalpolitik und Wirtschaft bleiben unverändert bei CHF 0.70 pro Kopf.
- ▶ Die Mitgliederbeiträge HSR-CH für die Agglo-Gemeinden betragen unverändert CHF 0.22 und für die übrigen Gemeinden CHF 0.16 pro Kopf, ebenfalls unverändert.

Personalkosten

- ▶ Die Personalkosten (inkl. Sozialleistungen) basieren auf 920 Stellenprozenten (unverändert; bewilligt sind 960 Stellenprozente).
- ▶ Beim Personalaufwand wurde der individuelle Gehaltsaufstieg per 1. Januar 2023 berücksichtigt.

Subventionen Kanton

Bei den Beiträgen an die Verwaltungskosten, Energieberatung und Regionalpolitik gehen wir von gleichbleibenden Beiträgen aus. Bei den Projekten in den Bereichen Raumplanung und Verkehr kann der Subventionsbeitrag abhängig vom Interesse und den zur Verfügung stehenden Mitteln des Kantons bis zu 75 % betragen.

Wichtigste Projekte mit finanziellen Auswirkungen

- ▶ Raumplanung: Projekte «Wissensplattform SEin, Dorfentwicklung im ländlichen Raum», «Entwicklung Fokusraum Köniz/Morillon und Bern-Ost», «Regionales Kompensationsmodell FFF», «Regionale Sportanlagen» und «ADT: Massnahmen Engpass / NEK Forst».
- ▶ Verkehr: Projekte «Aktualisierung Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Zweite Tramachse», «Multimodale Verkehrsdrehscheiben», verschiedene Planungsstudien ÖV fürs RAK 2027–2030, «Aktualisierung Basisstrassennetz Motorisierter Individualverkehr».
- ▶ Wirtschaft: Umsetzung des Leistungsvertrags (Basisdienstleistungen), inkl. Strategie des Wirtschaftsraums Bern.
- ▶ Energieberatung: Umsetzung der in der Leistungsvereinbarung detailliert vorgegebenen Pflichtleistungen.

Total Erfolgsrechnung/Saldo

Der Aufwand erhöht sich auf CHF 11'143'521 (Vorjahr CHF 10'707'890). Der Ertrag erhöht sich ebenfalls gegenüber dem Vorjahr von CHF 10'134'490 auf CHF 10'693'029. Der Aufwandüberschuss beträgt CHF 450'492 (Vorjahr: CHF 573'400).

Antrag

Die Geschäftsleitung beantragt der Regionalversammlung:

- a) Genehmigung des Budgets 2023 der Bereiche:
 - 0 Verwaltung
 - 32 Kultur
 - 66 Raumordnung
 - 67 Verkehr
 - 71 Energie
- b) Genehmigung des Budgets 2023 des Bereichs 84 Wirtschaftspolitik durch die Gemeinden der Teilkonferenz Wirtschaft.
- c) Genehmigung des Budgets 2023 des Bereichs 88 Regionalpolitik durch die Gemeinden der Teilkonferenz Regionalpolitik.
- d) Genehmigung des Budgets 2023 mit einem Aufwand von CHF 11'143'521 und einem Ertrag von CHF 10'693'029 sowie einem Aufwandüberschuss von CHF 450'492.

Regionalkonferenz Bern-Mittelland

Budget 2023

Nach HRM2

(gemäss Art. 29 Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden FHDV, BSG 170.511)

Geschäftsleitung
3. November 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Übergeordnete Rahmenbedingungen	3
1.1 Rechtliche Grundlagen	3
1.2 Rechnungslegungsmodell HRM2	3
2. Wichtigste Eckdaten	4
2.1 Gemeindebeiträge	4
2.2 Bilanzüberschuss/Eigenkapital	4
2.3 Investitionen	4
2.4 Gesamtergebnis	5
3. Budget nach Sachgruppen	6
3.1 Übersicht	6
3.2 Erläuterungen zur Entwicklung des Aufwandes	7
3.3 Erläuterungen zur Entwicklung des Ertrages	8
4. Budget nach Funktionen	10
4.1 Übersicht	10
4.2 Aufgaben, Arbeitsschwerpunkte und Erläuterungen 2023	11
5. Antrag der Exekutive	24
6. Beschluss des Budgets 2023	25
7. Details zum Budget 2023	26
7.1 Erfolgsrechnung nach Sachgruppen	26
7.2 Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung	34

1. Übergeordnete Rahmenbedingungen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Der Kontenplan der Regionalkonferenzen ist analog den übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften im Anhang der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV, BSG 170.511) geregelt. Der Kontenrahmen für die Bilanz und die Erfolgsrechnung ist mit demjenigen der Gemeinden identisch. Die funktionale Gliederung der Regionalkonferenzen ist jedoch speziell geregelt.

1.2 Rechnungslegungsmodell HRM2

Das Budget 2023 wurde gemäss Art. 70 des Gemeindegesetzes (GG, BSG 170.11) nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2 erstellt. Als Grundlage dienten die Vorjahresrechnung 2021 und das Budget 2022.

2. Wichtigste Eckdaten

2.1 Gemeindebeiträge

- ▶ Der Einwohnerstand für die Berechnung des Grundbeitrages basiert auf 412'920 (FILAG-Vollzug 2022).
- ▶ Der Grundbeitrag für die RKBM beträgt neu CHF 3.93/Einw./Jahr. [Verwaltung CHF 1.34/Einw., Kultur CHF 0.31/Einw., Raumplanung CHF 0.87/Einw., Verkehr CHF 1.11/Einw. (gemäss Beschluss RV vom 16.12.2021), Energieberatung CHF 0.30/Einw.].
- ▶ Die Beiträge für die Teilkonferenzen (Regionalpolitik und Wirtschaft) bleiben unverändert bei je CHF 0.70/Einw.
- ▶ Der Mitgliederbeitrag Hauptstadregion Schweiz (HSR-CH) für die Agglo-Gemeinden beträgt CHF 0.22/Einw. und für die übrigen Gemeinden CHF 0.16/Einw.

2.2 Bilanzüberschuss/Eigenkapital

Die Rechnung 2021 schloss mit einem Ertragsüberschuss von **CHF 63'261.01** ab. Damit erhöhte sich der Bilanzüberschuss **per 1.1.2022** auf **CHF 709'281.82** (Vorjahr: CHF 646'020.81) bzw. das Eigenkapital (inkl. Spezialfinanzierungen von CHF 198'296.20) auf **CHF 907'578.02** (Vorjahr CHF 809'157.11).

Trotz des hohen Eigenkapitals ist ein gewisser finanzieller Spielraum aus folgenden Gründen notwendig:

- ▶ Umfangreiche Projekte wie zum Beispiel RGSK 2025 / AP 5 oder Aktualisierung ZMB 2. Tramachse.
- ▶ Die projektbezogenen Aufwände und Erträge (vorab in den Bereichen Verkehr und Raumplanung) sind schwierig einzuschätzen.
- ▶ Die Subventionssätze variieren je nach Interesse des Kantons am Projekt sowie den zur Verfügung stehenden Mittel.
- ▶ Die Gemeindebeiträge sollten sich nach dem finanziellen Bedarf richten, jedoch nicht zu sehr schwanken.

2.3 Investitionen

Gemäss den kantonalen Vorgaben gilt bei einem Umsatz der Erfolgsrechnung bis CHF 4 Mio. bzw. einer Bilanzsumme von CHF 6 Mio. eine Aktivierungsgrenze von CHF 25'000.00. Dieser Betrag wird von der RKBM bei Investitionen (Vermögenswerte mit mehrjährigem Nutzungswert) nicht erreicht. Damit erfolgt die Verbuchung zu Lasten der Erfolgsrechnung (wie bisher), d. h. auf eine Investitionsrechnung kann verzichtet werden.

2.4 Gesamtergebnis

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Aufwand	CHF 11'143'521.00	CHF 10'707'890.00	CHF 9'335'489.82
Ertrag	CHF 10'693'029.00	CHF 10'134'490.00	CHF 9'389'750.83
Nettoergebnis	CHF - 450'492.00	CHF - 573'400.00	CHF 63'261.01

3. Budget nach Sachgruppen

3.1 Übersicht

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Aufwand						
30	Personalaufwand	1'558'200.00		1'580'200.00		1'500'035.73	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'062'511.00		2'740'800.00		1'356'067.79	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	28'130.00		2'710.00		35'159.30	
36	Transferaufwand	82'500.00		84'500.00		77'047.00	
37	Durchlaufende Beiträge	6'164'380.00		6'164'380.00		6'164'380.00	
39	Interne Verrechnungen	247'800.00		135'300.00		202'800.00	
3	TOTAL AUFWAND	11'143'521.00		10'707'890.00		9'335'489.82	
	Ertrag						
42	Entgelte		1'650.00		6'500.00		3'444.30
44	Finanzertrag		12'000.00		11'800.00		12'194.45
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		8'680.00				0
46	Transferertrag		4'258'519.00		3'816'510.00		3'015'932.08
47	Durchlaufende Beiträge		6'164'380.00		6'164'380.00		6'164'380.00
49	Interne Verrechnungen		247'800.00		135'300.00		202'800.00
4	TOTAL ERTRAG		10'693'029.00		10'134'490.00		9'398'750.83
	Abschluss						
90	Abschluss Erfolgsrechnung		450'492.00		573'400.00	63'261.01	
9	ABSCHLUSS GESAMTHAUSHALT	11'143'521.00	11'143'521.00	10'707'890.00	10'707'890.00	9'389'750.83	9'398'750.83
TOTAL ERFOLGSRECHNUNG		11'143'521.00	11'143'521.00	10'707'890.00	10'707'890.00	9'389'750.83	9'398'750.83

3.2 Erläuterungen zur Entwicklung des Aufwandes

	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
30 Personalaufwand	CHF	1'558'200.00	CHF	1'580'200.00	CHF	1'500'035.73

Die Mitarbeitenden der RKBM sind privatrechtlich angestellt. Alle Mitarbeitenden sind entsprechend den Richtpositionsbeschreibungen der kantonalen Personalgesetzgebung in eine der 30 vorgegebenen Gehaltsklassen eingereiht.

Beim Personalaufwand wurde der individuelle Gehaltsaufstieg (Leistungs- und Verhaltensbeurteilung) per 1. Januar 2023 (durchschnittlich 0.7 %) berücksichtigt.

Die Personalkosten (inkl. Sozialleistungen) basieren auf 920 Stellenprozenten (bewilligt sind 960 Stellenprozent).

	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
31 Sachaufwand	CHF	3'062'511.00	CHF	2'740'800.00	CHF	1'356'067.79

Verschiedene Projekte konnten 2022 abgeschlossen, andere laufen weiter oder starten 2023. Details sind bei den Funktionsbereichen unter «Arbeitsschwerpunkte» ersichtlich.

	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
35 Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen	CHF	28'130.00	CHF	2'710.00	CHF	35'159.30

Saldoausgleich bei der **Teilkonferenz Wirtschaft** (Konto 8400.3510.00) gemäss dem Reglement Spezialfinanzierung.

	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
36 Transferaufwand	CHF	82'500.00	CHF	84'500.00	CHF	77'047.00

Unter diesem Konto wird der Mitgliederbeitrag für den Verein «Hauptstadtregion Schweiz (HSR-CH)», (für die Agglo-Gemeinden auf CHF 0.22/Einw. und für die übrigen Gemeinden auf CHF 0.16/Einw.), verbucht sowie die Unterstützung der Museumsnacht (Kultur) und kleinere Mitgliederbeiträge in den Bereichen Raumplanung und Verkehr.

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
37 Durchlaufende Beiträge	CHF 6'164'380.00	CHF 6'164'380.00	CHF 6'164'380.00

Die RKBM (Funktionsbereich 3 Kultur) als Clearingstelle stellt den Gemeinden jährlich die Beträge gemäss den Leistungsverträgen mit den regional bedeutenden Kulturinstitutionen in Rechnung und leitet diese an die Institutionen weiter (Gegenkonto 4702 Durchlaufende Beiträge).

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
39 Interne Verrechnungen	CHF 247'800.00	CHF 135'300.00	CHF 202'800.00

Auf interne Verrechnungen innerhalb des gleichen Funktionsbereichs wird seit 2020 verzichtet.

3.3 Erläuterungen zur Entwicklung des Ertrages

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
42 Entgelte	CHF 1'650.00	CHF 6'500.00	CHF 3'444.30

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
44 Finanzertrag	CHF 12'000.00	CHF 11'800.00	CHF 12'194.45

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
45 Entnahme aus Fonds und Spezialfinanz.	CHF 8'680.00	CHF 0.00	CHF 0.00

Saldoausgleich bei der **Teilkonferenz Regionalpolitik** (8800.4510.00) gemäss dem Reglement Spezialfinanzierung.

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
46 Transferertrag	CHF 4'258'519.00	CHF 3'816'510.00	CHF 3'015'932.08

Der Transferbeitrag setzt sich zusammen aus den Kantons- und Gemeindebeiträgen.

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
47 Durchlaufende Beiträge	CHF 6'164'380.00	CHF 6'164'380.00	CHF 6'164'380.00

Siehe Begründung unter **37** Durchlaufende Beiträge (Seite 8).

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
49 Interne Verrechnungen	CHF 247'800.00	CHF 135'300.00	CHF 202'800.00

Siehe Begründung unter **39** Interne Verrechnungen (Seite 8).

4. Budget nach Funktionen

4.1 Übersicht

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Aufwand	Aufwand	Ertrag
0	Verwaltung Regionalkonferenz	1'161'700.00	1'099'297.00	1'261'200.00	1'124'600.00	1'072'058.63	1'095'277.10
	Nettoergebnis		62'403.00		136'600.00	23'218.47	
3	Kultur	6'278'780.00	6'292'385.00	6'279'280.00	6'291'680.00	6'258'967.55	6'291'167.85
	Nettoergebnis	13'605.00		12'400.00		32'200.30	
6	Verkehr und Raumordnung	2'774'600.00	2'372'906.00	2'238'100.00	1'788'900.00	1'144'482.99	1'152'289.03
	Nettoergebnis		401'694.00		449'200.00	7'806.04	
7	Energie und Umwelt	454'212.00	454'212.00	452'400.00	452'400.00	449'857.70	449'893.90
	Nettoergebnis					36.20	
8	Volkswirtschaft	474'229.00	474'229.00	476'910.00	476'910.00	410'122.95	410'122.95
	Nettoergebnis					0.00	
	Total	11'143'521.00	10'693'029.00	10'707'890.00	10'134'490.00	9'335'489.82	9'389'750.83
	Nettoergebnis		450'492.00		573'400.00	63'261.01	

4.2 Aufgaben, Arbeitsschwerpunkte und Erläuterungen 2023

0 Verwaltung Regionalkonferenz	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2022
Aufwand	CHF 1'161'700.00	CHF 1'261'200.00	CHF 1'072'058.63
Ertrag	CHF 1'099'297.00	CHF 1'124'600.00	CHF 1'095'277.10
Nettoergebnis	CHF - 62'403.00	CHF - 136'600.00	CHF 23'218.47

Aufgaben des Bereichs

Die Geschäftsstelle stellt die operativen Tätigkeiten der Regionalkonferenz sicher und weist ab 01.02.2023 einen Personalbestand von 13 Mitarbeitenden auf. Die Geschäftsstelle deckt folgende Fachbereiche ab: Stab (Management/Geschäftsführung, Kommunikation/Interessenwahrung, Administration und Finanzen), Verkehr, Raumplanung, Regionalpolitik, Regionale Kulturförderung, Energieberatung und Wirtschaft. Die Geschäftsstelle befindet sich am Holzikofenweg 22, in Bern. Die Energieberatung und der Fachbereich Wirtschaft werden im Mandat geführt und befinden sich ebenfalls in Bern.

Arbeitsschwerpunkte Stab 2023

- ▶ Strategisches: Weiterentwicklung RK durch Optimierung Organisationsstrukturen. Förderung der regionalen Identität durch gemeinsame Projekte und Förderung der Vernetzung (auf politischer und operativer Ebene).
- ▶ Festigung Teamzusammenarbeit in Abhängigkeit der kantonalen Prozesse sowie bei fachübergreifenden Projekten.
- ▶ Ausführung Projekte Geschäftsleitung:
 - ▶ Umsetzung Ergebnisse aus dem Strategieworkshop OOS (Optimierung der Organisationsstruktur)
 - ▶ Umsetzung Ergebnisse aus Workshop «Handlungsziele Klima Netto-Null 2050»
 - ▶ Gemeindeschreibertreffen 2023
 - ▶ Ev. Umzug vom Holzikofenweg in die Innenstadt von Bern oder Umbau Küche/Bad Holzikofenweg 22
- ▶ Interessenwahrung (Vertretung der Interessen der Region gegenüber Dritten, Pflege des Netzwerkes und der Vertretung gegen aussen: Grossratstreffen, grossräumliche Spurgruppe, Referate auf Anfrage, Einsitz in Projekte Dritter, HSR-CH)

Pendenz: Weiterverfolgung Politik Altersplanung des Kantons.

Erläuterungen

014 Kommissionen

Die Budgetierung und die Verbuchung der Kommissionsentschädigungen erfolgen zentral über diesen Funktionsbereich 49 «Interne Verrechnungen». Die Sitzungsgelder der Kommissionen werden den Bereichen Ende Jahr jeweils intern weiterverrechnet.

022 Geschäftsstelle**30 Personalaufwand**

Die Personalkosten (inkl. Sozialleistungen) reduzieren sich auf 340 Stellenprozenten (Vorjahresvergleich: 420 Stellenprozente, Verschiebung Stellenprozente in den Bereich Raumplanung).

31 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Im Konto 0220.3132 sind die Mittel (Total CHF 95'000) für die Unterstützung der im Arbeitsprogramm 2023 vorgesehenen Projekte durch externe Fachpersonen budgetiert.

36 Transferaufwand

Unter Beiträge an private Organisationen wird der Mitgliederbeitrag für den Verein «Hauptstadtregion Schweiz (HSR-CH)» verbucht (Konto 0220.3636).

44 Finanzertrag

Enthält Mietzinseinnahmen für die Untervermietung von Büroräumlichkeiten am Holzikofenweg und Vermietung von Sitzungsräumlichkeiten (Konto 0220.4480.)

46 Transferertrag (Beiträge von Gemeinwesen und Dritten)

Der Kanton legt den Beitrag an die Verwaltungskosten jährlich durch Regierungsratsbeschluss fest. Als Basis für das Budget 2023 dient der Grundbeitrag 2022 (CHF 18'000) sowie der Pro-Kopf-Beitrag von CHF 0.80/Einw. (CHF 330'336).

Der Gemeindebeitrag an die Verwaltung bleibt wie im Vorjahr unverändert bei CHF 1.34/Einw. (CHF 613'847).

49 Interne Verrechnungen

Verrechnung der Verwaltungskosten für die Bereiche Energieberatung (CHF 20'000) und Wirtschaft (CHF 5'000). Auf die interne Verrechnung der Querschnittskosten wird in den Bereichen Verkehr, Raumplanung, Kultur und Regionalpolitik ab 2020, bzw. ab 2023 verzichtet, da diese mit den Kantonsbeiträgen für die Verwaltungskosten abgegolten sind.

3 Kultur	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Aufwand	CHF 6'278'780.00	CHF 6'279'280.00	CHF 6'258'967.55
Ertrag	CHF 6'292'385.00	CHF 6'291'680.00	CHF 6'291'167.85
Nettoergebnis	CHF 13'605.00	CHF 12'400.00	CHF 32'200.30

Aufgaben des Fachbereichs Kultur:

- ▶ Erarbeitung, Controlling und Reporting Leistungsverträge in Zusammenarbeit mit Standortgemeinden und Kanton
- ▶ Entwickeln und Pflegen einer regionalen Kulturpolitik
- ▶ Zusammenarbeit mit der Kulturkommission anderer RK sowie mit dem Kanton
- ▶ Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit regionaler Kulturförderung
- ▶ Stellungnahmen gegenüber Dritten im Rahmen von Vernehmlassungen und anderen Anfragen im Bereich Kultur
- ▶ Unterstützung der Gemeinden bei der Erarbeitung kommunaler Kulturkonzepte

Arbeitsschwerpunkte Kultur 2023

- ▶ Vermittlung der Funktionsweise Kulturförderung gem. KKFG, Rolle der RKBM und Beratung zu alternativen Fördermöglichkeiten
- ▶ Allfällige Unterstützung des BHM im Zusammenhang mit der anstehenden Altbausanierung
- ▶ Allfällige Pilotprojekte «Schlosskeller Fraubrunnen» und/oder «Theater Die Tonne»: Unterstützung und Begleitung beim Erarbeiten eines NRP-Antrags

Erläuterungen

320 Koordination/Administration

30 Personalaufwand

Die Personalkosten (inkl. Sozialleistungen) basieren wie im Vorjahr auf 60 Stellenprozenten.

37 Durchlaufende Beiträge

Die RKBM stellt den Gemeinden jährlich die Beträge gemäss den Leistungsverträgen in Rechnung und leitet sie an die regionalen Institutionen weiter (Konto 3200.3706). Sie fungiert somit als Clearingstelle (Gegenkonto 3200.4702).

39 Interne Verrechnung

Weiterverrechnung der zentral verbuchten Kommissionsentschädigungen auf den Fachbereich (Gegenkonto 0140.4990).

46 Transferertrag

Der Gemeindebeitrag bleibt, wie im Vorjahr, auf CHF 0.31/Einw. gleich (Konto 3200.4632).

47 Durchlaufende Beiträge

Begründung siehe 37 (Seite 8).

6 Verkehr und Raumordnung	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Aufwand	CHF 2'774'600.00	CHF 2'238'100.00	CHF 1'144'482.99
Ertrag	CHF 2'372'906.00	CHF 1'788'900.00	CHF 1'152'289.03
Nettoergebnis	CHF - 401'694.00	CHF - 449'200.00	CHF 7'806.04

65 Verkehr und Siedlung (RGSK)	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Aufwand	CHF 500'000.00	CHF 0.00	CHF 171'059.35
Ertrag	CHF 500'000.00	CHF 0.00	CHF 140'210.65
Nettoergebnis	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF - 30'848.70

Aufgaben des Bereichs

Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland ist gestützt auf Art. 98 des kantonalen Baugesetzes (BauG) für die regionale Richtplanung zuständig. Dazu gehören gemäss Art. 98a insbesondere die Erarbeitung des Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts (RGSK) Bern-Mittelland sowie die Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen.

Arbeitsschwerpunkte RGSK 2025

- ▶ Start zur Erarbeitung des RGSK 2025 / AP5

Erläuterungen

650 Koordination/Administration

31 Sach- und übriger Betriebsaufwand

46 Transferertrag (Beiträge von Gemeinwesen und Dritten) Der Kanton übernimmt gemäss der Planungsfinanzierungsverordnung (PFV) 75 % (Konto 6500.4631) der anrechenbaren bzw. plafonierten Planungskosten.

66 Raumordnung	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Aufwand	CHF 1'022'500.00	CHF 1'095'900.00	CHF 378'969.33
Ertrag	CHF 780'240.00	CHF 707'500.00	CHF 380'011.25
Nettoergebnis	CHF - 242'260.00	CHF - 388'400.00	CHF 1'041.92

Aufgaben des Bereichs

Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland ist gestützt auf Art. 98 des kantonalen Baugesetzes (BauG) für die regionale Richtplanung zuständig. Dazu gehören insbesondere die Erarbeitung des Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts (RGSK) Bern-Mittelland sowie die Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen. Der Fachbereich Raumplanung ist zudem für die Erarbeitung von weiteren (teil-)regionalen Richtplänen und Konzepten in den Bereichen Landschaft, Siedlungsentwicklung, Umwelt sowie Ver- und Entsorgung (ADT) zuständig. Er unterstützt die Gemeinden in regionalen Raumplanungsfragen, stellt die Koordination mit dem Fachbereich Verkehr sicher und nimmt im Rahmen von Vernehmlassungen und anderen Anfragen Stellung zu regionalen und kommunalen Vorhaben.

Arbeitsschwerpunkte Raumplanung 2023

Projekte

- ▶ Start der Erarbeitung RGSK / AP5
- ▶ Weiterentwicklung Wissensplattform Innenentwicklung, insbesondere Projekt «Dorfentwicklung im ländlichen Raum»
- ▶ Weiterführung Projekt Regionaler Richtplan Sportanlagen
- ▶ Weiterführung Projekt ADT Erschliessungskonzept Forst

Koordination:

- ▶ Prozessberatung Wissensplattform Innenentwicklung
- ▶ Projektkoordination Bern Ost
- ▶ Workshops Q-Team

Erläuterungen

66 Raumplanung

39/49 Interne Verrechnungen

Auf interne Verrechnungen innerhalb des Funktionsbereich Raumplanung wird seit 2020 verzichtet.

660 Koordination/Administration

30 Personalaufwand

Der Personalaufwand (inkl. Sozialleistungen) basiert auf einem Stellenetat von 250 Stellenprozenten (Vorjahr 170 Stellenprozente; Umlagerung Stellenprozente von Stab zur Raumplanung)

31 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Im Konto 6600.3132 sind die Mittel für die Unterstützung des Bereichs durch externe Fachpersonen budgetiert.

39 Interne Verrechnungen

Weiterverrechnung der zentral verbuchten Kommissionsentschädigungen Raumplanung (Gegenkonto 0140.4990).

46 Transferertrag (Beiträge von Gemeinwesen und Dritten)

Der Gemeindebeitrag bleibt wie im Vorjahr unverändert bei CHF 0.87/Einw. (Konto 6600.4632).

663 Planung/Entwicklung Regional

31 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Im Konto 6630.3132 sind die Mittel für die Unterstützung durch externe Fachpersonen der im Arbeitsprogramm vorgesehenen Projekte budgetiert.

46 Transferertrag (Beiträge von Gemeinwesen und Dritten)

Der Kanton subventioniert grundsätzlich nur noch Planungsaufwendungen für gesetzliche Aufgaben (z. B. RGSK, obligatorische kommunale Richtplanungen) sowie Vorhaben von besonderen kantonalen Interessen (z. B. Regionale Richtpläne ADT).

664 Planung/Entwicklung Teilregional

Die Aufwendungen für die Begleitung der Projekte richten sich nach dem Bedarf. Der Kanton (6640.4631) und die involvierten Gemeinden (6640.4632) beteiligen sich an der Finanzierung.

67 Verkehr	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Aufwand	CHF 1'252'100.00	CHF 1'142'200.00	CHF 594'454.31
Ertrag	CHF 1'092'666.00	CHF 1'081'400.00	CHF 632'067.13
Nettoergebnis	CHF - 159'434.00	CHF - 60'800.00	CHF - 37'612.82

Aufgaben des Bereichs

Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland hat gestützt auf die kantonale Gesetzgebung die Aufgaben, den regionalen Gesamtverkehr zu planen und zu koordinieren.

Dazu gehören insbesondere:

- ▶ Erarbeiten des Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts (RGSK) Bern-Mittelland
- ▶ Projekte für verkehrsplanerischen Grundlagen basierend auf RGSK/AP, RAK und regionaler Velonetzplanung
- ▶ Stellungnahmen gegenüber Dritten im Rahmen von Vernehmlassungen und anderen Anfragen im Bereich Verkehr
- ▶ Behandlung von Anfragen im Zusammenhang mit Verkehr (öffentlicher Verkehr, motorisierter Individualverkehr, Langsamverkehr) durch Gemeinden
- ▶ Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Raumplanung

Arbeitsschwerpunkte Verkehr 2023

- ▶ Aktualisierung Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) 2. Tramachse
- ▶ Multimodale Verkehrsdrehscheiben im Raum Bern-Mittelland
- ▶ Verschiedene Planungsstudien ÖV für das Regionale Angebotskonzept (RAK) 2027–2030
- ▶ Aktualisierung Basisstrassennetz Motorisierter Individualverkehr
- ▶ Start RGSK 2025 / AP5

Erläuterungen

67 Verkehr

39/49 Interne Verrechnungen

Auf internen Verrechnungen innerhalb des Funktionsbereichs Verkehr wird ab 2020 verzichtet.

670 Koordination/Administration

30 Personalaufwand

Der Personalaufwand (inkl. Sozialleistungen) basiert auf einem Stellenetat von 210 Stellenprozenten – (Vorjahr 210 %).

46 Transferertrag (Beiträge von Gemeinwesen und Dritten)

Der Kantonsbeitrag an die Projektkosten (inkl. anrechenbare Eigenleistungen) wird direkt den Projekten (Funktionsbereiche 673 und 674) gutgeschrieben.

Der Gemeindebeitrag wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 16. Dezember 2021 per 1. Januar 2023 von CHF 1.04/Einw. auf CHF 1.11/Einw. erhöht.

673 Planung/Entwicklung Regional

31 Sachaufwand

Die Aufwendungen für die externe Begleitung der Projekte gemäss Arbeitsprogramm (Konto 6730.3132) richten sich nach dem Bedarf sowie dem Anteil der Eigenleistungen.

46 Transferertrag (Beiträge von Gemeinwesen und Dritten)

Der Kantonsbeitrag (Konto 6730.4631) für Projekte, welche Aufgaben des Kantons sind, beträgt beim AÖV 75 % der Projektkosten (inkl. anrechenbare Eigenleistungen) und beim TBA je nach kantonalem Interesse, wobei die Beiträge plafoniert sind.

7 Energie und Umwelt	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Aufwand	CHF 454'212.00	CHF 452'400.00	CHF 449'857.70
Ertrag	CHF 454'212.00	CHF 452'400.00	CHF 449'893.90
Nettoergebnis	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 36.20

Aufgaben des Bereichs

Gemäss dem kantonalen Energiegesetz ist die RKBM verpflichtet, unabhängige Beratungsstellen für Energiefragen (Energieberatungsstellen) zu führen. Die Energieberatungsstelle Bern-Mittelland (EBS) ist eine neutrale und fachkompetente Anlaufstelle für Privatpersonen, Firmen, Institutionen der öffentlichen Hand, Gemeindebehörden und politische Entscheidungsgremien in allen Energiefragen, insbesondere im Gebäudebereich. Die Aufgabe wird durch ein externes Mandat ausgeführt.

Arbeitsschwerpunkte Energieberatung 2023

- ▶ Veranstaltungen mit Gemeinden zum Thema «erneuerbar heizen»
- ▶ Aufbau Beratungsangebot E-Mobilität
- ▶ Webinar und individuelle Schulungen für Gemeinden
- ▶ Schulung (Webinar) für Energienachweis-Ausstellende

Erläuterungen

716 Energieberatung

31 Sachaufwand

Unter den Honoraren für die externen Fachexperten sind die Kosten für die externe Führung der öffentlichen Energieberatung gemäss Leistungsvertrag erfasst.

39 Interne Verrechnung

Abgeltung der von der Geschäftsstelle intern erbrachten «zentralen Dienstleistungen» (Finanzen, Administration, Kommunikation, Reporting, Controlling) (Gegenkonto 0220.4990).

46 Transferertrag (Beiträge von Gemeinwesen und Dritten)

Der Gemeindebeitrag bleibt wie im Vorjahr unverändert bei CHF 0.30/Einw. (Konto 7160.4632).

8 Volkswirtschaft	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Aufwand	CHF 474'229.00	CHF 476'910.00	CHF 410'122.95
Ertrag	CHF 474'229.00	CHF 476'910.00	CHF 410'122.95
Nettoergebnis	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00

84 Wirtschaftspolitik	Budget 2023	Budget 2021	Rechnung 2021
Aufwand	CHF 218'229.00	CHF 217'000.00	CHF 216'108.00
Ertrag	CHF 218'229.00	CHF 217'000.00	CHF 216'108.00
Nettoergebnis	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00

Aufgaben des Bereichs

Umsetzung von Massnahmen, welche Firmen, Organisationen und Gemeinden im Interesse einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung unterstützen und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verbessern, sodass ein attraktiver Wirtschafts- und Lebensraum gestaltet werden kann.

Arbeitsschwerpunkte Wirtschaft 2023

Diese basieren auf dem Reglement über die Teilkonferenz Wirtschaft sowie dem Leistungsvertrag zwischen der RKBM und der Stadt Bern. Im Weiteren stützen sich die Arbeiten des WIRTSCHAFTSRAUM BERN auf die Strategie 2030 des WRB.

- ▶ Förderung der regionalen Wirtschaft gemäss Reglement über die Teilkonferenz (TK) Wirtschaft und Leistungsvertrag.
- ▶ Strategische Schwerpunkte:
 - ▶ Umsetzung Strategie 2030 WRB (ressourcenbasiert)
 - ▶ Attraktivitätssteigerung des WRB bei den Mitgliedsgemeinden, evtl. Neupositionierung
 - ▶ Standortpromotion
- ▶ Neue Projekte 2023:
 - ▶ Kommunikation Statistiken und Kennzahlen Region Bern
 - ▶ Neugründungen: Informationsveranstaltung
 - ▶ Pflege des Immobiliennetzwerks
 - ▶ BAK-Monitoring
 - ▶ Veranstaltungen

Erläuterungen**840 Koordination/Administration****31 Sachaufwand**

Unter den Honoraren für die externen Fachexperten sind die Kosten für die extern wahrgenommene Fachbereichsleitung sowie die Projektbeiträge gemäss Arbeitsprogramm zusammengefasst.

39 Interne Verrechnung

Weiterverrechnung der zentral verbuchten Kommissionsentschädigungen (Gegenkonto 0140.4990) auf den Fachbereich sowie Abgeltung der «zentralen Dienstleistungen» (Finanzen, Administration, Kommunikation, Reporting, Controlling) (Gegenkonto 0220.4990).

46 Transferertrag (Beiträge von Gemeinwesen und Dritten)

Der Gemeindebeitrag der Teilkonferenz Wirtschaft beträgt wie bisher CHF 0.70/Einw. (Konto 8400.4632)

88 Regionalpolitik	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Aufwand	CHF 256'000.00	CHF 259'910.00	CHF 194'014.95
Ertrag	CHF 256'000.00	CHF 259'910.00	CHF 194'014.95
Nettoergebnis	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00

Aufgaben des Bereichs

Innovative Projekte im ländlichen Raum können mit einer Starthilfe (Finanzhilfe) oder mit Darlehen an die Entwicklungsinfrastruktur unterstützt werden, wenn sie einen Beitrag zur Wirtschaftskraft (Wertschöpfung) und Wettbewerbsfähigkeit leisten. Die Regionalpolitik ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Kanton und Region. Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland besorgt die Umsetzung im Perimeter der Teilkonferenz Regionalpolitik gestützt auf eine Leistungsvereinbarung mit dem Kantonalen Amt für Wirtschaft (AWI).

Arbeitsschwerpunkte Regionalpolitik 2023

- ▶ Eingabe Regionales Förderprogramm (RFP) 2024–2027 beim Kanton
- ▶ Stärkung der Kooperation mit den Gemeinden und regionalen Akteur/innen
- ▶ Projektentwicklung: Projektideen aus den RFP 2020–2023 und RFP 2024–2027 werden zusammen mit interessierten Trägerschaften, Institutionen und Personen geschärft weiterentwickelt

Erläuterungen

880 Koordination/Administration

Gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton beträgt sein Subventionsbeitrag CHF 180'000 (75 %) unter der Voraussetzung, dass sich die Gemeinden am Gesamtaufwand von CHF 240'000 mit mind. 25 % beteiligen.

30 Personalaufwand

Die Personalkosten (inkl. Sozialleistungen) basieren auf 70 Stellenprozenten wie im Vorjahr.

31 Sachaufwand

Die Umsetzung der Projekte gemäss Arbeitsprogramm erfolgt teilweise intern (30 Personalaufwand), jedoch aus Kapazitäts- sowie auch Fachgründen auch mit externer Unterstützung (Konto 3132).

39 Interne Verrechnung

Weiterverrechnung der zentral verbuchten Kommissionsentschädigungen (Gegenkonto 0140.4990) auf den Fachbereich sowie Abgeltung der «zentralen Dienstleistungen» (Finanzen, Administration, Kommunikation, Reporting, Controlling) (Gegenkonto 0220.4990).

46 Transferertrag (Beiträge von Gemeinwesen und Dritten)

Die Kantonsbeiträge (max. 75 %; plafoniert auf CHF 180'000) basieren auf der Leistungsvereinbarung zum Umsetzungsprogramm des Kantons zur Neuen Regionalpolitik des Bundes.

Der Gemeindebeitrag der Teilkonferenz Regionalpolitik bleibt wie in den Vorjahren unverändert bei CHF 0.70/Einw.

883 Planung/Entwicklung Regional

Die Projektentwicklung (intern und extern) gemäss Arbeitsprogramm erfolgt neu über den Funktionsbereich 880 Koordination/Administration.

5. Antrag der Exekutive

Erfolgsrechnung

Aufwand Gesamthaushalt	CHF	11'143'521.00
Ertrag Gesamthaushalt	CHF	10'693'029.00
Aufwandüberschuss	CHF	450'492.00

Keine gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen.
Keine Investitionsrechnung.

Die Geschäftsleitung beantragt der Regionalversammlung vom 15. Dezember 2022, das Budget 2023 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 450'492.00 zu beschliessen.

Bern, 3. November 2022

Geschäftsleitung Regionalkonferenz Bern-Mittelland

Der Präsident:

Verantwortliche Finanzen:

Die Geschäftsführerin:



Thomas Hanke

Susanne Chavanne

Giuseppina Jarrobino

6. Beschluss des Budgets 2023

Die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland beschliesst das Budget 2023 gemäss dem vorstehenden Antrag der Geschäftsleitung vom 3. November 2022.

Bern, 15. Dezember 2022

Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland

Der Vizepräsident:

Die Geschäftsführerin:

Bänz Müller-Bleuer

Giuseppina Jarrobino

7. Details zum Budget 2023

7.1 Erfolgsrechnung nach Sachgruppen aus dem Buchhaltungsprogramm SAGE

Bezeichnung		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0130/0040/0150/0220	Verwaltung Regionalkonferenz	1'161'700.00	1'099'297.00	1'261'200.00	1'124'600.00	1'072'058.63	1'095'277.10
	<i>Aufwandüberschuss Verwaltung GESAMT</i>		62'403.00				
0130/0040/0150	Organe Regionalkonferenz	177'100.00	97'800.00	126'900.00	90'300.00	126'114.65	72'800.00
	<i>Aufwandüberschuss Organe RKBM</i>		79'300.00				
0130	Regionalversammlung	24'600.00		19'600.00		18'172.00	
3000.00	Sitzungsgelder	4'200.00		4'200.00		4'400.00	
3050.00	AG-Beiträge AHV/IV/EO/ALV	400.00		400.00		217.60	
3102.00	Drucksachen, Publikationen	8'000.00		5'000.00		4'977.30	
3170.00	Spesen, Anlässe	12'000.00		10'000.00		8'577.10	
0140	Kommissionen	103'300.00	97'800.00	79'400.00	90'300.00	83'935.80	72'800.00
3000.00	Sitzungsgelder	91'300.00		70'600.00		75'280.00	
3001.00	Vergütungen an Behörden und Kommissionen	7'500.00		6'000.00		7'020.00	
3050.00	AG-Beiträge AHV/IV/EO/ALV	4'500.00		2'800.00		1'635.80	
4990.02	Interne Verrechnung Kommissionen		97'800.00		90'300.00		72'800.00
0150	Geschäftsleitung	49'200.00		27'900.00		24'006.85	
3000.00	Sitzungsgelder	22'000.00		21'000.00		19'200.00	
3001.00	Vergütungen an Behörden und Kommissionen	3'500.00		3'500.00		4'000.00	
3050.00	AG-Beiträge AHV/IV/EO/ALV	700.00		400.00			
3132.00	Honorare externe Fachexperten	20'000.00					
3170.00	Spesen, Anlässe	3'000.00		3'000.00		806.85	

Bezeichnung		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0220	Geschäftsstelle	984'600.00	1'001'497.00	1'134'300.00	1'034'300.00	945'943.98	1'022'477.10
	<i>Ertragsüberschuss Geschäftsstelle</i>	<i>16'897.00</i>					
		984'600.00	1'001'497.00	1'134'300.00	1'034'300.00	945'943.98	1'022'477.10
3010.00	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	395'000.00		512'500.00		516'751.55	
3010.09	Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen					-25'017.00	
3050.00	AG-Beiträge AHV/IV/EO/ALV	31'500.00		33'000.00		33'504.10	
3052.00	AG-Beiträge an Pensionskasse	51'000.00		68'000.00		56'543.33	
3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	7'000.00		8'700.00		6'509.05	
3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	8'000.00		9'200.00		8'256.75	
3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	5'200.00		2'800.00		3'008.60	
3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	4'000.00		5'000.00		1'750.20	
3091.00	Personalwerbung	3'000.00		5'000.00			
3099.00	Übriger Personalaufwand	10'000.00		9'000.00		4'242.85	
3100.00	Büromaterial	3'500.00		3'500.00		2'236.20	
3102.00	Drucksachen, Publikationen	6'000.00		6'000.00		5'777.60	
3103.00	Fachliteratur, Zeitschriften, Zeitungen	1'300.00		1'500.00		1'291.90	
3109.00	Übriger Materialaufwand	1'000.00		1'500.00		395.60	
3110.00	Büromöbel und -geräte	10'000.00		10'000.00		6'627.25	
3113.00	Hardware	10'000.00		5'000.00		4'690.45	
3118.00	Software, Lizenzen	23'400.00		25'000.00		24'260.19	
3120.00	Ver- und Entsorgung	80'700.00		50'000.00		12'648.15	
3130.00	Dienstleistung Dritter: Telefon, Post, Bankspesen	13'800.00		14'000.00		11'698.60	
3132.00	Honorare externe Fachexperten	95'000.00		96'000.00		52'344.80	
3133.00	Informatikaufwand extern	28'400.00		67'000.00		39'918.26	
3134.00	Sachversicherungsprämien	1'600.00		1'600.00		1'399.40	
3150.00	Unterhalt Büromöbel und -geräte	1'000.00		500.00		780.00	
3153.00	Informatik-Unterhalt (Hardware)			500.00			
3158.00	Unterhalt Software					247.15	

Bezeichnung		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3160.00	Miete Liegenschaft	101'000.00		101'000.00		80'951.00	
3161.00	Miete, Benützungskosten Geräte	4'200.00		7'000.00		4'994.85	
3170.00	Spesen, Anlässe	14'000.00		15'000.00		14'986.15	
3636.00	Beiträge an private Organisationen (HSR-CH)	75'000.00		76'000.00		75'147.00	
4260.00	Rückerstattungen Dritter		1'650.00		6'500.00		3'444.30
4480.00	Mietzinse von gemieteten Liegenschaften		12'000.00		11'800.00		12'194.45
4631.00	Beiträge Kanton		348'000.00		344'000.00		343'728.80
4632.00	Beiträge Gemeinden		613'847.00		625'600.00		607'782.75
4699.10	Rückverteilung CO2-Abgabe		1'000.00		1'400.00		326.80
4990.01	Interne Verrechnung von Dienstleistungen		25'000.00		45'000.00		55'000.00
3200	Kultur	6'278'780.00	6'292'385.00	6'279'280.00	6'291'680.00	6'258'967.55	6'291'167.85
	<i>Ertragsüberschuss Kultur</i>	<i>13'605.00</i>					
	Kultur	6'278'780.00	6'292'385.00	6'279'280.00	6'291'680.00	6'258'967.55	6'291'167.85
3010.00	Löhne Verwaltungspersonal	70'800.00		70'000.00		67'535.00	
3050.00	AG-Beiträge AHV/IV/EO/ALV	4'600.00		4'400.00		4'760.35	
3052.00	AG-Beiträge an Pensionskasse	5'600.00		10'000.00		4'702.65	
3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	1'600.00		1'300.00		905.40	
3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	1'700.00		1'300.00		1'080.40	
3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	1'200.00		400.00		392.95	
3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	1'000.00		1'000.00		1'000.00	
3091.00	Personalwerbung	1'000.00					
3103.00	Fachliteratur, Zeitschriften	200.00		200.00		97.00	
3130.00	Dienstleistung Dritter: Telefon, Post	100.00		100.00		41.70	
3170.00	Spesen, Anlässe	6'000.00		6'000.00		672.10	
3636.00	Beiträge an private Organisationen (Museumsnacht)	5'000.00		5'000.00			
3706.00	Durchlaufende Beiträge an Private Organisationen	6'164'380.00		6'164'380.00		6'164'380.00	
3990.02	Interne Verrechnung von Kommissionen	15'600.00		15'200.00		13'400.00	
4632.00	Beiträge Gemeinden		128'005.00		127'300.00		126'787.85

Bezeichnung		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4702.00	Durchlaufende Beiträge von Gemeinden		6'164'380.00		6'164'380.00		6'164'380.00
6500/6600/6700	Verkehr und Raumordnung	2'729'600.00	2'339'156.00	2'238'100.00	1'788'900.00	1'144'482.99	1'152'289.03
	<i>Aufwandüberschuss Verkehr und Raumordnung GESAMT</i>		<i>390'444.00</i>				
	Verkehr und Siedlung RGSK 2025	500'000.00	500'000.00			171'059.35	140'210.65
6500	Koordination / Administration	500'000.00	500'000.00			171'059.35	140'210.65
3102.00	Drucksachen, Publikationen					27'215.80	
3132.00	Honorare externe Fachexperten	500'000.00				143'843.55	
4631.00	Beiträge Kanton		375'000.00				65'210.65
4990.04	Interne Verrechnung Fachbereiche (Verkehr & Raumordnung) an RGSK 2025		125'000.00				75'000.00
6600-6630	Raumordnung	1'022'500.00	780'240.00	1'095'900.00	707'500.00	378'969.33	380'011.25
	<i>Aufwandüberschuss Raumplanung RKBM</i>		<i>242'260.00</i>				
6600	Planung / Entwicklung	507'500.00	359'240.00	362'800.00	357'500.00	344'446.43	355'823.85
3010.00	Löhne Verwaltungspersonal	312'000.00		250'500.00		249'965.70	
3050.00	AG-Beiträge AHV/IV/EO/ALV	24'000.00		16'500.00		15'725.47	
3052.00	AG-Beiträge an Pensionskasse	36'000.00		28'000.00		24'605.64	
3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	5'500.00		4'400.00		2'955.60	
3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	6'100.00		5'000.00		3'295.60	
3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	3'900.00		1'400.00		1'549.10	
3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	3'000.00		8'000.00		1'300.00	
3091.00	Personalwerbung	3'000.00		1'000.00			
3102.00	Drucksachen, Publikationen	1'000.00		1'000.00		1'005.40	
3103.00	Fachliteratur, Zeitschriften	2'000.00		1'000.00		495.00	
3130.00	Dienstleistung Dritter: Telefon, Post					69.72	

Bezeichnung		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3132.00	Honorare externe Fachexperten	20'000.00		20'000.00		3'536.35	
3170.00	Spesen, Anlässe	2'000.00		3'000.00		2'792.85	
3636.00	Beiträge an private Organisationen	500.00		1'000.00			
3990.02	Interne Verrechnung von Kommissionen	26'000.00		22'000.00		18'400.00	
3990.04	Interne Verrechnung von FB Raumplanung an RGSK 2025	62'500.00				18'750.00	
4632.00	Beiträge Gemeinden		359'240.00		357'500.00		355'823.85
6630	Planung / Entwicklung Regional	515'000.00	421'000.00	618'100.00	275'000.00	34'522.90	24'187.40
3102.00	Drucksachen, Publikationen	5'000.00		3'000.00			
3130.00	Dienstleistung Dritter: Telefon, Post			100.00			
3132.00	Honorare externe Fachexperten	500'000.00		600'000.00		32'520.30	
3170.00	Spesen, Anlässe	10'000.00		15'000.00		2'002.60	
4631.00	Beiträge Kanton		421'000.00		275'000.00		24'187.40
6640	Planung Entwicklung Teilregionale			115'000.00	75'000.00		
3132.00	Honorare externe Fachexperten			115'000.00			
4631.00	Beiträge Kanton				50'000.00		
4632.00	Beiträge Gemeinden				25'000.00		
6700-6730	Verkehr	1'252'100.00	1'092'666.00	1'142'200.00	1'081'400.00	594'454.31	632'067.13
	<i>Aufwandüberschuss Verkehr RKBM</i>		<i>159'434.00</i>				
6700	Planung / Entwicklung	430'100.00	458'341.00	356'700.00	427'400.00	378'392.84	425'352.70
3010.00	Löhne Verwaltungspersonal	255'500.00		257'000.00		255'362.40	
3010.09	Taggelder/EO-Entschädigung					- 3'502.00	
3050.00	AG-Beiträge AHV/IV/EO/ALV	18'500.00		17'200.00		17'424.33	
3052.00	AG-Beiträge an Pensionskasse	23'000.00		20'000.00		19'775.46	
3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	4'800.00		4'400.00		3'600.65	
3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	5'200.00		4'700.00		4'413.10	

Bezeichnung		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	3'600.00		1'400.00		1'696.15	
3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	3'500.00		3'000.00		1'000.00	
3091.00	Personalwerbung	3'000.00		1'000.00			
3102.00	Drucksachen, Publikationen	500.00		1'000.00			
3103.00	Fachliteratur, Zeitschriften	500.00		1'000.00		191.75	
3130.00	Dienstleistung Dritter: Telefon, Post					9.00	
3132.00	Honorare externe Fachexperten	20'000.00		20'000.00		344.50	
3170.00	Spesen, Anlässe	3'000.00		3'000.00		1'827.50	
3636.00	Beiträge an private Organisationen	500.00		1'000.00		400.00	
3990.02	Interne Verrechnung von Kommissionen	26'000.00		22'000.00		19'600.00	
3990.04	Interne Verrechnung von FB Verkehr an RGSK 2025	62'500.00				56'250.00	
4632.00	Beiträge Gemeinden		458'341.00		427'400.00		425'352.70
6730	Planung / Entwicklung Regional	812'000.00	625'135.00	697'500.00	577'500.00	155'963.52	146'784.93
3102.00	Drucksachen, Publikationen	2'000.00		2'000.00			
3130.00	Dienstleistung Dritter: Telefon, Post			500.00			
3132.00	Honorare externe Fachexperten	800'000.00		690'000.00		155'864.52	
3170.00	Spesen, Anlässe	10'000.00		5'000.00		99.00	
4631.00	Beiträge Kanton		567'835.00		435'500.00		114'244.56
4633.00	Beiträge Dritte		57'300.00		142'000.00		32'540.37
6740	Planung / Entwicklung Regional	10'000.00	9'190.00	88'000.00	76'500.00	60'097.95	59'929.50
3132.00	Honorare externe Fachexperten	9'000.00		83'000.00		60'097.95	
3170.00	Spesen, Anlässe	1'000.00		5'000.00			
4631.00	Beiträge Kanton		8'450.00		69'500.00		59'929.50
4632.00	Beiträge Gemeinden		740.00		7'000.00		

Bezeichnung		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7160	Energie und Umwelt	454'212.00	454'212.00	452'400.00	452'400.00	449'857.70	449'893.90
7160	Energieberatung	454'212.00	454'212.00	452'400.00	452'400.00	449'857.70	449'893.90
3132.00	Honorare externe Fachexperten	434'212.00		432'400.00		419'857.70	
3990.01	Interne Verrechnung von Dienstleistungen	20'000.00		20'000.00		30'000.00	
4631.00	Beiträge Kanton		330'336.00		329'000.00		327'196.00
4632.00	Beiträge Gemeinden		123'876.00		123'400.00		122'697.90
8400/8800	Volkswirtschaft	474'229.00	474'229.00	476'910.00	476'910.00	410'122.95	410'122.95
8400	Wirtschaft	218'229.00	218'229.00	217'000.00	217'000.00	216'108.00	216'108.00
3132.00	Honorare externe Fachexperten	170'599.00		197'400.00		189'378.00	
3510.00	Einlagen in Spezialfinanzierungen des EK	28'130.00				10'930.00	
3990.01	Interne Verrechnung von Dienstleistungen	5'000.00		5'000.00		5'000.00	
3990.02	Interne Verrechnung von Kommissionen	14'500.00		14'600.00		10'800.00	
4632.00	Beiträge Gemeinden		218'229.00		217'000.00		216'108.00
8800	Regionalpolitik	256'000.00	256'000.00	259'910.00	259'910.00	194'014.95	194'014.95
3010.00	Löhne Verwaltungspersonals	88'500.00		87'500.00		85'237.75	
	Taggelder von Kranken - und Unfallversicherungen						
3050.00	AG-Beiträge AHV/IV/EO/ALV	7'000.00		5'600.00		5'527.10	
3052.00	AG-Beiträge an Pensionskasse	9'000.00		8'500.00		8'326.80	
3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	1'700.00		1'500.00		1'142.10	
3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	1'800.00		1'600.00		1'363.70	
3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	1'300.00		500.00		591.50	
3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	1'000.00		1'000.00		1'000.00	
3091.00	Personalwerbung	1'000.00					
3102.00	Drucksachen, Publikationen	7'000.00		2'000.00			
3103.00	Fachliteratur, Zeitschriften	500.00		500.00			

Bezeichnung		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3130.00	Dienstleistung Dritter: Telefon, Post			500.00			
3132.00	Honorare externe Fachexperten	105'000.00		100'000.00		33'663.15	
3170.00	Spesen, Anlässe	15'000.00		10'000.00		833.55	
3510.00	Einlagen in Spezialfinanzierungen des EK			2'710.00		24'229.30	
3636.00	Beiträge an private Organisationen	1'500.00		1'500.00		1'500.00	
3990.01	Interne Verrechnung von Dienstleistungen			20'000.00		20'000.00	
3990.02	Interne Verrechnung von Kommissionen	15'700.00		16'500.00		10'600.00	
4510.00	Entnahme aus Spezialfinanzierungen des EK		8'680.00				
4631.00	Beiträge Kanton		180'000.00		192'900.00		127'339.25
4632.00	Beiträge Gemeinden		67'320.00		67'010.00		66'675.70
	Total Aufwand/Ertrag	11'143'521.00	10'693'029.00	10'707'890.00	10'134'490.00	9'335'489.82	9'398'750.83
	Nettoertrag						- 63'261.01
	Aufwandüberschuss Total		450'492.00		573'400.00		
	TOTAL	11'145'121.00	11'145'121.00	10'707'890.00	10'707'890.00	9'335'489.82	9'335'489.82

7.2 Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung aus dem Buchhaltungsprogramm SAGE

Artengliederung ER		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	Aufwand	11'143'521.00		10'707'890.00		9'335'489.82	
30	Personalaufwand	1'558'200.00		1'580'200.00		1'500'035.73	
300	Behörden und Kommissionen	128'500.00		105'300.00		109'900.00	
3000	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen	117'500.00		95'800.00		98'880.00	
3001	Vergütungen an Behörden und Kommissionen	11'000.00		9'500.00		11'020.00	
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	1'121'800.00		1'177'500.00		1'146'333.40	
3010	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	1'121'800.00		1'177'500.00		1'146'333.40	
305	Arbeitgeberbeiträge	274'400.00		263'400.00		233'509.28	
3050	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	91'200.00		80'300.00		78'794.75	
3052	AG-Beiträge an andere Pensionskassen	124'600.00		134'500.00		113'953.88	
3053	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	20'600.00		20'300.00		15'112.80	
3054	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	22'800.00		21'800.00		18'409.55	
3055	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	15'200.00		6'500.00		7'238.30	
309	Übriger Personalaufwand	33'500.00		34'000.00		10'293.05	
3090	Aus- und Weiterbildung des Personals	12'500.00		18'000.00		6'050.20	
3091	Personalwerbung	11'000.00		7'000.00			
3099	Übriger Personalaufwand	10'000.00		9'000.00		4'242.85	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'017'511.00		2'740'800.00		1'356'067.79	
310	Material - und Warenaufwand	38'500.00		29'200.00		43'683.55	
3100	Büromaterial	3'500.00		3'500.00		2'236.20	
3102	Drucksachen, Publikationen	29'500.00		20'000.00		38'976.10	
3103	Fachliteratur, Zeitschriften	4'500.00		4'200.00		2'075.65	
3109	Übriger Material- und Warenaufwand	1'000.00		1'500.00		395.60	

Artengliederung ER		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
311	Nicht aktivierbare Anlagen	43'400.00		40'000.00		35'577.89	
3110	Büromaschinen und -geräte, Schulmobiliar	10'000.00		10'000.00		6'627.25	
3113	Hardware	10'000.00		10'000.00		4'690.45	
3118	Immaterielle Anlagen	23'400.00		20'000.00		24'260.19	
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	80'700.00		50'000.00		12'648.15	
3120	Ver- und Entsorgung Liegenschaften	80'700.00		50'000.00		12'648.15	
313	Dienstleistungen und Honorare	3'062'511.00		2'437'600.00		1'144'587.50	
3130	Dienstleistungen Dritter	13'900.00		15'200.00		11'819.02	
3132	Honorare externer Berater, Gutachter, Fachexperten	2'673'811.00		2'353'800.00		1'091'450.82	
3133	Informatiknutzungsaufwand	28'400.00		67'000.00		39'918.26	
3134	Sachversicherungsprämien	1'600.00		1'600.00		1'399.40	
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	1'000.00		1'000.00		1'027.15	
3150	Unterhalt Büromaschinen und -geräte, Schulmobiliar	1'000.00		500.00		780.00	
3153	Unterhalt Informatik (Hardware)						
3158	Unterhalt immaterielle Anlagen			500.00		247.15	
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benutzungsgebühren	105'200.00		108'000.00		85'945.85	
3160	Miete und Pacht Liegenschaften	101'000.00		101'000.00		80'951.00	
3161	Mieten, Benützungskosten Anlagen	4'200.00		7'000.00		4'994.85	
317	Spesenentschädigungen	76'000.00		75'000.00		32'597.70	
3170	Reisekosten und Spesen, Anlässe inkl. Projekte	76'000.00		75'000.00		32'597.70	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	28'130.00		2'710.00		35'159.30	
351	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im EK	28'130.00		2'710.00		35'159.30	
3510	Einlagen in Spezialfinanzierungen des EK	28'130.00		2'710.00		35'159.30	

Artengliederung ER		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
36	Transferaufwand	82'500.00		84'500.00		77'047.00	
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	82'500.00		84'500.00		77'047.00	
3636	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	82'500.00		84'500.00		77'047.00	
37	Durchlaufende Beiträge	6'164'380.00		6'164'380.00		6'164'380.00	
370	Durchlaufende Beiträge	6'164'380.00		6'164'380.00		6'164'380.00	
3706	Durchlaufende Beiträge an private Organisationen ohne EZ	6'164'380.00		6'164'380.00		6'164'380.00	
39	Interne Verrechnungen	247'800.00		135'300.00		202'800.00	
399	Übrige interne Verrechnungen	247'800.00		135'300.00		202'800.00	
3990	Übrige interne Verrechnungen	247'800.00		135'300.00		202'800.00	
4	Ertrag		10'693'029.00		10'134'490.00		9'398'750.83
42	Entgelte		1'650.00		6'500.00		3'444.30
426	Rückerstattungen		1'650.00		6'500.00		3'444.30
4260	Rückerstattungen Dritter		1'650.00		6'500.00		3'444.30
44	Finanzertrag		12'000.00		11'800.00		12'194.45
448	Erträge von gemieteten Liegenschaften		12'000.00		11'800.00		12'194.45
4480	Mietzinse von gemieteten Liegenschaften		12'000.00		11'800.00		12'194.45
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		8'680.00				
451	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im EK		8'680.00				
4510	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK		8'680.00				

Artengliederung ER		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
46	Transferertrag		4'258'519.00		3'816'510.00		3'015'932.08
463	Beiträge von Gemeinwesen und Dritten		4'258'519.00		3'815'110.00		3'015'605.28
4633	Beiträge Dritte		57'300.00		142'000.00		32'540.37
4631	Beiträge vom Kanton		2'230'621.00		1'695'900.00		1'061'836.16
4632	Beiträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden		1'969'598.00		1'977'210.00		1'921'228.75
469	Verschiedener Transferertrag		1'000.00		1'400.00		326.80
4699	Rückverteilungen		1'000.00		1'400.00		326.80
47	Durchlaufende Beiträge		6'164'380.00		6'164'380.00		6'164'380.00
470	Durchlaufende Beiträge		6'164'380.00		6'164'380.00		6'164'380.00
4702	Durchlaufende Beiträge von Gemeinden und -verbänden		6'164'380.00		6'164'380.00		6'164'380.00
49	Interne Verrechnungen		247'800.00		135'300.00		202'800.00
499	Übrige interne Verrechnungen		247'800.00		135'300.00		202'800.00
4990	Übrige interne Verrechnungen		247'800.00		135'300.00		202'800.00
999	Abschluss Erfolgsrechnung						- 63'261.01
9990.9000.	Ertragsüberschuss						- 63'261.01
	Total Aufwand / Ertrag	11'143'521.00	10'693'029.00	10'707'890.00	10'134'490.00	9'335'489.82	9'335'489.82
	Aufwandüberschuss Total		450'492.00		573'400.00		
	TOTAL	11'143'521.00	11'143'521.00	10'261'830.00	10'261'830.00	9'335'489.82	9'335'489.82

Traktandum Nr. 5

Gremium	Datum
Regionalversammlung (RV)	15. Dezember 2022
Titel	Art des Geschäfts
Finanzplan 2024–2027	Kenntnisnahme

Beilagen

- Finanzplan 2024–2027

Sachverhalt

Der Finanzplan 2024–2027 wurde ausgehend von den heutigen Aufgaben der RKBM und den damit verbundenen finanziellen Auswirkungen (Budget 2023) unter Einbezug folgender Eckwerte erstellt:

Besoldungskosten

Für den Gehaltsaufstieg wurde jährlich 1 % berücksichtigt.

Sachaufwand

Dieser wird grundsätzlich fortgeschrieben, da Projektaufwände nur bei genehmigten Verpflichtungskrediten und wiederkehrenden Projekten (RGSK) teilweise bekannt sind.

Gemeindebeiträge

Die Gemeindebeiträge pro Einwohner/in basieren auf FILAG 2022 und einem Bevölkerungswachstum von 0,5 % jährlich.

Kantonsbeiträge

Die Kantonsbeiträge entsprechen den bisherigen Erfahrungszahlen.

Antrag

Die Geschäftsleitung unterbreitet den Finanzplan 2024–2027 der Regionalversammlung zur Kenntnisnahme.

Regionalkonferenz Bern-Mittelland

Finanzplan 2024-2027

Version I

Regionalversammlung
15. Dezember 2022/sc
Version GL 03.11.2022

Erfasst: 21.10.2022

Finanzplan 2024 bis 2027

inkl. Budget 2023

Bezeichnung	Finanzplan/Budget 2023		Finanzplan 2024		Finanzplan 2025		Finanzplan 2026		Finanzplan 2027	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Verwaltung Regionalkonferenz	1'161'700.00	1'099'297.00	1'146'800.00	1'088'200.00	1'084'300.00	1'088'200.00	1'083'000.00	1'071'300.00	1'091'000.00	1'088'200.00
<i>Aufwandüberschuss Verwaltung Total 2023</i>		<i>62'403.00</i>		<i>58'600.00</i>	<i>3'900.00</i>		<i>11'700.00</i>			<i>2'800.00</i>
01 Organe Regionalkonferenz	177'100.00	97'800.00	177'300.00	97'800.00	177'300.00	97'800.00	178'300.00	80'900.00	178'300.00	97'800.00
<i>Aufwandüberschuss Regionalkonferenz</i>		<i>79'300.00</i>								
013 Regionalversammlung	24'600.00	0.00	24'600.00	0.00	24'600.00	0.00	24'600.00	0.00	24'600.00	0.00
0130 Regionalversammlung	24'600.00	0.00	24'600.00	0.00	24'600.00	0.00	24'600.00	0.00	24'600.00	0.00
3000.00 Sitzungsgelder	4'200.00		4'200.00		4'200.00		4'200.00		4'200.00	
3050.00 AG-Beiträge AHV/IV/EO/ALV	400.00		400.00		400.00		400.00		400.00	
3102.00 Drucksachen, Publikationen	8'000.00		8'000.00		8'000.00		8'000.00		8'000.00	
3170.00 Spesen, Anlässe	12'000.00		12'000.00		12'000.00		12'000.00		12'000.00	
014 Kommissionen	103'300.00	97'800.00	103'500.00	97'800.00	103'500.00	97'800.00	104'500.00	97'800.00	104'500.00	97'800.00
0140 Kommissionen	103'300.00	97'800.00	103'500.00	97'800.00	103'500.00	97'800.00	104'500.00	97'800.00	104'500.00	97'800.00
3000.00 Sitzungsgelder	91'300.00		91'500.00		91'500.00		92'000.00		92'000.00	
3001.00 Vergütungen an Behörden und Kommissionen	7'500.00		7'500.00		7'500.00		7'500.00		7'500.00	
3050.00 AG-Beiträge AHV/IV/EO/ALV	4'500.00		4'500.00		4'500.00		5'000.00		5'000.00	
4990.02 Interne Verrechnung Kommissionen		97'800.00		97'800.00		97'800.00		97'800.00		97'800.00
015 Geschäftsleitung	49'200.00	0.00	49'200.00	0.00	49'200.00	0.00	49'200.00	0.00	49'200.00	0.00
0150 Geschäftsleitung	49'200.00	0.00	49'200.00	0.00	49'200.00	0.00	49'200.00	0.00	49'200.00	0.00
3000.00 Sitzungsgelder	22'000.00		22'000.00		22'000.00		22'000.00		22'000.00	
3001.00 Vergütungen an Behörden und Kommissionen	3'500.00		3'500.00		3'500.00		3'500.00		3'500.00	
3050.00 AG-Beiträge AHV/IV/EO/ALV	700.00		700.00		700.00		700.00		700.00	
3132.00 Honorare externe Fachexperten (neu ab 2023)	20'000.00		20'000.00		20'000.00		20'000.00		20'000.00	
3170.00 Spesen, Anlässe	3'000.00		3'000.00		3'000.00		3'000.00		3'000.00	
02 Geschäftsstelle	984'600.00	1'001'497.00	969'500.00	990'400.00	907'000.00	990'400.00	904'700.00	990'400.00	912'700.00	990'400.00
<i>Ertragsüberschuss Geschäftsstelle</i>	<i>16'897.00</i>		<i>20'900.00</i>		<i>83'400.00</i>		<i>85'700.00</i>		<i>77'700.00</i>	
022 Geschäftsstelle	984'600.00	1'001'497.00	969'500.00	990'400.00	907'000.00	990'400.00	904'700.00	990'400.00	912'700.00	990'400.00
0220 Geschäftsstelle	984'600.00	1'001'497.00	969'500.00	990'400.00	907'000.00	990'400.00	904'700.00	990'400.00	912'700.00	990'400.00
3010.00 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	395'000.00		396'000.00		397'000.00		398'000.00		399'000.00	
3010.09 Taggelder von Kranken- und UVG	0.00		0.00		0.00		0.00		0.00	
3050.00 AG-Beiträge AHV/IV/EO/ALV	31'500.00		32'000.00		32'500.00		33'000.00		33'500.00	
3052.00 AG-Beiträge an Pensionskasse	51'000.00		52'000.00		53'000.00		54'000.00		55'000.00	
3053.00 AG-Beiträge an Unfallversicherungen	7'000.00		7'000.00		7'000.00		7'100.00		7'100.00	
3054.00 AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	8'000.00		8'000.00		8'000.00		8'100.00		8'100.00	
3055.00 AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	5'200.00		5'200.00		5'200.00		5'200.00		5'200.00	
3090.00 Aus- und Weiterbildung des Personals	4'000.00		4'000.00		4'000.00		4'000.00		4'000.00	
3091.00 Personalwerbung	3'000.00		3'000.00		3'000.00		3'000.00		3'000.00	
3099.00 Übriger Personalaufwand	10'000.00		10'000.00		10'000.00		10'000.00		10'000.00	
3100.00 Büromaterial	3'500.00		3'500.00		3'500.00		3'500.00		3'500.00	
3102.00 Drucksachen, Publikationen	6'000.00		6'000.00		6'000.00		6'000.00		6'000.00	
3103.00 Fachliteratur, Zeitschriften, Zeitungen	1'300.00		1'500.00		1'500.00		1'500.00		1'500.00	
3109.00 Übriger Materialaufwand	1'000.00		1'000.00		1'000.00		1'000.00		1'500.00	
3110.00 Büromöbel und -geräte	10'000.00		10'000.00		10'000.00		10'000.00		10'000.00	
3113.00 Hardware	10'000.00		5'000.00		10'000.00		5'000.00		10'000.00	
3118.00 Software, Lizenzen	23'400.00		25'000.00		25'000.00		25'000.00		25'000.00	
3120.00 Ver- und Entsorgung inkl Umzug 2023/2024	80'700.00		80'000.00		10'000.00		10'000.00		10'000.00	
3130.00 DL Dritter: Telefon, Post, Bankspesen	13'800.00		14'000.00		14'000.00		14'000.00		14'000.00	
3132.00 Honorare externe Fachexperten	95'000.00		80'000.00		80'000.00		80'000.00		80'000.00	
3133.00 Informatikaufwand extern (nur 2022 höher)	28'400.00		28'500.00		28'500.00		28'500.00		28'500.00	
3134.00 Sachversicherungsprämien	1'600.00		1'600.00		1'600.00		1'600.00		1'600.00	

Finanzplan 2024 bis 2027

inkl. Budget 2023

Bezeichnung		Finanzplan/Budget 2023		Finanzplan 2024		Finanzplan 2025		Finanzplan 2026		Finanzplan 2027	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3150.00	Unterhalt Büromöbel und -geräte	1'000.00		1'000.00		1'000.00		1'000.00		1'000.00	
3160.00	Miete Liegenschaft (Umzug in Planung 2023)	101'000.00		101'000.00		101'000.00		101'000.00		101'000.00	
3161.00	Miete, Benützungskosten Geräte	4'200.00		4'200.00		4'200.00		4'200.00		4'200.00	
3170.00	Spesen, Anlässe	14'000.00		14'000.00		14'000.00		14'000.00		14'000.00	
3636.00	Beiträge an private Organisationen	75'000.00		76'000.00		76'000.00		76'000.00		76'000.00	
4260.00	Rückerstattungen Dritter		1'650.00		1'000.00		1'000.00		1'000.00		1'000.00
4480.00	Mietzinse von gemieteten Liegenschaften		12'000.00		0.00		0.00		0.00		0.00
4631.00	Beiträge Kanton		348'000.00		348'000.00		348'000.00		348'000.00		348'000.00
4632.00	Beiträge Gemeinden		613'847.00		615'000.00		615'000.00		615'000.00		615'000.00
4699.10	Rückverteilung CO2-Abgabe		1'000.00		1'400.00		1'400.00		1'400.00		1'400.00
4990.01	Interne Verrechnung von Dienstleistungen (8400 & 7160)		25'000.00		25'000.00		25'000.00		25'000.00		25'000.00
3	Kultur	6'278'780.00	6'292'385.00	6'238'190.00	6'255'390.00	6'238'790.00	6'255'890.00	6'239'890.00	6'256'390.00	6'174'790.00	6'256'890.00
	<i>Ertragsüberschuss Kultur 2023</i>		<i>13'605.00</i>		<i>17'200.00</i>		<i>17'100.00</i>		<i>16'500.00</i>		<i>82'100.00</i>
32	Kulturförderung	6'278'780.00	6'292'385.00	6'238'190.00	6'255'390.00	6'238'790.00	6'255'890.00	6'239'890.00	6'256'390.00	6'174'790.00	6'256'890.00
320	Koordination / Administration	6'278'780.00	6'292'385.00	6'238'190.00	6'255'390.00	6'238'790.00	6'255'890.00	6'239'890.00	6'256'390.00	6'174'790.00	6'256'890.00
3200	Koordination / Administration	6'278'780.00	6'292'385.00	6'238'190.00	6'255'390.00	6'238'790.00	6'255'890.00	6'239'890.00	6'256'390.00	6'174'790.00	6'256'890.00
3010.00	Löhne Verwaltungspersonal	70'800.00		71'500.00		72'000.00		72'500.00		7'300.00	
3050.00	AG-Beiträge AHV/IV/EO/ALV	4'600.00		4'700.00		4'800.00		4'900.00		5'000.00	
3052.00	AG-Beiträge an Pensionskasse	5'600.00		6'000.00		6'000.00		6'500.00		6'500.00	
3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	1'600.00		1'600.00		1'600.00		1'600.00		1'600.00	
3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	1'700.00		1'700.00		1'700.00		1'700.00		1'700.00	
3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	1'200.00		1'200.00		1'200.00		1'200.00		1'200.00	
3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	1'000.00		1'000.00		1'000.00		1'000.00		1'000.00	
3091.00	Personalwerbung	1'000.00		1'000.00		1'000.00		1'000.00		1'000.00	
3103.00	Fachliteratur, Zeitschriften	200.00		200.00		200.00		200.00		200.00	
3130.00	DL Dritter: Telefon, Post	100.00		100.00		100.00		100.00		100.00	
3170.00	Spesen, Anlässe, inkl. Workshop	6'000.00		2'000.00		2'000.00		2'000.00		2'000.00	
3636.00	Beiträge an private Organisationen	5'000.00		5'000.00		5'000.00		5'000.00		5'000.00	
3706.00	Durchlaufende Beiträge an Private Organisationen (ab 2024 0.6% weniger)	6'164'380.00		6'127'390.00		6'127'390.00		6'127'390.00		6'127'390.00	
3990.02	Interne Verrechnung von Kommissionen	15'600.00		14'800.00		14'800.00		14'800.00		14'800.00	
4632.00	Beiträge Gemeinden		128'005.00		128'000.00		128'500.00		129'000.00		129'500.00
4702.00	Durchlaufende Beiträge von Gemeinden (ab 2024 0.6% weniger)		6'164'380.00		6'127'390.00		6'127'390.00		6'127'390.00		6'127'390.00
6	Verkehr und Raumordnung	2'774'600.00	2'372'906.00	1'823'300.00	1'543'500.00	1'703'100.00	1'446'000.00	1'734'300.00	1'448'500.00	1'605'850.00	1'351'000.00
	<i>Aufwandüberschuss Verkehr und Raumordnung Total 2023</i>		<i>401'694.00</i>		<i>279'800.00</i>		<i>257'100.00</i>		<i>285'800.00</i>		<i>254'850.00</i>
65	Verkehr und Siedlung RGSK 2025	500'000.00	500'000.00	206'000.00	206'000.00	106'000.00	106'000.00	106'000.00	106'000.00	6'000.00	6'000.00
650	Koordination / Administration	500'000.00	500'000.00	206'000.00	206'000.00	106'000.00	106'000.00	106'000.00	106'000.00	6'000.00	6'000.00
6500	Koordination / Administration	500'000.00	500'000.00	206'000.00	206'000.00	106'000.00	106'000.00	106'000.00	106'000.00	6'000.00	6'000.00
3102.00	Drucksachen, Publikationen	0.00		5'000.00		5'000.00		5'000.00		5'000.00	
3132.00	Honorare externe Fachexperten	500'000.00		200'000.00		100'000.00		100'000.00		0.00	
	Total Budget 900'000=100%										
3170.00	Spesen, Anlässe	0.00		1'000.00		1'000.00		1'000.00		1'000.00	
4631.00	Beiträge Kanton Total subvent. 675'000 =75%		375'000.00		150'000.00		75'000.00		75'000.00		0.00
4990.04	Interne Verrechnung von Gemeindebeiträgen (6600.3990.04 und 6700.3990.04)		125'000.00		56'000.00		31'000.00		31'000.00		6'000.00

Finanzplan 2024 bis 2027

inkl. Budget 2023

Bezeichnung	Finanzplan/Budget 2023		Finanzplan 2024		Finanzplan 2025		Finanzplan 2026		Finanzplan 2027	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
66 Raumordnung	1'022'500.00	780'240.00	717'200.00	532'500.00	708'000.00	533'000.00	711'200.00	533'500.00	702'000.00	534'000.00
<i>Aufwandüberschuss Raumordnung 2023</i>		<i>242'260.00</i>		<i>175'500.00</i>		<i>175'000.00</i>		<i>177'700.00</i>		<i>168'000.00</i>
660 Koordination / Administration	507'500.00	359'240.00	476'200.00	360'000.00	467'000.00	360'500.00	470'200.00	361'000.00	461'000.00	361'500.00
6600 Planung / Entwicklung	507'500.00	359'240.00	476'200.00	360'000.00	467'000.00	360'500.00	470'200.00	361'000.00	461'000.00	361'500.00
3010.00 Löhne Verwaltungspersonal + Neuanstellung	312'000.00		315'200.00		318'500.00		321'700.00		325'000.00	
3050.00 AG-Beiträge AHV/IV/EO/ALV	24'000.00		24'000.00		24'000.00		24'000.00		24'000.00	
3052.00 AG-Beiträge an Pensionskasse	36'000.00		36'000.00		36'000.00		36'000.00		36'000.00	
3053.00 AG-Beiträge an Unfallversicherungen	5'500.00		5'500.00		5'500.00		5'500.00		5'500.00	
3054.00 AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	6'100.00		6'100.00		6'100.00		6'100.00		6'100.00	
3055.00 AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	3'900.00		3'900.00		3'900.00		3'900.00		3'900.00	
3090.00 Aus- und Weiterbildung des Personals	3'000.00		3'000.00		3'000.00		3'000.00		3'000.00	
3091.00 Personalwerbung	3'000.00		3'000.00		3'000.00		3'000.00		3'000.00	
3102.00 Drucksachen, Publikationen	1'000.00		3'000.00		3'000.00		3'000.00		3'000.00	
3103.00 Fachliteratur, Zeitschriften	2'000.00		2'000.00		2'000.00		2'000.00		2'000.00	
3132.00 Honorare externe Fachexperten	20'000.00		20'000.00		20'000.00		20'000.00		20'000.00	
3170.00 Spesen, Anlässe	2'000.00		3'000.00		3'000.00		3'000.00		3'000.00	
3636.00 Beiträge an private Organisationen	500.00		500.00		500.00		500.00		500.00	
3990.02 Interne Verrechnung von Kommissionen	26'000.00		26'000.00		26'000.00		26'000.00		26'000.00	
3990.04 Interne Verrechnung von GD/RGSK 2025	62'500.00		25'000.00		12'500.00		12'500.00		0.00	
4631.00 Beiträge Kanton		0.00		0.00		0.00		0.00		0.00
4632.00 Beiträge Gemeinden		359'240.00		360'000.00		360'500.00		361'000.00		361'500.00
663 Planung / Entwicklung Regional	515'000.00	421'000.00	241'000.00	172'500.00	241'000.00	172'500.00	241'000.00	172'500.00	241'000.00	172'500.00
6630 Planung / Entwicklung Regional	515'000.00	421'000.00	241'000.00	172'500.00	241'000.00	172'500.00	241'000.00	172'500.00	241'000.00	172'500.00
3102.00 Drucksachen, Publikationen	5'000.00		3'000.00		3'000.00		3'000.00		3'000.00	
3132.00 Honorare externe Fachexperten	500'000.00		230'000.00		230'000.00		230'000.00		230'000.00	
3170.00 Spesen, Anlässe	10'000.00		8'000.00		8'000.00		8'000.00		8'000.00	
4631.00 Beiträge Kanton				172'500.00		172'500.00		172'500.00		172'500.00
664 Planung Entwicklung Teilregional	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
6640 Planung / Entwicklung Regional	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
3132 Honorare ext. Fachexperten Hochhauskonzept										
4631 Beiträge Kanton										
4632 Beiträge Gemeinden										
67 Verkehr	1'252'100.00	1'092'666.00	900'100.00	805'000.00	889'100.00	807'000.00	917'100.00	809'000.00	897'850.00	811'000.00
<i>Aufwandüberschuss Verkehr 2023</i>		<i>159'434.00</i>		<i>95'100.00</i>		<i>82'100.00</i>		<i>108'100.00</i>		<i>86'850.00</i>
670 Koordination / Administration	430'100.00	458'341.00	393'100.00	430'000.00	382'100.00	432'000.00	410'100.00	434'000.00	390'850.00	436'000.00
6700 Planung / Entwicklung Regional	430'100.00	458'341.00	393'100.00	430'000.00	382'100.00	432'000.00	410'100.00	434'000.00	390'850.00	436'000.00
3010.00 Löhne Verwaltungspersonal	255'500.00		256'500.00		257'500.00		285'000.00		259'000.00	
3010.09 Taggelder/EO-Entschädigung	0.00		0.00		0.00		0.00		0.00	
3050.00 AG-Beiträge AHV/IV/EO/ALV	18'500.00		18'500.00		18'500.00		18'500.00		18'500.00	
3052.00 AG-Beiträge an Pensionskasse	23'000.00		23'000.00		23'500.00		24'000.00		24'500.00	
3053.00 AG-Beiträge an Unfallversicherungen	4'800.00		4'800.00		4'800.00		4'800.00		4'800.00	
3054.00 AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	5'200.00		5'200.00		5'200.00		5'200.00		5'200.00	
3055.00 AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	3'600.00		3'600.00		3'600.00		3'600.00		3'600.00	
3090.00 Aus- und Weiterbildung des Personals	3'500.00		3'000.00		3'000.00		3'000.00		3'000.00	
3091.00 Personalwerbung	3'000.00		3'000.00		3'000.00		3'000.00		3'000.00	
3102.00 Drucksachen, Publikationen	500.00		500.00		500.00		500.00		500.00	
3103.00 Fachliteratur, Zeitschriften	500.00		500.00		500.00		500.00		500.00	
3132.00 Honorare externe Fachexperten	20'000.00		20'000.00		20'000.00		20'000.00		20'000.00	
3170.00 Spesen, Anlässe	3'000.00		3'000.00		3'000.00		3'000.00		3'000.00	
3636.00 Beiträge an private Organisationen	500.00		500.00		500.00		500.00		500.00	

Finanzplan 2024 bis 2027

inkl. Budget 2023

Bezeichnung	Finanzplan/Budget 2023		Finanzplan 2024		Finanzplan 2025		Finanzplan 2026		Finanzplan 2027	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3990.02 Interne Verrechnung von Kommissionen	26'000.00		26'000.00		26'000.00		26'000.00		26'000.00	
3990.04 Interne Verrechnung von GD / RGSK 2025	62'500.00		25'000.00		12'500.00		12'500.00		18'750.00	
4632.00 Beiträge Gemeinden		458'341.00		430'000.00		432'000.00		434'000.00		436'000.00
673 Planung / Entwicklung Regional	812'000.00	625'135.00	507'000.00	375'000.00	507'000.00	375'000.00	507'000.00	375'000.00	507'000.00	375'000.00
6730 Planung / Entwicklung Regional	812'000.00	625'135.00	507'000.00	375'000.00	507'000.00	375'000.00	507'000.00	375'000.00	507'000.00	375'000.00
3102.00 Drucksachen, Publikationen	2'000.00		2'000.00		2'000.00		2'000.00		2'000.00	
3132.00 Honorare externe Fachexperten	800'000.00		500'000.00		500'000.00		500'000.00		500'000.00	
3170.00 Spesen, Anlässe	10'000.00		5'000.00		5'000.00		5'000.00		5'000.00	
4631.00 Beiträge Kanton		567'835.00		375'000.00		375'000.00		375'000.00		375'000.00
4632.00 Beiträge Gemeinden		0.00		0.00		0.00		0.00		0.00
4633.00 Beiträge von Dritten		57'300.00								
674 Planung / Entwicklung Teilregional	10'000.00	9'190.00	0.00							
6740 Planung / Entwicklung Regional	10'000.00	9'190.00	0.00							
3132.00 Honorare externe Fachexperten	9'000.00									
3170.00 Spesen, Anlässe	1'000.00									
4631.00 Beiträge Kanton		8'450.00								
4632.00 Beiträge Gemeinden		740.00								
7 Energie und Umwelt	454'212.00	454'212.00	456'100.00	456'100.00	458'000.00	458'000.00	459'800.00	459'800.00	461'600.00	461'600.00
71 Energie	454'212.00	454'212.00	456'100.00	456'100.00	458'000.00	458'000.00	459'800.00	459'800.00	461'600.00	461'600.00
716 Energieberatung	454'212.00	454'212.00	456'100.00	456'100.00	458'000.00	458'000.00	459'800.00	459'800.00	461'600.00	461'600.00
7160 Energieberatung	454'212.00	454'212.00	456'100.00	456'100.00	458'000.00	458'000.00	459'800.00	459'800.00	461'600.00	461'600.00
3132.00 Honorare externe Fachexperten	434'212.00		436'100.00		438'000.00		439'800.00		431'600.00	
3990.01 Interne Verrechnung von Dienstleistungen	20'000.00		20'000.00		20'000.00		20'000.00		30'000.00	
4631.00 Beiträge Kanton (+0.4%)		330'336.00		331'700.00		333'100.00		334'400.00		335'700.00
4632.00 Beiträge Gemeinden (+0.4%)		123'876.00		124'400.00		124'900.00		125'400.00		125'900.00
8 Volkswirtschaft	474'229.00	474'229.00	466'625.00	467'000.00	468'700.00	468'700.00	470'500.00	470'500.00	472'300.00	472'300.00
84 Wirtschaftspolitik	218'229.00	218'229.00	219'500.00	219'500.00	220'700.00	220'700.00	222'000.00	222'000.00	223'300.00	223'300.00
840 Koordination / Administration	218'229.00	218'229.00	219'500.00	219'500.00	220'700.00	220'700.00	222'000.00	222'000.00	223'300.00	223'300.00
8400 Koordination / Administration	218'229.00	218'229.00	219'500.00	219'500.00	220'700.00	220'700.00	222'000.00	222'000.00	223'300.00	223'300.00
3132.00 Honorare externe Fachexperten	170'599.00		199'500.00		200'700.00		202'000.00		203'300.00	
3510.00 Einlage in Spezialfinanzierung des EK	28'130.00									
3990.01 Interne Verrechnung von Dienstleistungen	5'000.00		5'000.00		5'000.00		5'000.00		5'000.00	
3990.02 Interne Verrechnung von Kommissionen	14'500.00		15'000.00		15'000.00		15'000.00		15'000.00	
4632.00 Beiträge Gemeinden (+0.56%)		218'229.00		219'500.00		220'700.00		222'000.00		223'300.00
88 Regionalpolitik	256'000.00	256'000.00	247'125.00	247'500.00	248'000.00	248'000.00	248'500.00	248'500.00	249'000.00	249'000.00
880 Koordination / Administration	256'000.00	256'000.00	247'125.00	247'500.00	248'000.00	248'000.00	248'500.00	248'500.00	249'000.00	249'000.00
8800 Koordination / Administration	256'000.00	256'000.00	247'125.00	247'500.00	248'000.00	248'000.00	248'500.00	248'500.00	249'000.00	249'000.00
3010.00 Löhne Verwaltungspersonals (+1%)	88'500.00		89'000.00		89'300.00		90'200.00		91'100.00	
3050.00 AG-Beiträge AHV/IV/EO/ALV	7'000.00		7'000.00		8'000.00		8'000.00		8'000.00	
3052.00 AG-Beiträge an Pensionskasse	9'000.00		9'000.00		9'000.00		9'000.00		9'000.00	
3053.00 AG-Beiträge an Unfallversicherungen	1'700.00		1'700.00		1'700.00		1'700.00		1'700.00	
3054.00 AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	1'800.00		1'800.00		1'800.00		1'800.00		1'800.00	
3055.00 AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	1'300.00		1'300.00		1'300.00		1'300.00		1'300.00	
3090.00 Aus- und Weiterbildung des Personals	1'000.00		1'000.00		1'000.00		1'000.00		1'000.00	
3091.00 Personalwerbung	1'000.00		1'000.00		1'000.00		1'000.00		1'000.00	
3102.00 Drucksachen, Publikationen Layout Kt.Bern	7'000.00		2'000.00		2'000.00		2'000.00		2'000.00	
3103.00 Fachliteratur, Zeitschriften	500.00		500.00		500.00		500.00		500.00	
3132.00 Honorare externe Fachexperten	105'000.00		100'000.00		100'000.00		100'000.00		100'000.00	

Finanzplan 2024 bis 2027

inkl. Budget 2023

Bezeichnung		Finanzplan/Budget 2023		Finanzplan 2024		Finanzplan 2025		Finanzplan 2026		Finanzplan 2027	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3170.00	Spesen, Anlässe, Workshop	15'000.00		10'000.00		10'000.00		10'000.00		10'000.00	
3510.00	Einlagen in Spezialfinanzierungen des EK	0.00		5'625.00		5'200.00		4'800.00		4'400.00	
3636.00	Beiträge an private Organisationen	1'500.00		1'500.00		1'500.00		1'500.00		1'500.00	
3990.02	Interne Verrechnung von Kommissionen	15'700.00		15'700.00		15'700.00		15'700.00		15'700.00	
4510.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung des EK		8'680.00		0.00		0.00		0.00		0.00
4631.00	Beiträge Kanton		180'000.00		180'000.00		180'000.00		180'000.00		180'000.00
4632.00	Beiträge Gemeinden		67'320.00		67'500.00		68'000.00		68'500.00		69'000.00
Total Aufwand und Ertrag		11'143'521.00	10'693'029.00	10'131'015.00	9'810'190.00	9'952'890.00	9'716'790.00	9'987'490.00	9'706'490.00	9'805'540.00	9'629'990.00
Differenz Aufwandüberschuss 2023-2027			450'492.00		320'825.00		236'100.00		281'000.00		175'550.00
Total		11'143'521.00	11'143'521.00	10'131'015.00	10'131'015.00	9'952'890.00	9'952'890.00	9'987'490.00	9'987'490.00	9'805'540.00	9'805'540.00

Erstellt 19.10.2022/ S. Chavanne

Visum: 

Traktandum Nr. 6

Gremium	Datum
Regionalversammlung (RV)	15. Dezember 2022
Titel	Art des Geschäfts
Kontrollorgan Rechnungsjahr 2023	Wahl

Beilagen

- Offerte der Firma T + R vom 28. Mai 2018

Sachverhalt

Für die jährliche Wahl des Kontrollorgans ist gemäss Artikel 42 Absatz 1 des Geschäftsreglements der RKBM die Regionalversammlung zuständig.

Antrag

Die Geschäftsleitung beantragt der Regionalversammlung die Wahl der Firma T + R, Gümligen, als Kontrollorgan der RKBM für das Rechnungsjahr 2023.

Offerte

Kontrollorgan der Regionalkonferenz Bern-Mittelland



28. Mai 2018



Inhaltsverzeichnis

1.	ZUSAMMENFASSUNG	1
2.	AUSGANGSLAGE.....	2
3.	IHRE ERWARTUNGEN – UNSERE ANTWORTEN.....	3
3.1.	Ihre Erwartungen.....	3
3.2.	Unser Vorgehen.....	3
4.	UNSER TEAM FÜR DIE REGIONALKONFERENZ BERN-MITTELLAND	5
5.	DIE T+R AG – IHR PARTNER.....	6
6.	TRANSPARENTE HONORARE	7
7.	SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	9

1. Zusammenfassung

Die T+R AG stellt im vorliegenden Mandat sicher, dass

- ✓ **ein Ansprechpartner** alle erbrachten Dienstleistungen koordiniert;
- ✓ wir als staatlich beaufsichtigte Revisionsgesellschaft die Anforderungen an die Qualifikation, die Befähigung und die Unabhängigkeit gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG), dem Gemeindegesetz (Art. 72 GG) sowie den entsprechenden Richtlinien zur Unabhängigkeit der EXPERTsuisse (vormals Treuhand-Kammer) erfüllen;
- ✓ die Regionalversammlung und die betroffenen Instanzen der Regionalkonferenz Bern-Mittelland von einem **erfahrenen und eingespielten Team** im Bereich der Rechnungsprüfung für die öffentliche Hand profitieren können;
- ✓ die eingesetzten Schlüsselpersonen personelle Kontinuität und eine hohe Verfügbarkeit gewährleisten;
- ✓ die von der Auftraggeberin vorgegebenen Ziele kompetent und termingerecht wahrgenommen werden;
- ✓ aufgrund des bestehenden Know-hows und der Erfahrungen des eingesetzten Teams die Prüfung effizient und qualitativ einwandfrei abgewickelt wird;
- ✓ der Auftrag in einem für die Regionalkonferenz Bern-Mittelland vernünftigen Kosten-/Nutzen-Verhältnis erledigt wird;
- ✓ **das offerierte Honorar pro Jahr eingehalten wird.**

2. Ausgangslage

Am 9. April 2018 wurden wir angefragt, eine Offerte für die Prüfung der Jahresrechnung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland einzureichen. Für das mit dieser Offertanfrage entgegengebrachte Vertrauen danken wir Ihnen.

Der Auftrag umfasst die Rechnungsprüfung gemäss den Vorschriften von Art. 72 Gemeindegesetz sowie dem Handbuch Gemeindefinanzen und den relevanten Anhängen.

Weshalb sind wir die richtigen Partner?

Qualität

Bei uns sind rund 60 Mitarbeitende tätig, wobei mehr als die Hälfte davon über mindestens ein höheres Diplom im Bereich der Wirtschaftsprüfung bzw. im Rechnungswesen verfügt.

Durch zahlreiche ausgewiesene Prüfer (dipl. Wirtschaftsprüfer mit Erfahrungen im Bereich der öffentlichen Hand) sind wir in der Lage, Ihnen jederzeit eine hohe Verfügbarkeit von kompetenten Ansprechpartnern zu gewährleisten. **Wir sind Mitglied von EXPERTsuisse, TREUHAND|SUISSE und staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmung.**

Qualität steht bei uns an erster Stelle.

- **Unsere Mandatsleiter verfügen über das notwendige Know-how und sind auch kurzfristig verfügbar. Für Sie ist ein Ansprechpartner zuständig.**

Referenzen

Wir können uns durch zahlreiche Referenzmandate im Bereich des öffentlichen Rechts ausweisen.

- **Gemeinden und NPO's gehören bereits seit langem zu unserem angestammten Kundenkreis.**

3. Ihre Erwartungen – unsere Antworten

3.1. Ihre Erwartungen

Sie erwarten von Ihrer Revisionsstelle eine professionelle und unabhängige Prüfung, die effizient und kostengünstig durchgeführt wird sowie Ihnen die erwartete Sicherheit vermittelt. Im Weiteren erwarten Sie, dass die Revisionsstelle zur Struktur und Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland passt. Das vorerwähnte Mandat soll durch **einen Ansprechpartner** durchgeführt, koordiniert und überwacht werden. Als Revisionsstelle von sieben Berner Gemeinden verfügen wir über das nötige Wissen und die Erfahrung in diesem Fachgebiet. Im Anhang finden Sie diesbezügliche Referenzen.

3.2. Unser Vorgehen

Kompetenz – Kommunikation – Kontinuität sind unsere Credos. Wir erlauben uns in der Folge darzustellen, wie wir die Anforderungen dieses interessanten Mandates meistern:

Prüfungsvorbereitung

- Einsatz von Mitarbeitenden, die über entsprechende Erfahrungen verfügen
- Beizug von Spezialisten bei der Prüfung von Spezialgebieten (z.B. MWST)
- Beschaffen der relevanten Informationen über die Regionalkonferenz Bern-Mittelland
- Verschaffen einer Übersicht der Systeme und Abläufe

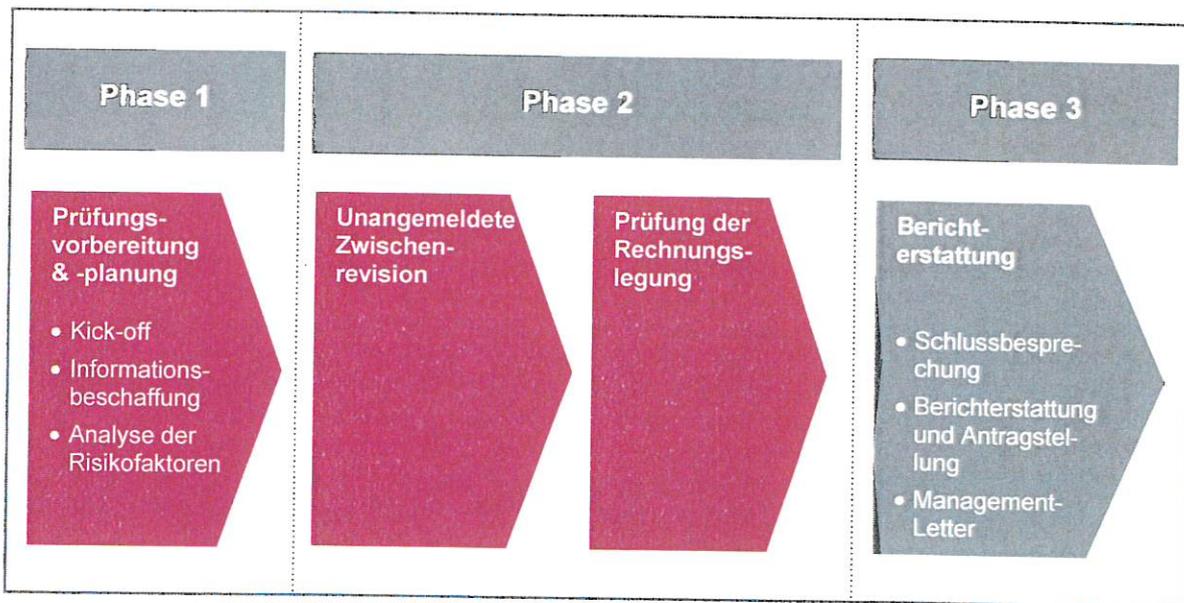
Prüfungsplanung

- Analyse der Risikofaktoren
- Definition der Schwerpunkte der Prüfung
- Planung der Zwischenrevision
- Planung der Schlussrevision

Prüfung und Berichterstattung

- Prüfung der formellen und materiellen Richtigkeit der Jahresrechnung
- Jährliche Vornahme einer unangemeldeten Zwischenrevision
- Analytische, verfahrens- und ergebnisorientierte Prüfung aller Teilbereiche der Jahresrechnung
- Durchführung der Schlussbesprechung
- Berichterstattung an die Geschäftsleitung und die Regionalkonferenz

Schematisch lassen sich die Meilensteine im zu vergebenden Mandat wie nachstehend darstellen:



Wir stützen uns bei den Prüfungsarbeiten auf die vom Amt für Gemeinden und Raumordnung ausgearbeiteten Arbeitspapiere, die wir der Grösse des zur Diskussion stehenden Mandates anpassen.

Wir schlagen Ihnen damit ein Vorgehen vor, das sich in vergleichbaren Projekten dieser Grössenordnung bereits mehrfach bewährt hat.

Termine

Folgende approximative Ecktermine sehen wir für die Prüfungsdurchführung vor:

Kick-off, Informationsbeschaffung	umgehend ab Mandatserteilung
Unangemeldete Zwischenrevision	zwischen August und Dezember
Prüfbereitschaft	gemäss Ihren Vorgaben
Revision/Berichterstattung	gemäss Ihren Vorgaben

4. Unser Team für die Regionalkonferenz Bern-Mittelland

Die Prüfung einer Gemeinderechnung erfordert besondere Fachkompetenz. Die umfangreichen praktischen Erfahrungen und die Qualifikation unseres Teams im Bereich der Prüfung und Beratung der öffentlichen Hand ermöglichen uns, Ihren Erwartungen zu entsprechen.

Die mögliche Zusammensetzung des Revisionsteams schlagen wir Ihnen wie folgt vor:



**Herr Beat Nydegger, dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Partner und Präsident des Verwaltungsrats**

- Langjährige Berufserfahrung im Bereich der Wirtschaftsprüfung und -beratung der öffentlichen Hand sowie bei KMU-Unternehmungen
- Spezialkenntnisse und Erfahrung in der Betreuung und Prüfung von Non-Profit-Organisationen und Gemeinden

Herr Nydegger steht als Ansprechpartner und Revisionsleiter vor Ort für alle Fragen zur Verfügung. Er verfügt über eine langjährige Berufspraxis im Bereich der Wirtschaftsprüfung und -beratung. Er ist leitender Revisor bei Gemeinden und Prüfmandaten des privaten Rechts.

E-Mail beat.nydegger@t-r.ch
Direktwahl +41 31 950 09 16



**Frau Daniela Freiburghaus,
Bachelor of Science HES-SO in Betriebsökonomie
Handlungsbevollmächtigte**

- Mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Wirtschaftsprüfung und -beratung der öffentlichen Hand sowie bei KMU-Unternehmungen
- Erfahrung in der Anwendung des Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER

Frau Freiburghaus stellt die Stellvertretung von Herrn Nydegger sicher.

E-Mail daniela.freiburghaus@t-r.ch
Direktwahl +41 31 950 09 31

Mit diesem Team stellen wir jederzeit eine wirksame Stellvertretung sicher und gewährleisten eine **hohe Kontinuität**.

Bei Bedarf wird das in Frage stehende Mandat durch weitere im Bereich Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen qualifizierte Mitarbeitende (Stufe eidg. Fachausweis) ergänzt.

5. Die T+R AG – Ihr Partner

Die T+R AG als bedeutende, im Espace Mittelland ansässige Treuhandgesellschaft ist seit dem Jahr 1953 in den klassischen Gebieten dieser Branche tätig und beschäftigt zurzeit rund 60 Mitarbeitende. Mit dem Sitz in Gümligen bei Bern sind wir regional gut verankert, betreuen aber – aufgrund der zentralen Lage im Espace Mittelland und der Grösse unserer Gesellschaft – Mandate in der ganzen Schweiz.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind gleichzeitig Eigentümer der Gesellschaft. Die Aktien der T+R AG werden ausschliesslich von neun Partnern gehalten, die in die operative Tätigkeit eingebunden sind.

Die T+R AG erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2016/2017 einen Umsatz von rund CHF 12.7 Mio.

Als Mitglied von EXPERTsuisse (Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand) und TREUHAND|SUISSE erfüllen wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit (Art. 11 RAG).

Als **staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmung** sind wir gesetzlich verpflichtet, Qualitätssicherungsmassnahmen sicher zu stellen. Diese sind in unserem Qualitätssicherungshandbuch definiert. Zudem unterliegt unsere Gesellschaft der periodischen Überprüfung durch die eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (Art. 12 RAG). Alle leitenden Mitarbeitenden der T+R AG, die Revisionsdienstleistungen erbringen, verfügen über die definitive Zulassung als anerkannte/r Revisionsexperte/in.

Flache Hierarchien, ein kooperativer Führungsstil und direkte Kommunikationswege sind Teile unserer Unternehmensführung. Durch die Beschäftigung zahlreicher ausgewiesener Spezialisten können wir Ihnen jederzeit den richtigen Ansprechpartner auch für sehr spezifische Fragen ausserhalb des offerierten Angebotes zur Verfügung stellen.

6. Transparente Honorare

Für die von der T+R AG zu erbringenden Prüfungsleistungen können wir Ihnen folgende Honorare offerieren, denen ein durchschnittlicher Stundensatz von CHF 195.- (inkl. MWST) zugrunde liegt:

Tätigkeit		Tage
Koordination / Prüfungsplanung		0.25
Unangemeldete Zwischenrevision		0.25
Hauptprüfung		3.00
Schlussbesprechung / Berichterstattung (inkl. erweiterte Berichterstattung gem. Vorgaben AGR)		0.50
Total Personentage		4.00
<i>Durchschnittlicher Honoraransatz pro Stunde (inkl. MWST)</i>	CHF	195.00
<i>Total Stunden pro Tag:</i>		ca. 8.5
Total Honorar inkl. Mehrwertsteuer	CHF	6'630.00

Wir offerieren Ihnen für das Mandat als Kontrollorgan ein Kostendach von CHF 6'600.-.

Sämtliche Honorare verstehen sich inkl. Sekretariatskosten und MWST von zurzeit 7.7 %, aber exklusive Barauslagen.

Es ist für uns selbstverständlich, dass bei einer Kostenunterschreitung nur die effektiven Aufwendungen verrechnet werden.

Honoraransätze

Die offerierten Honoraransätze beziehen sich auf den Auftrag als verantwortlicher Prüfer der Regionalkonferenz Bern-Mittelland. Das Honorar wird aufgrund von Stundensätzen ermittelt, die nach der Art der Prüfungsarbeiten und der Qualifikation unserer Mitarbeitenden bemessen sind.

Stundensätze exkl. MWST

Mandatsleiter / dipl. Wirtschaftsprüfer	CHF 220.– bis 240.– / Std.
Qualifizierte Mitarbeitende	CHF 130.– bis 180.– / Std.
Sachbearbeiter/Sekretariat	CHF 110.– / Std.

Die Schätzung des jährlich anfallenden Prüfaufwandes basiert auf den uns von Ihnen erteilten Auskünften und Unterlagen, wonach wir von folgenden Voraussetzungen ausgehen können:

- Die Buchführung und die Rechnung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland liegen zeitgerecht und in prüfbereiter Form vor.
- Die Positionen der Jahresrechnung sind abgestimmt, Bestände und Bewertungen sind nachgewiesen. Die Saldonachweise liegen zu Beginn der Revision vor.
- Bei der Durchführung der Prüfung richten wir uns nach den Grundsätzen und Empfehlungen von EXPERTsuisse sowie den neuen Prüfungsstandards, die z.B. Einholen von Saldobestätigungen bei Banken und Einholen von Auskünften bei Anwälten umfassen können.
- Die Berichterstattung richtet sich nach den zurzeit gültigen gesetzlichen Normen und umfasst den Bericht gemäss der Gemeindeverordnung des Kantons Bern. Zusätzlich wird ein Management-Letter nach Vorgaben der Regionalkonferenz Bern-Mittelland erstellt.
- Bei der Feststellung von spezifischen Problembereichen innerhalb der Rechnungslegung und bei nicht erwartungsgemäss bereitgestellten Unterlagen, behalten wir uns vor, weitergehende Prüfungen vorzunehmen, die ausserhalb des von uns offerierten Honorars liegen würden.
- Wo sinnvoll und möglich wird der Revisionsstelle der Zugriff auf die relevanten EDV-Systeme gewährt.

Sollten sich allfällige, durch zusätzlichen Aufwand generierte Honorarüberschreitungen aufgrund von nicht erwartungsgemäss bereitgestellten bzw. fehlenden Unterlagen abzeichnen, würden wir diese rechtzeitig mit Ihnen besprechen, um nach einer konstruktiven Lösung zu suchen.

7. Schlussbemerkungen

Seien Sie überzeugt, mit unserem Angebot eine zielgerichtete Dienstleistung zu einem fairen Preis zu erhalten. Für Ihr Vertrauen danken wir Ihnen und wären über eine Zusammenarbeit sehr erfreut.

Gerne sind wir bereit, Ihnen die vorliegende Offerte im Detail zu erläutern und anschliessend Fragen zu beantworten.

Wir hoffen, dass Sie Interesse an unserem Angebot finden und erwarten gerne Ihre Nachricht.

Gümligen, 28. Mai 2018

Freundliche Grüsse

T+R AG



Bernhard Leiser
dipl. Wirtschaftsprüfer



Beat Nydegger
dipl. Wirtschaftsprüfer

Anhang – Referenzen

Beilagen

- Firmenbroschüre
- Beraterprofil
- Beat Nydegger

Anhang

Referenzen

Nachfolgend haben wir eine Auswahl aus unseren Mandaten im öffentlich-rechtlichen Bereich zusammengestellt. Wir erbringen dabei für diese Klienten neben der Wirtschaftsprüfung die unterschiedlichsten Dienstleistungen wie Beratung MWST und direkte Steuern, Einführung von Kostenrechnungsmodellen, Aufbau von Controllinginstrumenten, Beratung bei der Aufnahme und Beurteilung von Internen Kontrollsystemen, usw.

Prüfungsmandate / Rechnungsprüfung, öffentliche Hand

Gemeinde Bolligen	Externes Rechnungsprüfungsorgan
Kirchgemeinde Heimberg	Externes Rechnungsprüfungsorgan
Gemeinde Kirchenthurnen	Externes Rechnungsprüfungsorgan
Stadt Nidau	Externes Rechnungsprüfungsorgan
Gemeinde Thierachern	Externes Rechnungsprüfungsorgan
Gemeinde Vechigen	Externes Rechnungsprüfungsorgan
Gemeinde Worb	Externes Rechnungsprüfungsorgan
Gemeinde Zollikofen	Externes Rechnungsprüfungsorgan

Vormalige grössere Prüfungsmandate / Rechnungsprüfung, öffentliche Hand

Gemeinde Köniz	Externes Rechnungsprüfungsorgan
Gemeinde Ittigen	Externes Rechnungsprüfungsorgan

Traktandum Nr. 7

Gremium	Datum der Beschlussfassung
Regionalversammlung (RV)	15. Dezember 2022

Titel	Art des Geschäfts
Abrechnung Verpflichtungskredit 2021–2022 Kommission Verkehr «Studie Verbesserung ÖV-Erschliessung im ländlichen Raum»	Kenntnisnahme

Sachverhalt

An der Regionalversammlung vom 17. Juni 2021 wurde ein Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 20'000 für das Projekt «Studie Verbesserung ÖV-Erschliessung im ländlichen Raum» beschlossen.

Das Projekt ist nun mit dem Grundlagenbericht abgeschlossen, und es liegt die Abrechnung des Verpflichtungskredits zur Verabschiedung vor.

Abrechnung Verpflichtungskredit «Studie Verbesserung ÖV-Erschliessung im ländlichen Raum»	CHF	CHF	Subvention Kanton (50%) CHF
Planungskosten (externer Drittauftrag) VPK	20'000.00		10'000.00
./. Ausgaben Drittauftrag 2021		6'347.30	3'248.65
./. Ausgaben Drittauftrag 2022		13'491.65	6'878.83
Total Ausgaben		19'928.95	10'127.48
Saldo (Unterschreitung VPK)		71.05	

Antrag

Die Geschäftsleitung unterbreitet die Abrechnung des Verpflichtungskredits 2021–2022 «Studie Verbesserung ÖV-Erschliessung im ländlichen Raum» mit einer Unterschreitung von CHF 71.05 der Regionalversammlung zur Kenntnisnahme.

Traktandum Nr. 8

Gremium	Datum
Regionalversammlung (RV)	15. Dezember 2022
Titel	Art des Geschäfts
Übersicht Projekte RKBM 2023	Kenntnisnahme

Beilagen

- Projekte Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM 2023

Sachverhalt

Die Übersicht listet die wichtigsten Projekte der einzelnen Bereiche der RKBM für das Jahr 2023 auf.

Massnahmen

Bei den Projekten mit roten Punkten sind als Massnahmen Verzichtsplannung und/oder Umpriorisierungen vorgesehen.

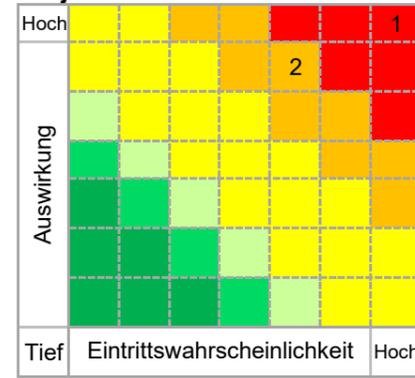
Antrag

Die Geschäftsleitung unterbreitet die Übersicht Projekte RKBM 2023 der Regionalversammlung zur Kenntnisnahme.

Projektübersicht RKBM 2023

	Start	Ende	Kosten	Termine	Risiken
Geschäftsleitung					
Optimierung Organisationsstruktur (OOS)	Jan 21	offen	●	●	●
Klimaziel Netto-Null bis 2050 – Handlungsspielraum für Gemeinden	Nov 21	Dez 22	●	●	●
Raumplanung					
Regionale Sportstätten (P66.03)	Aug 21	2024	●	●	●
Wissensplattform Innenentwicklung (P66.04)	Aug 21	2024	●	●	●
ADT Aktivierung Stossesboden (P66.08)	Sep 21	2023	●	●	●
Entwicklung Fokusraum Morillon Bern/Köniz (P66.09)	2021	2023	●	●	●
Dorfentwicklung im ländlichen Raum (P66.11)	Jun 21	2024	●	●	●
Verkehr					
Basisnetz MIV (P67.12)	Aug 21	Jun 23	●	●	●
AK Ortsbus Worb (P67.14)	Okt 21	Feb 23	●	●	●
AK Tangentiallinie Bern Nordwest inkl. Buslinien 27, 32 (P67.15)	Aug 21	Apr 23	●	●	●
Aktualisierung ZMB 2. Tramachse (P67.18)	Okt 21	Jun 25	●	●	●
AK Buslinie 40 (P67.21)	Okt 21	Apr 23	●	●	●
Regionales Angebotskonzept ÖV 2026-2029	2022	2024	●	●	●
Regionales Veloleitbild Bern-Mittelland 2023 (P67.19)	2022	2023	●	●	●
Aktualisierung Regionale Velonetzplanung (P67.24)	2023	2024	●	●	●
AK Gantrisch Expressbus	2023	2024	●	●	●
Angebotskonzepte Limpachtal/Fraubrunnen(/Burgdorf) und Mirchel/Niederhünigen	2023	2024	●	●	●
Studie Parkplatzbewirtschaftung in der Region / Regionales Parkraummanagement	2023	2024	●	●	●
Raumplanung und Verkehr					
RGSK 2025 / AP5	2022	2025	●	●	●
Regionalpolitik					
Förderstrategie und Regionales Förderprogramm 2024-2027	Feb 21	Mär 23	●	●	●
Kultur					
Kulturverträge	Mär 23		●	●	●

Projektrisiken



- 1) knappe Personal- und Finanzressourcen
- 2) es kann keine sinnvolle Lösung gefunden werden

Traktandum Nr. 9

Gremium	Datum
Regionalversammlung (RV)	15. Dezember 2022

Titel	Art des Geschäfts
Kommissionen Raumplanung und Verkehr: Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept 2025 (RGSK 2025) / Agglomerationsprogramm der 5. Generation (AP5), Verpflichtungskredit 2023–2025	Genehmigung

Beilagen

- ▶ Projektskizze (Beilage 1)
- ▶ Zeitliche und inhaltliche Vorgaben RGSK 2025 und AP5 des Kantons vom 29. Juni 2022, Ziffer 5 für Finanzen (Beilage 2)
- ▶ Übersicht Prozesse und Kosten (Beilage 3)

Sachverhalt

Das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Bern-Mittelland (RGSK) ist das Planungsinstrument, um die regionale Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung mittelfristig aufeinander abzustimmen. Das RGSK hat die Form und die Rechtswirkung eines regionalen Richtplans. Es bildet eine wichtige Grundlage für die kantonale Planung und die Ortsplanungen. Im Juni 2021 konnte die Regionalversammlung nach einer mehrjährigen und intensiven Erarbeitungszeit das RGSK bereits zum dritten Mal verabschieden (RGSK 2021). Am 24. Februar 2022 wurde es vom Kanton genehmigt.

Mit seinem Beschluss vom 29. Juni 2022 hat der Regierungsrat die zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben für die Erarbeitung des RGSK 2025 beschlossen (siehe Beilage 2). Insgesamt geht es nicht um eine grundsätzliche Überarbeitung des RGSK. Vielmehr soll im Sinne einer für Richtplanungen angemessenen Planbeständigkeit auf Bestehendem aufgebaut und das RGSK 2025 gezielt aktualisiert und weiterentwickelt werden. Die Arbeitsschwerpunkte sind einerseits durch Vorgaben des Kantons und des Bundes (im Falle des Agglomerationsprogramms), andererseits durch Vertiefungsaufträge aus dem RGSK 2021 vorgegeben.

Das RGSK 2025 beinhaltet auch das Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung nach Bundesrecht (Agglomerationsprogramme der 5. Generation). Gestützt auf die angepassten Grundanforderungen des Bundes an die Agglomerationsprogramme wird das «Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung, 5. Generation» wiederum als separater Bericht vorliegen.

Der Perimeter der Agglomeration Bern umfasst gemäss Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2019 über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV) auch die Freiburger Gemeinden Wünnewil-Flamatt, Börsingen, Schmitten und Ueberstorf. Der Projektausschuss des Kantons Bern hat einer Erweiterung des Agglomerationsperimeters zugestimmt. Zusammen mit dem Kanton Freiburg bzw. den vier Gemeinden soll ein gemeinsames AP Bern entwickelt werden. Die RKBM, die für die Erarbeitung des AP im Perimeter Bern zuständig ist, wird dafür vom Kanton Freiburg mit CHF 100'000 entschädigt.

Zeitplan

- ▶ Januar–November 2023: Erarbeitung des RGSK 2025
- ▶ Dezember–März 2024: öffentliche Mitwirkung
- ▶ Juni–Oktober 2024: kantonale Vorprüfung
- ▶ November–Dezember 2024: Bereinigung
- ▶ April 2025: Beschluss durch die Regionalversammlung
- ▶ 1. Mai 2025: Einreichung Kanton zur Genehmigung

Projektleitung

- ▶ Gesamtprojektleitung: Andrea Schemmel, Leiterin Fachbereich Raumplanung, RKBM
- ▶ Stv. Projektleitung: Martin Moser, Leiter Fachbereich Verkehr, RKBM

Verpflichtungskredit 2023–2025

Da das Projekt mehrjährig ist, hat die Regionalversammlung einen entsprechenden Verpflichtungskredit zu genehmigen.

Verpflichtungskredit 2023–2025 (Objektkredit)

Projekt	Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK Bern-Mittelland 2025 (RGSK 2025)
Funktionsbereich	65 Verkehr und Siedlung
Sachgruppe	31 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Massgebende Kreditsumme	(inkl. MWST und NK)
CHF 900'000	RGSK/AP (Grundbudget Kanton; fix 34,62 %)
CHF 850'000	Externer Planungsaufwand (ohne Eigenleistungen)
CHF 50'000	Übriger Sachaufwand (Reserven)
CHF 900'000	Total
CHF 100'000	Entschädigung Kanton Freiburg

Anmerkungen zu den Eigenleistungen: Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen bei der Erarbeitung der RGSK werden die Eigenleistungen auf rund CHF 500'000 geschätzt. Die Projektkosten betragen damit ca. CHF 1,4 Mio. Der Kanton subventioniert die internen Planerleistungen beim RGSK mit einem Fixbetrag. Dieser wird für die externen Planerleistungen (Drittauftrag) eingesetzt. Die Eigenleistungen werden somit bei der Erarbeitung des RGSK nicht durch den Kanton subventioniert.

Berechnungsbasis RGSK 2025: RGSK 2025 und Verrechnungssatz Kanton (CHF 133 p/Std.); Jahrespensum 2'000 Std. (2023: 100 %; 2024: 50 %; 2025: 25 %)

Finanzierung

Die Beträge sind im Budget 2023 (inkl. Arbeitsprogramm) berücksichtigt. Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 29. September 2022 hat der Kanton das Kostendach zur Erarbeitung des RGSK 2022 auf CHF 900'000 und den kantonalen Subventionssatz auf 75 Prozent festgelegt.

Der Antrag zum Verpflichtungskredit wurde am 18. Oktober 2022 in der Kommission Raumplanung und am 20. Oktober 2022 in der Kommission Verkehr beschlossen.

Antrag

Die Kommissionen Raumplanung und Verkehr beantragen der Regionalversammlung vom 15. Dezember 2022 einen mehrjährigen Verpflichtungskredit (2023–2025) in der Höhe von insgesamt CHF 900'000 (inkl. MWST und NK) für das Projekt «Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK Bern-Mittelland 2025 (RGSK 2025)» (Funktionsbereich: 65 Verkehr und Siedlung, Sachgruppe: 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand). Die Geschäftsleitung unterstützt den Antrag.

Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept 2025 inkl. Agglomerationsprogramm der 5. Generation

Projektstruktur, Aufbau- und Ablauforganisation, Finanzen

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	3
2 Organe/Gremien und ihre Zuständigkeiten	6
3 Terminprogramm	8
4 Finanzen und externe Aufträge	9
5 Weiteres Vorgehen / Verpflichtungskredit	9

1 Ausgangslage

Das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) Bern-Mittelland ist das Planungsinstrument, um die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung mittelfristig aufeinander abzustimmen. Das RGSK hat die Form und Rechtswirkung eines regionalen Richtplans. Im Jahr 2021 konnte die Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM nach einer mehrjährigen und intensiven Erarbeitungszeit das RGSK zum dritten Mal verabschieden (RGSK 2021). Die folgenden Meilensteine sind dabei besonders hervorzuheben:

- ▶ 17. Juni 2021: Erlass des RGSK 2021 durch die Regionalversammlung
- ▶ 24. Februar 2022: Genehmigung des RGSK 2021 durch den Kanton

Das RGSK ist eine wichtige Grundlage für die kantonale Planung, aber auch für die Mitfinanzierung von Verkehrsinfrastrukturmassnahmen durch den Bund. Denn es dient gleichzeitig auch als Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr (AP S+V). Das RGSK 2021 wurde im September 2021 als Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung Bern 4. Generation beim Bund eingereicht.

Kantonale Vorgaben

Mit der Koppelung der RGSK an die Agglomerationsprogramme ist eine Aktualisierung im Vierjahreszyklus vorgegeben. Demensprechend hat sich der Kanton Bern kurz nach der Genehmigung des RGSK 2021 und parallel zum Genehmigungsverfahren der Agglomerationsprogramme (AP) auf Bundesebene bereits wieder mit dem Aufgleisen des RGSK 2025 befassen müssen.

Für die Erarbeitung des RGSK 2025 hat der Kanton Bern im Frühling 2022 das Dokument «RGSK 2025 und AP5: Zeitliche und inhaltliche Vorgaben, Bern» im Entwurf zur Vernehmlassung durch die kantonalen Fachstellen und die Regionen veröffentlicht.

Nach der Vernehmlassung wurde das Dokument bereinigt und am 29. Juni 2022 vom Regierungsrat verabschiedet (RRB 692/2022). Es bildet nun die massgebende Grundlage für die Erarbeitung des RGSK 2025.

Anders als in den vorangegangenen Generationen ist das definitive Planungsbudget pro Region nicht in den Vorgaben RGSK 2025 / AP5 enthalten, sondern es wird, abgestimmt auf den Handlungsbedarf, in den individuellen Pflichtenheften gemeinsam zwischen Region und Kanton festgelegt. Gestützt darauf stellen die Regionen ein Subventionsgesuch an die Abteilung Kantonsplanung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung.

Zielsetzungen

Das RGSK 2025 / AP5 Bern-Mittelland baut auf Bestehendem auf und entwickelt die Inhalte aus den Vorgängerkonzepten weiter.

Thematische Schwerpunkte

Die kantonalen Vorgaben vom 29. Juni 2022 (siehe Kapitel 6 und 7, S. 15ff.) sehen folgende inhaltliche Anforderungen an das RGSK 2025 / AP5 vor:

- ▶ Abstimmung mit nationalen Planungen und daraus abgeleitete Aufträge (wie zum Beispiel Raumkonzept Schweiz, Sachplan Verkehr, STEP Nationalstrasse und STEP Schiene etc.)
- ▶ Abstimmung mit kantonalen Planungen und daraus abgeleitete Aufträge (wie zum Beispiel Kantonaler Richtplan: Verkehrsintensive Vorhaben, Wohn- und Arbeitsschwerpunkte, Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete etc., KLEK und Sachplan Biodiversität, Gesamtmobilitätsstrategie Kanton Bern, Strassennetzplan und Investitionsrahmenkredit Strasse, Sachplan Veloverkehr etc.)
- ▶ Abstimmung mit regionalen und kommunalen Grundlagen (wie RGSK 2021 / AP4, Mobilitätsstrategie 2040 Bern-Mittelland etc.).

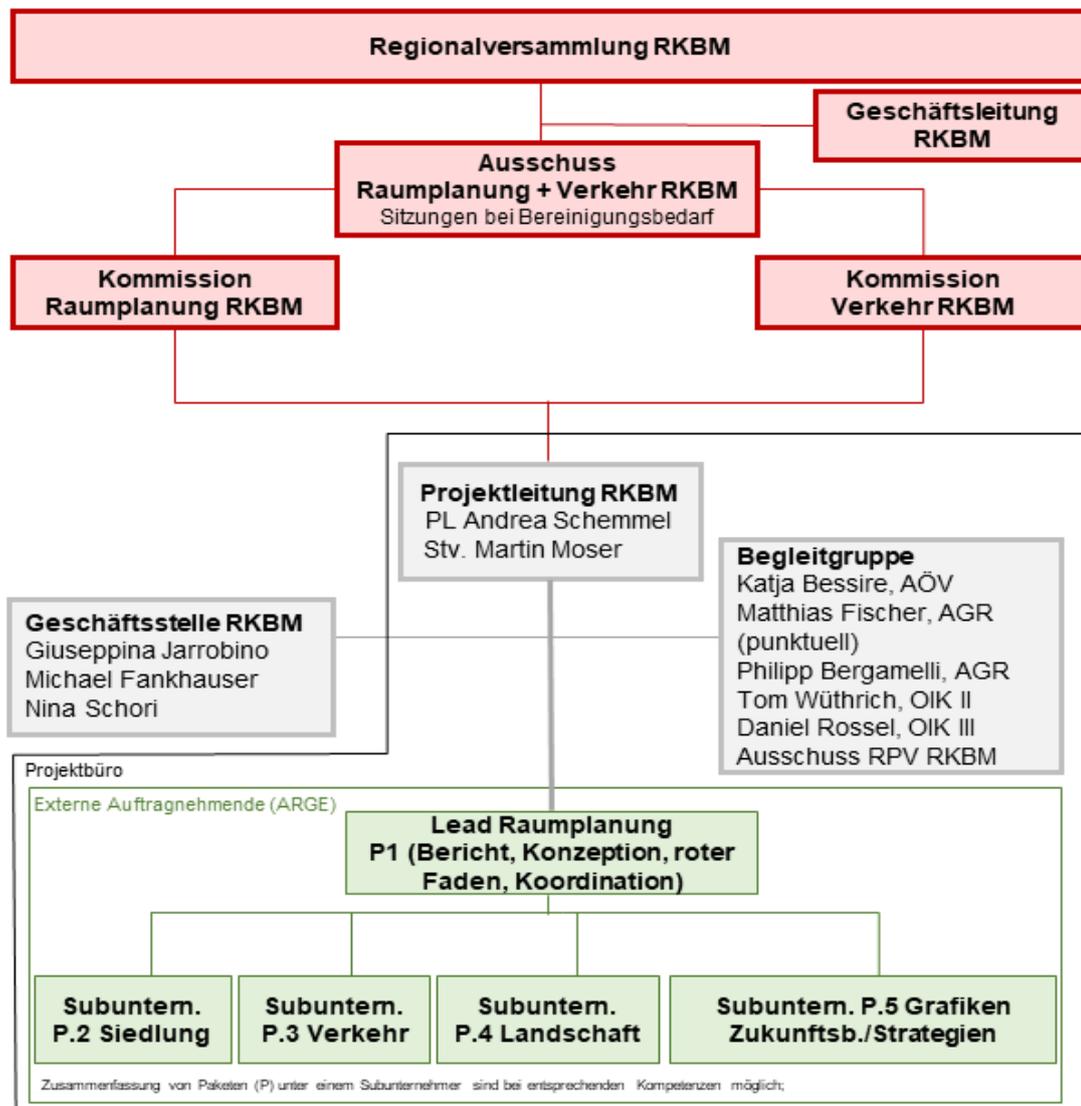
Mit jeder Region wird im individuellen Pflichtenheft im Detail festgelegt, in welchem Ausmass die oben aufgeführten Aufträge und Themen zu behandeln sind.

Daneben stellen die Empfehlungen des ARE zum AP4 Bern-Mittelland die Stossrichtungen der Überarbeitung für das AP5 dar. Die Kommissionen Raumplanung und Verkehr haben daher für das RGSK 2025 / AP5 insbesondere folgende Bearbeitungsschwerpunkte beschlossen:

- ▶ Ausarbeitung des Konzepts der Fokusräume
- ▶ Verstärkte integrale Betrachtung
- ▶ Antrag an Kanton, Massnahmenblätter umzugestalten: Freiraumqualitäten und Bevölkerungspotenzial sollen idealerweise in den Massnahmenblättern Siedlung und Verkehr abgebildet werden können
- ▶ Stärkere Berücksichtigung von Freiraum, Landschaft und Klima
- ▶ Erfassung der Verkehrskapazitäten als Grundlage für die zahlreichen Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete
- ▶ Die Ergebnisse der zahlreichen Verkehrsprojekte («Überarbeitung Basisnetz MIV», «Regionales Angebotskonzept ÖV 2027–2030», «Parkraummanagement», «Elektrifizierungskonzept, E-Tankstellen», «Aktualisierung ZMB 2. Tramachse» etc.) werden in die Bausteine der AP-Struktur eingearbeitet.

Projektorganisation

Im RGSK 2025 / AP5 wird dem «Ausschuss Raumplanung und Verkehr» (Ausschuss RPV) eine operative Rolle als Begleitgremium zudedacht. Er soll einerseits als Beurteilungsgremium der Offerten fungieren und andererseits in der Begleitgruppe als Teil des Projektbüros den Erarbeitungsprozess begleiten. Der Ausschuss ersetzt die Beteiligung einzelner Gemeinden als Vertretung von Kernstadt, Agglo-Kerngemeinde, Zentrum 3. Stufe, ländliche Gemeinde, da die Mitglieder der Kommissionen aufgrund des bereits vorhandenen regionalen Blickwinkels sich besonders gut dafür eignen.



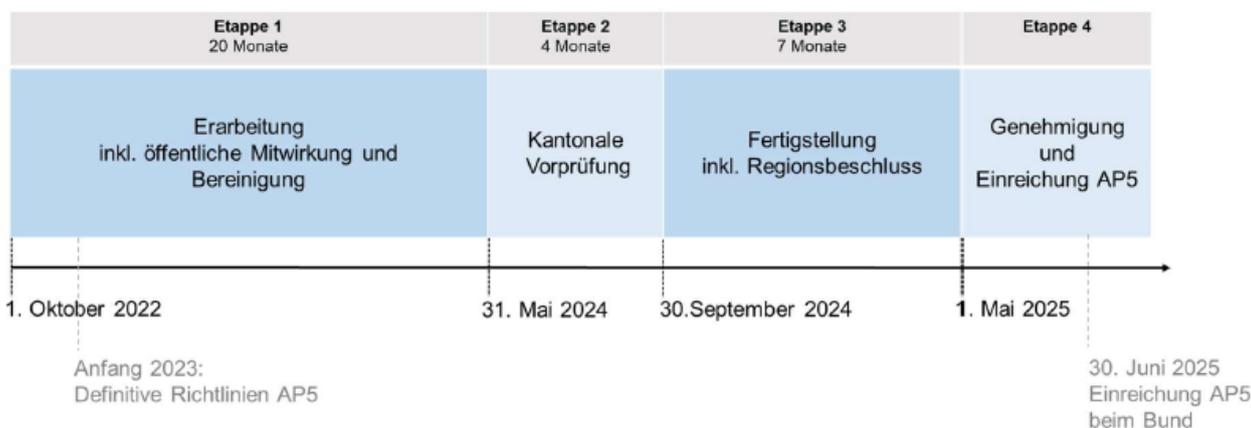
2 Organe/Gremien und ihre Zuständigkeiten

Organ/Gremium Sitzungsrhythmus	Zusammensetzung	Zuständigkeiten
Regionalversammlung RKBM (RV) 2 ordentliche Versammlungstermine (Juni/Dezember)	Alle Gemeindepräsidien der RKBM	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Übergeordnetes politisches Entscheidungsorgan ▶ Verabschiedung des mehrjährigen Verpflichtungskredits ▶ Erlass
Ausschuss Raumplanung + Verkehr (ARPV) ca. 2 Sitzungen pro Jahr (bei Bedarf)	Präsidien und je zwei zusätzliche Mitglieder der KRP und KV	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bereinigung der Anträge der KRP und KV ▶ Formelle Verabschiedung zu Mitwirkung, Vorprüfung und Genehmigung durch RV ▶ Teil der Projektgruppe als Vertretung der Gemeinden
Kommission Raumplanung (KRP) 6 Sitzungen pro Jahr	11 gewählte Mitglieder (offizielles Organ der RKBM)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Politische Verankerung für Raumplanungsthemen ▶ Auftraggeberin für Raumplanungsaufträge und übergeordnete Aufträge an externe Planungsbüros ▶ Fällen von politischen Entscheiden und Verabschiedung wichtiger Zwischenschritte im Bereich Raumplanung ▶ Freigabe von Berichten zur Mitwirkung und Vorprüfung ▶ Vertretung Anträge/Beschlüsse gegenüber GL und RV
Kommission Verkehr (KV) 6 Sitzungen pro Jahr	11 gewählte Mitglieder (offizielles Organ der RKBM)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Politische Verankerung für Verkehrsthemen ▶ Auftraggeberin für Verkehrsaufträge und übergeordnete Aufträge an externe Planungsbüros ▶ Fällen von politischen Entscheiden und Verabschiedung wichtiger Zwischenschritte im Bereich Verkehr ▶ Freigabe von Berichten zur Mitwirkung und Vorprüfung ▶ Vertretung Anträge/Beschlüsse gegenüber GL und RV

Organ/Gremium Sitzungsrhythmus	Zusammensetzung	Zuständigkeiten
Projektleitung (PL) Laufend, bei Bedarf	Andrea Schemmel, Martin Moser (Stv.)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Projektleitung/Gesamtkoordination ▶ Projektmanagement (Sitzungen, Terminplan, Finanzen, Ausschreibungen) ▶ Bindeglied zwischen ARPV, KRP, KV, BG, PB, Auftragnehmerin, Kanton und Gemeinden ▶ Vorbereitung der Sitzungen und wichtigen Meilensteinen, in Zusammenarbeit mit den Auftragnehmenden
Begleitgruppe (BG) ca. 2 Sitzungen pro Jahr (je nach Bedarf)	Leitende aus den kantonalen Fachstellen (AGR, GS BVE, TBA, AÖV) Ausschuss ARPV	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Fachliche Begleitung des Projekts ▶ Sicherstellung des Informationsflusses zwischen Kanton und RKBM ▶ Führung von Fachdiskussionen zu Zwischenresultaten, Entwürfen, Meilensteinen ▶ Formulierung von Empfehlungen für die weitere Bearbeitung oder Anträgen z. H. KRP/KV (Einspeisung über PL)
Auftragnehmende Sitzungen mit PL nach Bedarf	zu bestimmen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bearbeitung der (Teil-)Aufträge gemäss separatem Pflichtenheft/Ausschreibungsunterlagen

3 Terminprogramm

Die terminlichen Rahmenbedingungen für die Erarbeitung des RGSK 2025 richten sich in erster Linie am Vierjahreszyklus der Agglomerationsprogramme. Gemäss den kantonalen Vorgaben kann das Vorgehen grob in vier Etappen unterteilt werden (vgl. Abbildung unten). Der Hauptteil der Erarbeitung muss im Jahr 2023 erfolgen, damit anschliessend noch genügend Zeit für das Planerlassverfahren mit Mitwirkung, Vorprüfung und Genehmigung (jeweils inkl. Bereinigung) bleibt. Die Einreichung der RGSK 2025 beim Kanton bzw. der Agglomerationsprogramme beim Bund erfolgt am 1. Mai 2025.



Abgeleitet von den kantonalen Vorgaben gilt für die Erarbeitung des RGSK 2025 der folgende grobe Terminplan:

Termin	Tätigkeit
Mitte Oktober 2022	Sitzungen Kommissionen Verkehr und Raumplanung: Verabschiedung Vorgehensplanung/Projektskizze
Nov. 2022 bis Mai 2023	Vorbereitung Ausschreibungsunterlagen und Ausschreibung externe Leistungen
Dez. 2022	Beschluss Verpflichtungskredit 2023–2025 durch die Regionalversammlung
Mai bis Nov. 2023	Vergabe Aufträge, Start Bearbeitung, Erstellung Mitwirkungsdossier
Dez. 2023 bis März 2024	Öffentliche Mitwirkung
Juni bis Okt. 2024	Kantonale Vorprüfung
Nov. bis Dez. 2024	Bereinigung
April 2025	Beschluss durch Regionalversammlung
1. Mai 2025	Einreichung Kanton zur Genehmigung

4 Finanzen und externe Aufträge

Der Kanton stellt den Regionen für die Erarbeitung des RGSK 2025 / AP5 einen im Voraus festgelegten Betrag zur Verfügung. Gemäss «RGSK 2025 und AP5: Zeitliche und inhaltliche Vorgaben, Bern» wird der Gesamtkredit für alle RGSK 2025 nach einem Schlüssel aufgeteilt, der auf der Einwohnerzahl, der Fläche und der Anzahl Gemeinden basiert.

Das Budget für die Erarbeitung des RGSK 2025 / AP5 beträgt demnach CHF 900'000. Der Kanton beteiligt sich mit 75 Prozent an den Kosten. Die restlichen 25 Prozent werden durch die Region bzw. durch die regulären Gemeindebeiträge an die RKBM finanziert.

Auftrag RGSK 2025 und AP5

Das bestehende RGSK 2021 soll zielgerichtet und in denjenigen Bereichen, in denen ein Handlungsbedarf festgestellt wird (gemäss Pflichtenheft) aktualisiert werden. Im Vordergrund stehen die Aktualisierung und Weiterentwicklung der bestehenden Massnahmen, insbesondere solcher, die noch nicht den Koordinationsstand Festsetzung aufweisen oder als bisherig B-Massnahmen im RGSK bzw. im AP in A-Massnahmen überführt werden sollen. Die beiden Planungsinstrumente RGSK 2025 und AP5 müssen jeweils für sich lesbar sein.

Einschätzung der finanziellen Situation

Basierend auf das gemäss kantonalen Vorgaben bestehende Kostendach von CHF 900'000 werden die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel den einzelnen Arbeitsschritten zugewiesen (siehe Beilage 3 Prozess und Kosten).

Ungenügende Finanzierung für Umsetzung aller Vorgaben

Aus heutiger Sicht ist festzuhalten, dass die Realisierung aller inhaltlichen Vorgaben unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen eine Herausforderung darstellt. Zudem ist mit dem Kanton auszuhandeln, dass Aufwendungen für die Eingabe ins Datenmodell und RGSK-Portal (des Kantons) sowie für gedruckte Dossiers für Vorprüfung, Genehmigung und ARE gemäss Pflichtenheft zu Lasten des Kantons gehen.

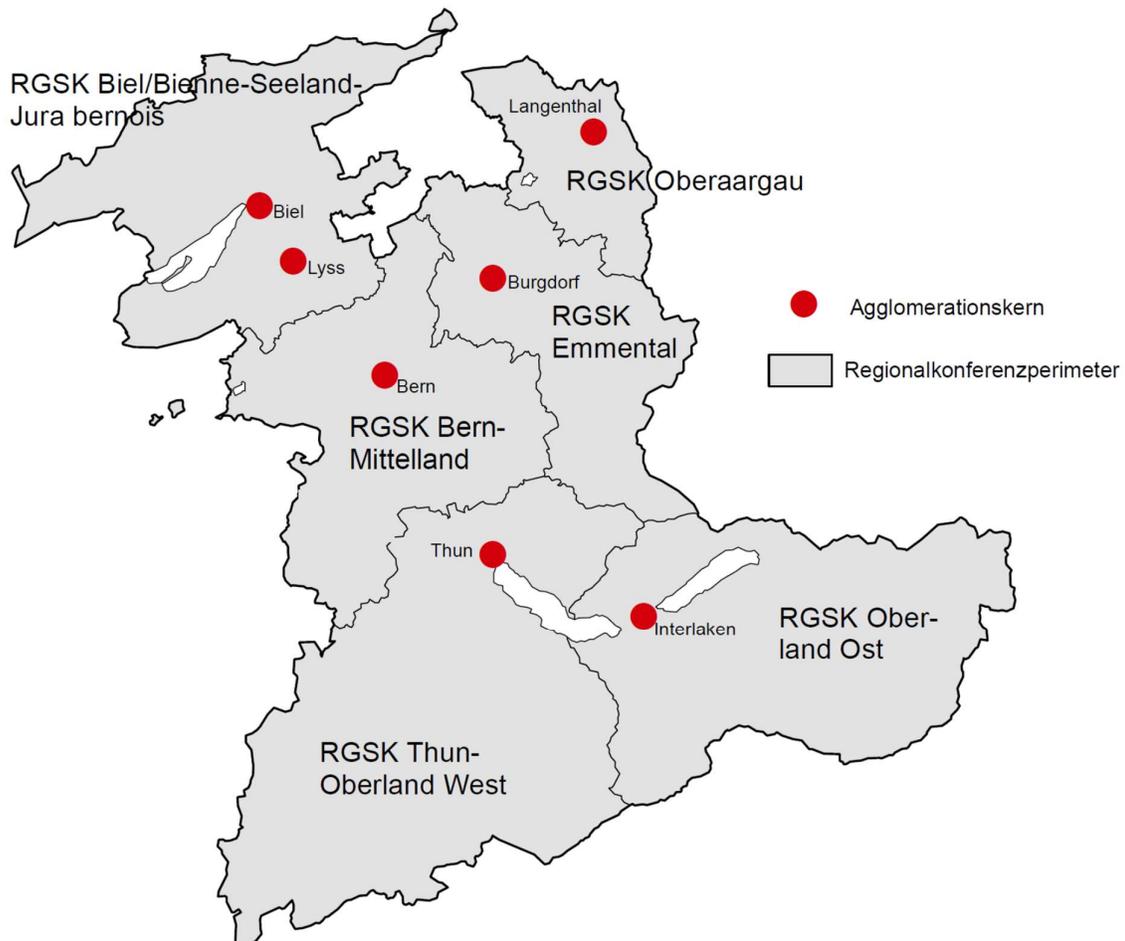
5 Weiteres Vorgehen / Verpflichtungskredit

Seit dem 29. Juni 2022 liegt der Regierungsratsbeschluss zum RGSK 2025 vor. Die finanziellen Rahmenbedingungen sind damit bekannt. Ausgabeseitig erfolgt die Ausschreibung im April 2023. Es wird also erst im 2. Quartal 2023 möglich sein, eine konsolidierte Kostenzusammenstellung und – wenn nötig – eine Verzichtsplanung vorzunehmen.



RGSK 2025 und AP 5

Zeitliche und inhaltliche Vorgaben



Impressum

Projektausschuss

Monika Suter, Co-Projektleiterin, Vorsteherin Abteilung Kantonsplanung, Amt für Gemeinden und Raumordnung

Philipp Mäder, Co-Projektleiter, Vorsteher Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (bis 31.05.22)

Christian Aebi, Co-Projektleiter, Vorsteher Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (ab 01.06.22)

Daniel Gäumann, Vorsteher Abteilung Orts- und Regionalplanung, Amt für Gemeinden und Raumordnung

Lia Schürmann, Generalsekretariat Finanzdirektion

Stefan Studer, Vorsteher des Tiefbauamtes

Daniel Wachter, Vorsteher des Amtes für Gemeinden und Raumordnung

Stephen Werner, Amt für Wirtschaft

Projektbüro (Autoren)

Katja Bessire, Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination

Matthias Fischer, Amt für Gemeinden und Raumordnung

Ramon Schwab, Tiefbauamt

29. Juni 2022

Inhalt

1	Die Abstimmung von Verkehr und Siedlung im Kanton Bern	5
2	Zuständigkeit, Zusammenspiel der Instrumente und Auftrag RGSK 2025 / AP 5.....	6
2.1	Rechtliche Verankerung RGSK und AP	6
2.2	Zuständigkeit und Trägerschaft	7
2.2.1	... in Bezug auf die RGSK.....	7
2.2.2	... in Bezug auf die Agglomerationsprogramme	7
2.3	Zusammenspiel RGSK und AP.....	7
2.3.1	Ausgangslage und Prozess	7
2.3.2	Gewählte Variante(n)	8
2.3.3	Variantenunabhängige Optimierungen	9
2.4	Auftrag RGSK 2025 und AP 5	9
3	Prozess und Verfahren.....	10
3.1	Erläuterungen zum Prozess.....	10
3.1.1	Pflichtenheft	11
3.1.2	Mitwirkung	11
3.1.3	Vorprüfung.....	11
3.1.4	Genehmigung.....	12
3.1.5	Einreichung AP 5 beim Bund	12
3.2	Zeitplan und Termine	12
4	Organisation.....	13
4.1	Kantonale Projektorganisation	13
4.2	Fach- und Ansprechpersonen beim Kanton	14
4.3	Regionale Projektorganisation	14
5	Budget Planungsarbeiten RGSK 2025 und AP5.....	14
6	Grundlagen und inhaltliche Anforderungen	15
6.1	Abstimmung mit nationalen Planungen und daraus abgeleitete Aufträge.....	15
6.1.1	Raumkonzept Schweiz.....	15
6.1.2	Sachplan Verkehr.....	15
6.1.3	STEP Nationalstrassen und STEP Schiene	16
6.1.4	NAFG, MinVG, MinVV, PAVV und RPAV	16
6.1.5	Weitere nationale Grundlagen	17
6.2	Abstimmung mit kantonalen Planungen und daraus abgeleitete Aufträge.....	18
6.2.1	Kantonaler Richtplan.....	18
6.2.2	KLEK und Sachplan Biodiversität	21
6.2.3	Gesamtverkehrsmodell Kanton Bern	21
6.2.4	Gesamtmobilitätsstrategie Kanton Bern	21
6.2.5	Strassennetzplan (SNP) und Investitionsrahmenkredit (IRK) Strasse	21
6.2.6	Sachplan Veloverkehr (SVV)	23
6.2.7	Kantonaler Angebotsbeschluss und Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr.....	23
6.2.8	Güterverkehrs- und Logistikkonzept	24
6.3	Abstimmung mit regionalen und kommunalen Grundlagen.....	25

7	Formelle Anforderungen.....	25
7.1	Grundlagendaten	25
7.1.1	... in Bezug auf die RGSK.....	25
7.1.2	... in Bezug auf die Agglomerationsprogramme	26
7.2	RGSK-Portal und Massnahmenmanagement	26
7.3	Formelle Minimalanforderungen an das RGSK 2025 und das AP 5	27
7.3.1	Dossier RGSK 2025.....	27
7.3.2	Dossier AP 5	28
7.4	Massnahmenkategorien.....	29
7.5	Massnahmennummerierung und -titel	30
7.6	Umsetzungsprioritäten von RGSK-Massnahmen vs. Umsetzungshorizont von AP-Massnahmen.....	30
7.7	Koordinationsstand von RGSK-Massnahmen	31
7.8	Muster-Massnahmenblatt RGSK 2025 und AP 5	32
8	Anhang.....	33
8.1	Zu erfüllende Minimalanforderungen bei Vorranggebieten Siedlungserweiterung Wohnen und Arbeiten pro Koordinationsstand	33
8.2	Präzisierungen der Anforderungen an Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen und Arbeiten	34
8.2.1	Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen bei Vorranggebieten Siedlungserweiterung mit Koordinationsstand Festsetzung	34
8.2.2	Anforderungen an ÖV- Erschliessungsgüte bei Vorranggebieten Siedlungserweiterung.....	35
8.2.3	Einhaltung der Belastbarkeiten (Luft) bei Vorranggebieten Siedlungserweiterung mit Koordinationsstand Festsetzung	35
8.3	Abkürzungsverzeichnis	36

1 Die Abstimmung von Verkehr und Siedlung im Kanton Bern

Die Abstimmung von Verkehr und Siedlung hat im Kanton Bern Tradition. Anfang der 90er Jahre wurde die Vision für die künftige Raumentwicklung im Kanton Bern mit drei Eckpfeilern formuliert: Arbeitsplätze an gut erschlossenen Lagen, deutliche Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie verdichtete Bauformen. Gestützt darauf wurde die Abstimmung von Verkehr und Siedlung institutionalisiert und beispielsweise das erfolgreiche Programm der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte Wirtschaft gestartet.

Mit dem kantonalen Richtplan 2002 wurden räumliche Prioritäten und Schwerpunkte gesetzt. Zu Beginn der 2000er Jahre sind die ersten Mobilitätsstrategien in den Agglomerationen hinzugekommen. Sie bildeten die Basis für die Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung, die gestützt auf den Infrastrukturfonds erarbeitet und 2007 erstmalig beim Bund eingereicht wurden. Mit der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) wurde 2007 per Volksentscheid die Basis für das Regionalkonferenzmodell gelegt. Die Abstimmung Verkehr und Siedlung wurde zur Pflichtaufgabe für die Regionalkonferenzen – das Instrument dazu ist das regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK). Die RGSK wurden ab 2009 flächendeckend über den gesamten Kanton Bern erarbeitet und enthalten per Gesetzesauftrag die jeweiligen Agglomerationsprogramme V+S nach Bundesrecht. Die RGSK gewährleisten eine gesamthafte regionale Sichtweise, stellen eine Scharnierfunktion zwischen den kommunalen und kantonalen Planungen dar und stärken damit die Eigenständigkeit der Regionen. Die fundierten regionalen Planungen erlauben es dem Kanton, seine Planungen auf solide regionale Vorentscheide abzustützen und für das gesamte Kantonsgebiet die raumordnungspolitischen Prioritäten – namentlich bei den Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur – zu setzen.

Der kantonale Richtplan 2030 legt die Strategien und Regeln fest, auf der nachgelagerten regionalen Ebene werden aber die konkreten räumlichen Festlegungen getroffen, z. B. in Bezug auf die Schwerpunkte der künftigen Siedlungsentwicklung mit den Wohn- und Arbeitsschwerpunkten, Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebiete sowie auf die überkommunal abgestimmten Siedlungserweiterungen. Mit der 2022 aktualisierten Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern liegt zudem der verbindliche Rahmen für die Gesamtverkehrsfragen vor.

Eine eigentliche Erfolgsgeschichte für den Kanton Bern stellen die vom Bund mitfinanzierten Verkehrsmassnahmen in den Städten und Agglomerationen dar. Aus dem Infrastrukturfonds (IF) und dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) leistete der Bund bisher namhafte Beiträge. Alleine mit den Berner Agglomerationsprogrammen 4. Generation wurden 158 Verkehrsmassnahmen mit einer Investitionssumme von CHF 634.6 Millionen beim Bund zur Mitfinanzierung beantragt.

Die RGSK tragen den künftigen Herausforderungen im Verkehrs- und Siedlungsbereich Rechnung und sind gleichzeitig ein konkreter Lösungsansatz. Die Siedlungsentwicklung soll im Wesentlichen dorthin gelenkt werden, wo die Verkehrserschliessung mit den entsprechenden Kapazitäten bereits vorhanden oder kostengünstig und umweltgerecht möglich ist. Die RGSK tragen entscheidend dazu bei, dass mit den knappen verfügbaren Mitteln der bestmögliche Nutzen für eine nachhaltige Entwicklung der kantonalen Verkehrsinfrastrukturen erzielt werden kann. Da die überkommunale Abstimmung von Siedlungserweiterungen im Bereich Wohnen und Ar-

beiten zur Pflicht geworden ist – insbesondere wenn es um die Beanspruchung von Fruchtfolgefächern (FFF) und Kulturland geht – wird die Bedeutung der RGSK in den kommenden Jahren noch zunehmen.

Die Abstimmung von Verkehr und Siedlung ist institutionalisiert und hat sich in den letzten Jahren stark weiterentwickelt. Trotzdem bleibt die gegenseitige Abstimmung eine Daueraufgabe, die Gemeinden, Regionen und den Kanton vor grosse Herausforderungen stellen.

In den Jahren 2020 und 2021 haben AGR, AÖV und TBA sowie das Netzwerk Berner Regionen in einem gemeinsamen, ergebnisoffenen Prozess die mögliche zeitliche und inhaltliche Entkopplung von RGSK und AP geprüft. Die Ergebnisse sowie mögliche Optimierungen sind in das Kapitel 2.3 «Künftiges Zusammenspiel RGSK und AP» eingeflossen. Offenkundig wurde, dass die RGSK und die AP künftig noch stärker fokussiert und massgeschneidert auf die tatsächlich überarbeitungsbedürftigen Teilbereiche überarbeitet werden müssen. Beim RGSK 2025 handelt es sich folglich um eine noch gezieltere Aktualisierung.

2 Zuständigkeit, Zusammenspiel der Instrumente und Auftrag RGSK 2025 / AP 5

2.1 Rechtliche Verankerung RGSK und AP

Art. 98a Abs. 1 BauG: Das regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) umfasst die Planung und gegenseitige Abstimmung von Gesamtverkehr und Siedlung.

Mit den regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) werden die Verkehrsinfrastrukturen und die Siedlungsentwicklung auf Stufe Region mittel- und langfristig aufeinander abgestimmt. Die RGSK 2021 wurden im Herbst / Winter 2021 vom Kanton als behördenverbindliche regionale Richtpläne genehmigt. Nachfolgend werden die zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben für die RGSK 2025 dargestellt.

Art. 98a Abs. 2 BauG: Das RGSK beinhaltet das Agglomerationsprogramm nach Bundesrecht.

Die RGSK bilden die Grundlage für die Abstimmung dieser Themen auf kantonaler Ebene und enthalten die Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung nach Bundesrecht.

Mit dem Programm Agglomerationsverkehr (PAV) fördert der Bund eine kohärente Verkehrs- und Siedlungsplanung in den Agglomerationen. Das PAV erlaubt die Aufteilung der Mittel des Fonds für den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehr auf die verschiedenen Agglomerationsprogramme. Von Bundesbeiträgen profitieren Agglomerationen, die mit ihren Agglomerationsprogrammen die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung wirkungsvoll aufeinander abstimmen. Mit dem Fonds für den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehr (NAF) wird die Mitfinanzierung von Agglomerationsprogrammen durch den Bund langfristig sichergestellt und zur Daueraufgabe.

2.2 Zuständigkeit und Trägerschaft ...

2.2.1 ... in Bezug auf die RGSK

Art. 97a Abs. 1 BauG: Wo eine Regionalkonferenz nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes besteht, tritt diese für die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Gesamtverkehr an die Stelle der bestehenden Planungsregionen gemäss Artikel 97 Absatz 1.

Art. 98a Abs. 5 BauG: In Regionen ohne Regionalkonferenz sorgt der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den betroffenen regionalen Verkehrskonferenzen und Planungsregionen für die Erarbeitung des RGSK. Nach der Abstimmung und allfälligen Überarbeitung durch den Regierungsrat (Abs. 4) beschliessen die betroffenen Planungsregionen die Massnahmen des RGSK nach Anhörung der betroffenen regionalen Verkehrskonferenzen als regionalen Teilrichtplan und reichen diesen zur Genehmigung gemäss Artikel 61 wieder ein.

Die Regionalkonferenzen sind zuständig für die Erarbeitung des RGSK. In Regionen ohne Regionalkonferenz erfolgt auch in dieser Generation wiederum eine Delegation der entsprechenden Aufgabe an die Planungsregionen. Die Regionen werden vorliegend durch den Kanton den Regionalkonferenzen gleichgestellt.

2.2.2 ... in Bezug auf die Agglomerationsprogramme

Art. 101 BauG «Mitfinanzierung von Verkehrsinfrastrukturen durch den Bund; Trägerschaft»

Abs. 1 Der Kanton ist beitragsberechtigter Träger der vom Bund mitfinanzierten Verkehrsinfrastrukturen in Agglomerationen gemäss Artikel 17a bis 17d des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG).

Abs. 2 Der Regierungsrat schliesst die entsprechenden Vereinbarungen über die Mitfinanzierung mit dem Bund ab.

Abs. 3 Vor dem Abschluss von solchen Vereinbarungen hört der Regierungsrat die Gemeinden und die weiteren Träger der regionalen Agglomerationsprogramme gemäss Artikel 98a an.

Gestützt auf Art. 101 Baugesetz ist der Kanton gegenüber dem Bund «Träger der Agglomerationsprogramme». Damit ist eine der vier Grundanforderungen des Bundes an Agglomerationsprogramme verbindlich geregelt¹.

2.3 Zusammenspiel RGSK und AP

2.3.1 Ausgangslage und Prozess

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen des Bundes zum PAV (mit NAF, PAVV und RPAV) driften die Anforderungen an die Agglomerationsprogramme (Bund) und RGSK (Kanton) immer weiter auseinander. Daher wurde im Frühjahr 2020 seitens Netzwerk Berner Regionen und Kanton beschlossen, die Frage des «künftigen Zusammenspiels RGSK / AP» (resp. die Frage

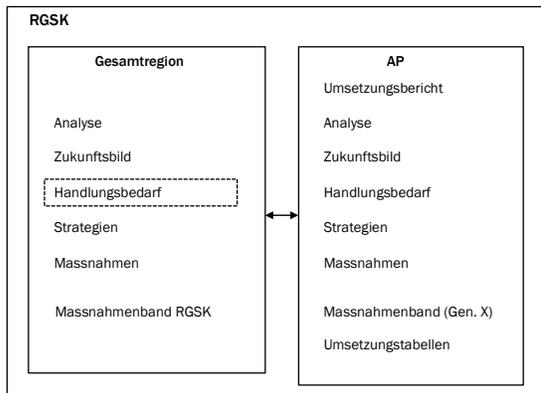
¹ Grundanforderung 1 (GA1): «Trägerschaft und Partizipation». Sämtliche am Agglomerationsprogramm beteiligten Akteure (Kantone, Gemeinden, ggf. regionale Körperschaften) treten gegenüber dem Bund mit einer Stimme auf und bezeichnen eine gemeinsame Stelle als Ansprechpartnerin für den Bund (Trägerschaft). Die Trägerschaft stellt eine koordinierte Erarbeitung des Agglomerationsprogramms sicher und erbringt gegenüber dem Bund den Nachweis, dass die zuständigen Organe dem Agglomerationsprogramm zugestimmt und sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Umsetzung des Agglomerationsprogramms verpflichtet haben. (...).

der «Entkopplung von RGSK und AP») vorgängig zur nächsten Generation mittels eines gemeinsamen Projektes zu klären. In der Folge hat eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Kantons (AGR, AÖV und TBA) und des Netzwerkes Berner Regionen mit externer Unterstützung «Vorschläge für eine Optimierung des Zusammenspiels von RGSK und AP» entwickelt.

Der strategische Projektausschuss PA RGSK hat am 10. November 2021, das Netzwerk Berner Regionen am 1. November 2021 den Schlussbericht² verabschiedet.

2.3.2 Gewählte Variante(n)

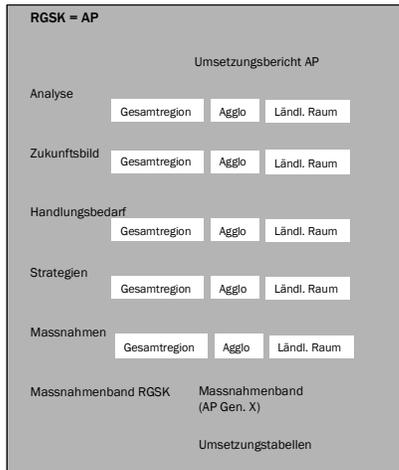
Die Variante «AP als Bestandteil RGSK-Dossier, separater Bericht» gilt als Standard für die RGSK 2025 / AP 5, da diese Variante die bestmögliche Abstimmung von RGSK und AP darstellt.



Variante: AP als Bestandteil RGSK-Dossier, separater Bericht

- Ein RGSK-Dossier mit zwei separaten, adressatengerechten Berichten
- Inhaltlich unabhängige, aber abgestimmte Berichte
- AP behördenverbindlich
- Derselbe Genehmigungsprozess
- Grundsätzlich zeitlich gekoppelt

Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland wünscht, dass als Speziallösung für Bern-Mittelland die Variante «Integration: RGSK = AP» vertieft geprüft wird:



Variante: Integration (RGSK = AP) als Spezialfall für RKBM

- Ein Bericht für RGSK- und AP-Inhalte
- Zooms für AP-Inhalte
- AP behördenverbindlich
- Enge inhaltliche Verknüpfung
- Zeitlich gekoppelt

Für diese Speziallösung hat die Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) mittels eines Konzeptes fundiert aufzuzeigen, wie diese Variante konkret aussehen soll. Dabei sind die Nachweise zu erbringen, dass die Vorgaben und Anforderungen des Bundes (an die AP), respektive

² BHP Raumplan: Schlussbericht «Optimierungen des Zusammenspiels von RGSK und Agglomerationsprogramm V+S» vom 11.11.2021

die Vorgaben und Anforderungen des Kantons (an die RGSK) erfüllt werden können. Der Kanton ist bereit, sich gestützt auf das Konzept und zusammen mit der RKBM beim Bund für eine solche Lösung einzusetzen. Im Idealfall liegt danach eine schriftliche Rückmeldung des Bundes vor, dass diese Variante akzeptiert wird.

Welche Variante für das RGSK Bern-Mittelland 2025 / AP 5. Generation Bern gewählt wird, wird im individuellen Pflichtenheft mit der Regionalkonferenz Bern-Mittelland festgehalten.

2.3.3 Variantenunabhängige Optimierungen

Die nachfolgend aufgeführten variantenunabhängigen Optimierungen fliessen folgendermassen in die vorliegenden kantonalen Vorgaben ein:

- Partnerschaftliche Festlegung des Arbeitsprogramms (Pflichtenheft): Kanton und Region erarbeiten gemeinsam ein Arbeitsprogramm. Es legt die Schwerpunkte - mit klarem Fokus auf die Abstimmung von Verkehr und Siedlung - entsprechend den Bedürfnissen von Kanton und Region fest. Das regionale Budget für die Erarbeitung des RGSK / AP wird aus dem regionalen Arbeitsprogramm (individuelles Pflichtenheft) hergeleitet (vgl. Kapitel 3.1.1 Pflichtenheft). Die regionalen Budgets müssen innerhalb des Gesamtbudgets RGSK 2025 / AP 5. Generation Platz finden.
- Optimierung von Mitwirkung und Vorprüfung: Die kantonalen Fachstellen verzichten auf eine Stellungnahme im Rahmen der Mitwirkung. Das Mitwirkungsverfahren wird - wenn möglich - erst durchgeführt, wenn das AP an die aktuellen Vorgaben des Bundes angepasst werden konnte (vgl. Kapitel 3.1.2 Mitwirkung und 3.1.3 Vorprüfung). Die Mitwirkung muss jedoch zeitlich vor der Vorprüfung erfolgen.
- Aufbereitung ausgewählter Grundlagendaten durch den Kanton: Kanton und Regionen legen gemeinsam fest, welche Grundlagendaten einheitlich und zentral aufbereitet werden können. Den Regionen werden wie bisher die Rohdaten zur Verfügung gestellt, damit sie bei Bedarf ergänzende Auswertungen vornehmen können (vgl. Kapitel 7.1 Grundlagendaten).
- Angleichung von Struktur und Aktualisierungsrhythmus von RGSK und AP: Die Struktur des RGSK kann bei der nächsten grösseren Überarbeitung an die Struktur des AP angeglichen werden, sofern dies den Bedürfnissen einer Region entspricht. Auch der Überarbeitungsrhythmus der einzelnen Bausteine wird vom AP, soweit sinnvoll, übernommen (vgl. Kapitel 7.3 Formelle Minimalanforderungen an das RGSK 2025 und das AP 5).
- Optimierung und Rollenklärung bezüglich Massnahmenmanagement und Controlling: Im Rahmen der Weiterentwicklung des RGSK-Portals sind für sämtliche Massnahmenkategorien die Verantwortlichkeiten präzisiert worden (vgl. Kapitel 7.2 RGSK-Portal und Massnahmenmanagement).

2.4 Auftrag RGSK 2025 und AP 5

Art. 98a Abs. 3 BauG: Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Regionalkonferenzen zeitliche und inhaltliche Vorgaben für die Erarbeitung der RGSK fest. Er stützt sich dabei insbesondere auf die kantonale Richtplanung.

Die vorliegenden zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben RGSK 2025 legen den Rahmen zur Erarbeitung der RGSK 2025 fest. Sie gelten sinngemäss auch für die AP 5. Abschliessend massgebend für die AP 5 sind die Richtlinien des Bundes (RPAV), die Anfang 2023 vorliegen werden.

Das bestehende RGSK 2021 soll zielgerichtet und in denjenigen Bereichen, in denen durch Kanton und Region ein Handlungsbedarf festgestellt wird (vgl. Kapitel 3.1.1 Pflichtenheft), aktualisiert werden. Im Vordergrund steht die Aktualisierung und Weiterentwicklung der bestehenden Massnahmen, insbesondere solcher, die noch nicht den Koordinationsstand Festsetzung aufweisen oder als ehemalige B-Massnahmen im RGSK resp. im AP in eine A-Massnahme überführt werden sollen. A-Massnahmen und neue Massnahmen müssen einen hohen Planungs- und Reifegrad aufweisen (in der Regel Koordinationsstand Festsetzung gemäss Anforderungen in Kapitel 7.7 und 8). In den individuellen Pflichtenheften wird zudem gemeinsam ein Investitionsrahmen für die AP-Massnahmen festgelegt. Dieser Investitionsrahmen orientiert sich primär an der Herleitung der Investitionsrichtwerten für die Agglomerationsprogramme, wie sie das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) in jeder Generation festlegt. Damit soll vermieden werden, dass (gemäss Berechnung ARE) überdimensionierte AP eingereicht werden. Im Rahmen der Vorprüfung der RGSK wird der Kanton zusätzlich die Investitionssumme aller Massnahmen aus finanzpolitischer Sicht beurteilen. Neben der Umsetzung allfälliger Genehmigungsvorbehalte aus dem RGSK 2021 sind auch die den Regionen zusammen mit den Genehmigungsverfügungen RGSK 2021 zur Verfügung gestellten «Hinweise zur Umsetzung für die RGSK der nächsten Generation» zu berücksichtigen.

Seitens Bund werden aus den Eingangsprüfungen zu den Berner AP 4. Generation sowie den Standortgesprächen von Februar 2022 folgende generelle Punkte für das Agglomerationsprogramm der 5. Generation abgeleitet: Das AP soll aus einem Guss kommen, der rote Faden innerhalb des AP und über die verschiedenen Generationen ist dabei zentral. Die Karten sollen schnell erfasst werden können, dazu ist, wenn möglich, der immer gleiche Ausschnitt zu wählen und die Ortschaften sind anzuschreiben. Der Zusammenhang der Massnahmen Siedlung und Verkehr ist klar aufzuzeigen, beispielsweise mit Fokusräumen auf einer Karte und im Text. Zudem gilt es zu überprüfen, welche Siedlungsmassnahmen aus dem RGSK tatsächlich in das AP übernommen werden. Im Fokus stehen primär Siedlungsmassnahmen, die eine umfassendere Abstimmung mit der Verkehrserschliessung zur Folge haben.

Die beiden Planungsinstrumente RGSK 2025 und AP 5. Generation müssen jeweils für sich lesbar sein.

3 Prozess und Verfahren

3.1 Erläuterungen zum Prozess

Der Prozess RGSK 2025 und AP 5 stützt sich stark auf die bisherigen Prozesse ab und berücksichtigt dabei die rechtlich notwendigen Verfahrensschritte³.

³ Termine gemäss aktuellem Kenntnisstand. Änderungen vorbehalten.

3.1.1 Pflichtenheft

Vor dem Start der eigentlichen Planungsarbeiten geht jede Region mit dem Kanton (handelnd durch das AGR, das AÖV und das TBA) eine Vereinbarung ein, die den individuellen Handlungsbedarf für die Aktualisierung des RGSK und die Neuauflage des AP 5 in einem Pflichtenheft festlegt. In den individuellen Pflichtenheften werden die regionsspezifischen Anforderungen und Inhalte der RGSK 2025 und AP 5 festgelegt. Dabei geht es einerseits um das Festlegen der formalen Anforderungen an die Planungsinstrumente, der Arbeitsphasen und Fristen sowie der regionalen Planungsorganisation. Andererseits werden die zu bearbeitenden Inhalte resp. Aufträge für das RGSK und das AP separat und im Detail aufgeführt. Schliesslich werden für die jeweiligen Arbeitsschritte Kostenrahmen festgelegt, die der Ausschreibung der Planerbeschaffung und dem Einreichen des Subventionsgesuchs beim Kanton dienen. Um der rollenden Planung optimal Rechnung tragen zu können, dienen die individuellen Pflichtenhefte zusätzlich als Themenspeicher, für spätere Aktualisierungen der RGSK und neuen Generationen AP. So wird der erkannte Handlungsbedarf, der nicht im RGSK 2025 / AP 5 angesprochen werden kann, in den Pflichtenheften festgehalten. Damit werden die Arbeiten längerfristig geplant und können entsprechend priorisiert werden. Die individuellen Pflichtenhefte werden gemeinsam in einem iterativen Prozess zwischen Kanton und Region bis spätestens 30. September 2022 erarbeitet.

3.1.2 Mitwirkung

Den Regionen ist freigestellt, zu welchem Zeitpunkt sie die Mitwirkung gemäss Artikel 58 Baugesetz innerhalb der Etappe 1 (vgl. Kapitel 3.2) durchführen, wie sie diese ausgestalten und welche kantonalen Fachstellen sie dabei einbeziehen (beispielsweise, wenn kantonale Wirtschafts- oder Umweltinteressen direkt betroffen sind).

Die Mitwirkung hat zeitlich vor der Etappe 2 (kantonale Vorprüfung) zu erfolgen, d. h. die Mitwirkung inklusive allfälliger Anpassungen der Unterlagen muss vor der Vorprüfung abgeschlossen sein. Im Minimum müssen die angepassten, behördenverbindlichen Inhalte (insb. Massnahmen) bemitwirkt werden. Allfällige Voranfragen im Sinne von Art. 109a BauV sind beim AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung einzureichen.

Anders als beim RGSK 2021 / AP 4 wird die BVD keine konsolidierte Stellungnahme zum Mitwirkungsentwurf abgeben. Mit dem Einbezug in die regionalen Projektorganisationen bringen die involvierten kantonalen Fachstellen (insb. aus AGR, TBA-OIK und AÖV) ihre Anliegen laufend ein.

3.1.3 Vorprüfung

Die Vorprüfung durch die kantonalen Fachämter läuft effizient ab, wenn die Unterlagen vollständig eingereicht und die Änderungen gegenüber der Vorgängergeneration klar und nachvollziehbar hervorgehoben sind. Im Falle der RGSK sind im Minimum die behördenverbindlichen Inhalte (Entwicklungsleitbild, Strategien und Massnahmen) sowie die neuen und überarbeiteten Inhalte des RGSK-Berichtes zur Vorprüfung einzureichen. Im Falle des AP müssen im Minimum die behördenverbindlichen (und mit dem RGSK abgeglichenen) Inhalte aus dem AP vollständig eingereicht werden (Zukunftsbild, Strategien und Massnahmen). Damit die Änderungen gegenüber dem RGSK 2021 resp. AP 4 den Fachämtern ersichtlich sind, sind diese farblich hervorzuheben oder im Falle von komplett überarbeiteten Kapiteln in einem Begleitschreiben darauf hinzuweisen. Die Form und die Anzahl (digital/physisch) der einzureichenden Unterlagen wird den Regionen zum gegebenen Zeitpunkt mitgeteilt.

Im Rahmen der Vorprüfung werden die RGSK 2025 durch die zuständigen kantonalen Fachämter auf ihre inhaltliche und rechtliche Genehmigungsfähigkeit überprüft. Ebenfalls werden mit der Vorprüfung die eingereichten AP 5 durch AGR-Kantonsplanung, AÖV-Verkehrskoordination und TBA-Dienstleistungszentrum auf ihre Vereinbarkeit mit den Bundesvorgaben zu den AP 5 geprüft.

Auf Basis der Vorprüfungsentwürfe startet der Kanton den internen RGSK/AP-Syntheseprozess. Der AP-Synthesebericht wird zusammen mit den AP 5 beim Bund eingereicht.

3.1.4 Genehmigung

Die Einreichung der RGSK 2025 beim Kanton zur Genehmigung ist auf den Termin der Einreichung der AP 5 beim Bund abgestimmt. Die AP 5 müssen am 30. Juni 2025 (im Fall von Interlaken bereits am 31. März 2025) vom Kanton beim Bund eingereicht werden. Somit sind die RGSK 2025 und AP 5 dem Kanton spätestens am 1. Mai 2025 (das AP im Fall von Interlaken bereits am 28. Februar 2025) einzureichen. Die Form und die Anzahl (digital/physisch) der einzureichenden Genehmigungsunterlagen wird den Regionen zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Den Genehmigungsakten ist eine Zusammenstellung der Änderungen gegenüber der Vorprüfungsversion in digitaler Form beizulegen (bspw. sämtliche Dokumente im Korrekturmodus, farblicher Hervorhebung der Änderungen oder Zusammenfassung der Änderungen).

Im Rahmen der Genehmigung prüft der Kanton, ob sämtliche Vorbehalte aus der Vorprüfung bereinigt wurden. Genehmigt werden das RGSK 2025 (das das RGSK 2021 ablöst) und die behördenverbindlichen Inhalte des AP 5 (Zukunftsbild, Strategien und Massnahmen). Die Genehmigungsverfügung wird durch die Leitbehörde des AGR, die Abteilung Orts- und Regionalplanung, ausgestellt. Die Leitbehörde AGR entscheidet abschliessend darüber, welche Vorbehalte und Hinweise der Fachstellen als Vorbehalte und Hinweise definitiv übernommen werden.

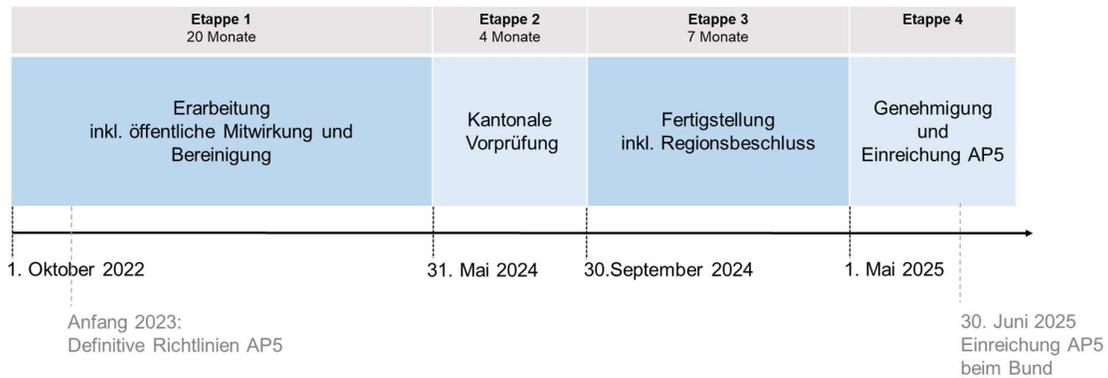
3.1.5 Einreichung AP 5 beim Bund

Gemäss Art. 8 PAVV muss der Regierungsrat die AP 5 für die Einreichung beim Bund freigeben. Der dazu notwendige Regierungsratsbeschluss (RRB) erfolgt im Juni 2025. Gleichzeitig mit der Freigabe der AP 5 wird der Regierungsrat auch die AP-Synthese beschliessen. Sämtliche Dokumente werden anschliessend durch den Kanton beim Bund eingereicht.

Agglomerationsprogramme, die eine 4. Generation eingereicht haben, müssen das AP 5 bis am 30. Juni 2025 beim Bund einreichen. Im Kanton Bern gilt dies für die AP Bern, Biel-Lyss, Thun, Burgdorf und Langenthal sowie das interkantonale AP Grenchen. Agglomerationsprogramme, die keine 4. Generation eingereicht haben, müssen das AP 5 per 31. März 2025 beim Bund einreichen. Dies wird für das AP Interlaken der Fall sein. Damit dem Kanton genügend Zeit für die Einreichung bleibt, muss das AP 5 Interlaken bis am 28. Februar 2025 beim Kanton eingereicht werden. Das RGSK Oberland Ost kann per 1. Mai 2025 beim Kanton eingereicht werden.

3.2 Zeitplan und Termine

Für die Erarbeitung der RGSK 2025 und AP 5 ergibt sich folgender Zeitplan:



Die Detailplanung der Etappen 1 und 3 ist den Regionen überlassen und wird im individuellen Pflichtenheft festgehalten. Die kantonale Vorprüfung der RGSK und AP dauert vier Monate (31. Mai bis 30. September 2024). Die RGSK 2025 und die AP 5 sind schliesslich per 1. Mai 2025, resp. 28. Februar 2025 im Fall des AP 5 Interlaken, zuhanden der Genehmigung und Einreichung beim Bund beim AGR einzureichen.

Die zeitliche Verzögerung zwischen den Vorgaben zum RGSK 2025 und den Bundesrichtlinien zum Agglomerationsprogramm 5. Generation (RPAV) hat zur Folge, dass je nach Inhalt der Richtlinien des Bundes die Vorgaben RGSK 2025 übersteuert werden. Die definitiven Bundesanforderungen sind für die Agglomerationsprogramme der 5. Generation massgebend. Die vorliegenden Vorgaben RGSK 2025 tragen diesem Umstand insofern Rechnung, als die Bundesanforderungen soweit als möglich antizipiert werden.

4 Organisation

4.1 Kantonale Projektorganisation

Der kantonale Projektausschuss PA RGSK leitet auf der strategischen Ebene das Projekt RGSK 2025 / AP 5:

- Christian Aebi, Co-Projektleiter, Vorsteher AÖV
- Monika Suter, Co-Projektleiterin, Vorsteherin Abteilung Kantonsplanung, AGR
- Daniel Gäumann, Vorsteher Abteilung Orts- und Regionalplanung, AGR
- Daniel Wachter, Vorsteher AGR
- Lia Schürmann, Generalsekretariat FIN
- Stefan Studer, Vorsteher TBA
- Stephen Werner, AWI

Die Projektleitung obliegt gemeinsam dem AGR und dem AÖV. Das kantonale Projektbüro PB RGSK ist für die operative Umsetzung RGSK 2025 / AP 5 zuständig und setzt sich zusammen aus Katja Bessire (AÖV-VK), Matthias Fischer (AGR-KPL) und Ramon Schwab (TBA-DLZ).

4.2 Fach- und Ansprechpersonen beim Kanton

Region	AGR	AÖV	TBA
Biel/Bienne-Seeland	Christina Fuhrer	Katja Bessire	Daniel Rossel (OIK III)
Jura Bernois	Philippe Weber	Katja Bessire	Cédric Berberat (OIK III)
Oberaargau	offen	Katja Bessire	Barbara Lustenberger (OIK IV)
Emmental	offen	Katja Bessire	Barbara Lustenberger (OIK IV)
Bern-Mittelland	Philipp Bergamelli	Katja Bessire	Claudia Drexler (OIK II) Thomas Wüthrich (OIK II) Daniel Rossel (OIK III)
Thun-Oberland West	Beat Michel	Katja Bessire	Markus Wyss (OIK I)
Oberland-Ost	Isabelle Menétrey	Katja Bessire	Markus Wyss (OIK I)
Gesamtkoordination⁴	Matthias Fischer	Katja Bessire	Ramon Schwab (DLZ)

Bei Bedarf können weitere kantonale Fachgruppen (z. B. kantonale Fachgruppe ViV) oder Fachpersonen zu fallspezifischen Themen (Arbeitszonenbewirtschaftung, Fruchtfolgeflächen, Luftreinhaltung, Belastbarkeit von Strassen, Umweltthemen, Naturschutz, Energieanlagen, Störfallvorsorge, ISOS, Ortsbildschutz etc.) miteinbezogen werden.

4.3 Regionale Projektorganisation

Die regionale Projektorganisation ist Sache der zuständigen Region. Dabei sorgen die Regionen dafür, dass die oben erwähnten Kantonsvertretungen AGR, AÖV und TBA sowie bei Bedarf weitere Fachämter unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen frühzeitig, regel- und zweckmässig in die Projektgremien eingebunden und bei gewichtigen Entscheiden beteiligt werden. Insbesondere die relevanten Inhalte für das jeweilige Agglomerationsprogramm sowie die Massnahmen, bei denen der Kanton Träger ist, sind in enger Koordination und Absprache mit den kantonalen Vertretungen zu erarbeiten.

5 Budget Planungsarbeiten RGSK 2025 und AP5

Das Gesamtbudget für die Erarbeitung RGSK 2025 und AP 5. Generation beträgt CHF 2.6 Mio. Der Kanton finanziert gemäss Planungsfinanzierungsverordnung PFV einen Anteil von 75% (CHF 1.95 Mio.). Der Anteil des Kantons wird hälftig von AGR und BVD (Anteil AÖV und TBA jeweils hälftig) bestritten.

Im Rahmenkredit Raumplanung 2020-2023 inklusive dem beantragten Zusatzkredit für die Belange «RGSK 2025 / AP 5. Generation»⁵ für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (vgl. RRB 226/2019) ist der Kantonsanteil von maximal CHF 1.95 Mio. für die Planungsarbeiten RGSK 2025 / AP 5 reserviert.

⁴ Die für die Gesamtkoordination zuständigen Personen stellen die nötige Abstimmung innerhalb des jeweiligen Amtes sicher und sind verantwortlich für die horizontale Abstimmung zwischen den drei Ämtern.

⁵ Platzhalter: Der RRB zum Zusatzkredit zum Rahmenkredit Raumplanung 2020 – 2023 wird zeitlich parallel (und abgestimmt mit den vorliegenden kantonalen Vorgaben) erfolgen.

Anders als in den vorangegangenen Generationen wird das definitive Planungsbudget pro Region nicht mit einem Kostenteiler ermittelt und mit den vorliegenden Vorgaben vorgegeben, sondern nach Vorliegen der Offerten (die auf dem gemeinsam vereinbarten Pflichtheft beruhen) zwischen Region und Kanton verbindlich festgelegt. Gestützt darauf stellen die Regionen ein Subventionsgesuch an das AGR, Abteilung Kantonplanung. Das maximale Kostendach von CHF 2.6 Mio., resp. der Kantonsanteil von CHF 1.95 Mio. darf dabei gesamthaft nicht überschritten werden.

Die Praxisänderung ergibt sich auch auf Wunsch der Regionen aus dem Prozess «Zusammenspiel RGSK und AP» sowie aus der Tatsache, dass sich der Überarbeitungsbedarf der beiden Planungsinstrumente RGSK und AP in den Regionen unterschiedlich entwickelt hat. Im individuellen Pflichtenheft werden die Aufträge aus den übergeordneten Vorgaben regionspezifisch konkretisiert. Das bringt den Vorteil, dass der Planungsaufwand pro Region genauer und bottom-up durch die Regionen abgeschätzt werden kann. Für die Abwicklung der Subventionsgesuche der Regionen i. S. RGSK 2025 und AP 5. Generation sowie für die Rechnungsführung und Auszahlung der Beträge ist das AGR zuständig.

6 Grundlagen und inhaltliche Anforderungen

Die aus den übergeordneten nationalen und kantonalen Planungen abgeleiteten Aufträge für die RGSK 2025 / AP 5 gemäss Kapitel 6.1 und 6.2 sind ebenso zu bearbeiten wie die im Kapitel 7 definierten formellen Aufträge. Mit jeder Region wird schliesslich im individuellen Pflichtenheft im Detail festgelegt, in welchem Ausmass die nachfolgend aufgeführten Themen und Aufträge im RGSK 2025 / AP 5 zu behandeln sind.

6.1 Abstimmung mit nationalen Planungen und daraus abgeleitete Aufträge

Sowohl für die Erarbeitung der RGSK als auch in hohem Masse für die Erarbeitung der AP sind nationale Planungen beizuziehen. Einige dieser Grundlagen wurden bereits für die RGSK 2021 und AP 4 berücksichtigt, andere wurden in der Zwischenzeit aktualisiert und zusätzlich kamen neue hinzu. Es gilt, die Auswirkungen der nationalen Instrumente auf die Regionen resp. Agglomerationen aufzuzeigen und gegebenenfalls zu reagieren.

6.1.1 Raumkonzept Schweiz

Das Raumkonzept Schweiz ist ein Orientierungsrahmen und eine Entscheidungshilfe für die zukünftige Raumentwicklung der Schweiz. Es wurde bereits im Jahr 2012 verabschiedet und floss seither in sämtliche RGSK und AP ein ([Raumkonzept Schweiz \(admin.ch\)](#)).

6.1.2 Sachplan Verkehr

Der Sachplan Verkehr des Bundes besteht aus dem Teil Programm, der den Rahmen für die langfristige Entwicklung des Gesamtverkehrssystems in der Schweiz vorgibt, sowie aus den Infrastrukturteilen (Schiene, Strasse, Luftfahrt und Schifffahrt), die die Umsetzung garantieren.

Der Teil Programm wurde im Jahr 2021 als grundlegend überarbeitete Version beschlossen ([Mobilität und Raum 2050: Sachplan Verkehr, Teil Programm \(admin.ch\)](#)). «Mobilität und Raum 2050», der überarbeitete Programmteil des Sachplans Verkehr, stellt die langfristige, mit der Raumentwicklung abgestimmte Entwicklung des schweizerischen Gesamtverkehrssystems ins

Zentrum. Er legt einen stärkeren Fokus auf die Abstimmung zwischen der Raum- und Verkehrsplanung und versucht deren Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten. Ausserdem orientiert er sich an den zwölf Handlungsräumen des Raumkonzepts Schweiz, für die er den jeweiligen Handlungsbedarf sowie die Stossrichtungen darlegt. Auch gibt er dem Güterverkehr mehr Gewicht.

Auftrag: Für die Erarbeitung der RGSK 2025 / AP 5 ist der überarbeitete Teil Programm zu berücksichtigen und in den AP 5 entsprechend wiederzugeben resp. auf den vom Bund formulierten Handlungsbedarf in den entsprechenden Handlungsräumen zu reagieren. Für den Bund stellt der neue Teil Programm den behördenverbindlichen «Rahmen» für die Prüfung der Agglomerationsprogramme dar. Die Inhalte der Agglomerationsprogramme widersprechen den Festlegungen des Sachplans Verkehr nicht.

6.1.3 STEP Nationalstrassen und STEP Schiene

Für die RGSK und AP sind im Weiteren die Teile Infrastruktur Schiene und Strasse des Sachplans Verkehr sowie deren strategische Entwicklungsprogramme STEP Schiene und STEP Nationalstrasse von Relevanz.

Auftrag: In den RGSK und AP muss aufgezeigt werden, welche Wirkung die nationalen Massnahmen auf die Regionen bzw. die Agglomerationen haben. Insbesondere sind die Schnittstellen zwischen den nationalen und den untergeordneten Netzen zu beschreiben und darzustellen. Die konkreten Aufträge zur Darstellung der nationalen Massnahmen im Agglomerationsprogramm können, sobald vorliegend, den RPAV entnommen werden.

6.1.4 NAFG, MinVG, MinVV, PAVV und RPAV

Für die Erarbeitung der Agglomerationsprogramme der 5. Generation sind diverse nationale Grundlagen relevant, die bereits in der 4. Generation zur Anwendung kamen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Erarbeitung, Prüfung sowie Umsetzung der Agglomerationsprogramme sind im NAFG, im MinVG, in der Verordnung vom 7. November 2007 über die zweckgebundene Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV) sowie in der Verordnung des UVEK vom 1. Februar 2020 über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV) enthalten. Mit den Mitteln des NAF werden Beiträge an Massnahmen zur Verbesserung des Agglomerationsverkehrs finanziert (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. b NAFG). Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung in der Regel alle vier Jahre je einen Verpflichtungskredit für diese Beiträge (Art. 7 Bst. b NAFG). Der Bund leistet Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen des Strassen- und Schienenverkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs, soweit sie zu einem effizienteren und nachhaltigeren Gesamtverkehrssystem führen und eine Finanzierung durch andere Bundesmittel ausgeschlossen ist (vgl. Art. 17a Abs. 1 und 2 MinVG). Aus Artikel 21 MinVV ergibt sich, welche Kosten für die Berechnung der Bundesbeiträge anrechenbar sind. Die Voraussetzungen zur Ausrichtung der Beiträge sind in Artikel 17c MinVG aufgeführt. Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach der Gesamtwirkung der Agglomerationsprogramme (Art. 17d MinVG). Anhang 4 der MinVV legt die beitragsberechtigten Städte und Agglomerationen (BeSA-Perimeter) fest (vgl. Art. 19 Abs. 1 MinVV). Artikel 24 MinVV regelt die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen. Das Prüfteam des Bundes unter der Federführung des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) prüft die Agglomerationsprogramme (Art. 10 PAVV). Das ARE bereitet die Leistungsvereinbarungen vor und überprüft periodisch deren Einhaltung (vgl. Art. 32 Abs. 5 MinVV). Die Fristen betreffend den Beginn der Ausföhrung von Bauvorhaben sowie Einzelheiten zu den Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen sind in der PAVV festgelegt (vgl. Art. 18 bzw. 17 PAVV).

In der PAVV sind die rechtsverbindlichen Anforderungen an die Agglomerationsprogramme und an das Prüfverfahren ausgeführt. In den «Richtlinien Programm Agglomerationsverkehr» (RPAV) werden die gesetzlichen Anforderungen präzisiert. Sie dienen als fachliche Hilfe für die Erarbeitung, Prüfung und Umsetzung der Agglomerationsprogramme und zeigen die für den Bund verbindliche Prüfmethode auf. Die RPAV für die AP 5 werden voraussichtlich Anfang 2023 in Kraft treten.

Das ARE teilte im Jahr 2021 mit, dass sowohl in der PAVV als auch in den RPAV für die 5. Generation keine grundlegenden Änderungen gegenüber der 4. Generation vorgesehen sind. Dabei nennt das ARE folgende Präzisierungen, die in die neuen PAVV und RPAV einfließen werden:

- Erfahrungen aus dem Prüfprozess der 4. Generation
- Abstimmung und Präzisierungen zum Sachplan Verkehr (siehe auch Kap. 6.1.2)
- Umsetzung der neuen BeSA-Perimeter: In der MinVV werden nur noch die Namen der Kerne der Agglomeration genannt. Im Anhang zur PAVV sind die beitragsberechtigten Gemeinden gelistet.

6.1.5 Weitere nationale Grundlagen

Der Bund veröffentlicht regelmässig neue Publikationen zu Themen der Abstimmung von Verkehr, Siedlung und Landschaft und zur Mobilität, respektive zu Verkehrsperspektiven. Unter anderem können die folgenden Dokumente als fachliche Unterstützung bei der Erarbeitung der RGSK und AP dienen:

- Gestaltung von Mobilität in Agglomerationen, diverse Berichte zu diesem Thema unter: [Gestaltung von Mobilität in Agglomerationen \(admin.ch\)](#)
- Verkehrsperspektiven 2050, [Verkehrsperspektiven 2050 \(admin.ch\)](#)
- Verkehrsdrehscheiben, [Verkehrsdrehscheiben \(admin.ch\)](#)

In den Bereichen Siedlungsökologie, Freiraumentwicklung sowie generell zur Landschaft und Biodiversität in der Siedlung ist auf Stufe Bund zurzeit einiges in Bewegung. Zu folgenden Themen sind Arbeiten auf Bundesstufe am Laufen, die eventuell Auswirkungen auf die AP 5. Generation haben können, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der kantonalen Vorgaben RGSK 2025 / AP 5. Generation aber noch keine verbindlichen Aufträge seitens des Bundes, respektive des Kantons darstellen:

- Ökologische Infrastruktur.
- Revision Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) mit vorgesehener Stärkung des ökologischen Ausgleichs und entsprechenden Finanzmitteln zu Gunsten der Kantone.
- BAFU Pilotprojekt «Biodiversität und Landschaftsqualität in Agglomerationen fördern». Das BAFU unterstützt schon heute Umsetzungsprojekte aus den Agglomerationsprogrammen im Bereich Biodiversität und Landschaftsqualität. Dies wird voraussichtlich in Zukunft noch gestärkt.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Wirksamkeitskriterien WK 2 und 4 bei der Prüfung der AP 5. Generation dürften diese Aspekte künftig noch bedeutsamer werden.

6.2 Abstimmung mit kantonalen Planungen und daraus abgeleitete Aufträge

6.2.1 Kantonaler Richtplan

Verkehrsintensive Vorhaben ViV

Verkehrsintensive Vorhaben (ViV) haben meist grössere Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen, auf die Wohnqualität im umliegenden Siedlungsgebiet sowie auf die Umwelt (Lärm-, Luftverschmutzung). ViV werden daher raumplanerisch festgelegt und an gut erschlossene Lagen gelenkt. So sind ViV - also Vorhaben, die 2'000 oder mehr Fahrten pro Tag erzeugen – nur an Standorten zugelassen, die im RGSK (2'000 – 5'000 Fahrten) oder im kantonalen Richtplan (mehr als 5'000 Fahrten) bezeichnet sind. Ausserhalb der bezeichneten Standorte sind keine ViV realisierbar. Regionale ViV liegen in der Regel in den urbanen Kerngebieten der Agglomerationen gemäss kantonaalem Raumkonzept sowie in den Zentren 1. bis 3. Stufe.

Ein neues regionales ViV, beziehungsweise eine wesentliche Änderung eines bestehenden ViV aus dem RGSK 2021 setzt voraus, dass der Standort gemäss den aktuell geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen überprüft und im RGSK 2025 festgesetzt wird. Eine ViV-relevante Änderung der Nutzungsplanung kann erst genehmigt bzw. eine entsprechende Baubewilligung erst erteilt werden, wenn ein nach den geltenden rechtlichen Bedingungen überprüfter Standort im RGSK festgesetzt ist. Es ist insofern zentral, dass im RGSK allfällige Entwicklungsabsichten bei bestehenden ViV antizipiert oder mögliche Entwicklungsgebiete mit ViV-Potenzial frühzeitig erkannt werden, damit rechtzeitig die notwendige richtplanerische Grundlage geschaffen werden kann.

Eine zentrale Aufgabe bei der Überprüfung eines Standorts ist die Abklärung der Verträglichkeit mit der regionalen Siedlungs- und Verkehrsplanung sowie den Vorgaben des Umweltrechts. Um diese Verträglichkeit zu gewährleisten, ist gemäss Bestimmungen des kantonalen Richtplans für jeden regionalen ViV-Standort ein Perimeter sowie eine Fahrtenzahl (DTV) festzulegen.

Gemäss Auftrag des kantonalen Richtplans, Massnahmenblatt B_01 sind in den RGSK allfällige neue regionale ViV-Standorte oder bestehende regionale ViV-Standorte, die einen Handlungsbedarf aufweisen, nach den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu überprüfen und festzulegen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der kantonalen Vorgaben RGSK 2025 betrifft dies aus Sicht des Kantons nur die Überprüfung des Standortes «Stettlen, Bernapark» (RGSK Bern-Mittelland) aufgrund der Entwicklungsabsichten gemäss laufender Ortsplanungsrevision. In den RGSK 2021 wurden ansonsten die entsprechenden Grundlagen geschaffen und der Stand der Massnahme wird als ausreichend beurteilt. Die kantonalen ViV-Standorte sind als Hinweise im entsprechenden Massnahmenblatt aufzuführen.

Wohn- und Arbeitsschwerpunkte, Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete

Aus regionaler Sicht sind diejenigen grösseren Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung in den bestehenden rechtskräftigen Bauzonen, die vorrangig der jeweils vorgesehenen Nutzung zugeführt werden sollen, zu bezeichnen. Die Kriterien für die Festlegung von Wohn- und Arbeitsschwerpunkten, Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete wurden bereits mit den kantonalen Vorgaben RGSK 2016 und 2021 verbindlich festgelegt. Sie werden noch ergänzt mit dem neuen Massnahmenblatt «Klimagerechte Siedlungsstruktur fördern», das im Rahmen des Richtplancontrollings '22 in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden sollen.

Auftrag: Die in den RGSK 2021 bezeichneten Wohn-, und Arbeitsschwerpunkte sowie Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete sind auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und bei Bedarf zu ergänzen. Wohnschwerpunkte sowie Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete von potenziell kantonalem Interesse können beim Kanton zur Aufnahme in den kantonalen Richtplan (Massnahmenblatt A_08) beantragt werden.⁶ Diese Anträge wird der Kanton im Rahmen der Erstellung der kantonalen Synthese RGSK 2025 / AP 5. Generation - wiederum unter Einbezug der Regionen - prüfen.

Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen, Arbeiten und weitere Nutzungen

Gemäss dem kantonalen Richtplan müssen Siedlungserweiterungen überkommunal abgestimmt sein und:

- im Bereich Wohnen ab einer Grösse von zwei Hektaren sowie bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (sofern das kantonale Ziel gemäss Art. 11f BauV nicht anderweitig nachgewiesen werden kann) zwingend im RGSK in einem Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen mit Koordinationsstand Festsetzung verankert sein;
- im Bereich Arbeiten gemäss Arbeitszonenbewirtschaftung bei Einzonungen von regionaler Bedeutung sowie bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (sofern es sich nicht um eine massvolle Erweiterung von lokalen Arbeitszonen für bestehende Betriebe handelt) in einem Vorranggebiet Siedlungserweiterung Arbeiten mit Koordinationsstand Festsetzung verankert sein.

Für die Verankerung dieser Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen und Arbeiten im RGSK sind neben dem Bedarfsnachweis die folgenden Anforderungen zum haushälterischen Umgang mit dem Boden und zur Erschliessungsqualität zu erfüllen:

- Vorranggebiete Siedlungserweiterungen Wohnen und Arbeiten liegen in der Regel in den Urbanen Kerngebieten der Zentrumsstufen 1 bis 4, respektive in den Raumtypen «Urbane Kerngebiete» sowie «Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen» gemäss kantonalem Richtplan.
- Sie weisen eine Mindestgrösse von einer Hektare auf. In begründeten Einzelfällen kann von der Mindestgrösse abgewichen werden. Vorranggebiete Siedlungserweiterung Arbeiten, die von der Mindestgrösse abweichen, sind entsprechend zu bezeichnen und einer speziellen Kategorie (z. B. ländliches Vorranggebiet Siedlungserweiterung Arbeiten) zuzuweisen.
- Angestrebt wird grundsätzlich eine hohe Dichte gemäss Vorgaben des kantonalen Richtplans, respektive der kantonalen Bauverordnung. Es ist den Regionen überlassen, gegebenenfalls strengere Anforderungen an einzelne Vorranggebiete Siedlungserweiterung festzulegen, die Bezug nehmen auf das bauliche Umfeld, die Lage und Zentralität der Standortgemeinde.
- Erforderlich ist eine gute ÖV-Erschliessung (i. d. R. Minimum EGK D) gemäss Vorgaben des kantonalen Richtplans, respektive der kantonalen Bauverordnung sowie eine gute Einbindung in das übergeordnete ÖV-, Fuss- und Velowegnetz. Wird eine gute ÖV-Erschlies-

⁶ Die Aufnahme eines Arbeitsschwerpunktes von potenziellem kantonalem Interesse ins ESP-Programm erfordert hingegen einen separaten Antrag der Region bzw. der betroffenen Gemeinde zuhanden der DIJ-Direktion.

sung angestrebt, die aber noch nicht vorhanden ist, ist im Massnahmenblatt bei den entsprechenden Attributen «Abstimmung Verkehr und Siedlung» und «ÖV-Erschliessung» einen Hinweis zu machen.

- In Bezug auf die Erschliessung mit dem motorisierten Individualverkehr sind die Auswirkungen von vorgesehenen Siedlungserweiterungen auf die Verkehrsnetze und auf die Umwelt (u. a. Luftverschmutzung) zu prüfen. Falls diese verkehrstechnische und/oder bauliche Massnahmen bedingen, so sind die entsprechenden Massnahmen im RGSK aufzuzeigen.

Für eine klimagerechte Siedlungsentwicklung ist bei Vorranggebieten Siedlungserweiterung das Potenzial von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftströme auf Basis der kantonalen Klimakarte zu prüfen. Mit dem neuen Massnahmenblatt «Klimagerechte Siedlungsstruktur fördern», das im Richtplancontrolling '22 in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden soll, wird dieser Auftrag noch präzisiert.

Für die Bezeichnung von weiteren Vorranggebieten Siedlungserweiterung (z. B. Sportstätten, Freizeit, Tourismus etc.) gelten sinngemäss dieselben Vorgaben an Lage, Erschliessung etc. wie beim Zweck Wohnen und Arbeiten.

Um Vorranggebiete für die Siedlungserweiterung festlegen zu können, ist eine stufengerechte Interessenabwägung notwendig. Für diese Interessenabwägung sind all diejenigen Aspekte und Inhalte einzubeziehen, die aus übergeordneter Sicht für die Beurteilung einer späteren Einzonung relevant sind. So ist für jedes Vorranggebiet der Koordinationsstand unter Berücksichtigung der stufengerechten Interessenabwägung zu bestimmen und im Massnahmenblatt aufzuführen. Dazu ist offenzulegen, welche räumlichen Konflikte zu bereinigen sind, um zum Koordinationsstand Festsetzung zu gelangen. Die verbindlichen Minimalanforderungen für die einzelnen Koordinationsstände von Vorranggebieten Siedlungserweiterung Wohnen und Arbeiten sind im Anhang 8.1 aufgeführt.

Neben der stufengerechten Interessenabwägung der einzelnen Gebiete aus regionaler Sicht ist insbesondere dem Schutz der Fruchtfolgefleichen (FFF) Rechnung zu tragen: Die Beanspruchung von Flächen aus dem kantonalen FFF-Inventar gemäss kantonalem Richtplan bedingen zwingend die Nachweise der übergeordneten Interessen (kantonal oder regional), der fehlenden Alternativen von Flächen ohne Beanspruchung von FFF sowie eines Bedarfsnachweises. Diese Anforderungen bei der Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen werden im Anhang 8.2 konkretisiert.

Auftrag: Die im RGSK 2021 bezeichneten Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen und Arbeiten mit den Koordinationsständen Vororientierung und Zwischenergebnis können bei Bedarf – gestützt auf vorzunehmende Abklärungen und eine raumplanerische Interessenabwägung – zum Koordinationsstand Zwischenergebnis oder Festsetzung weiterentwickelt werden.

Neue Vorranggebiete Wohnen und Arbeiten sind äusserst zurückhaltend und nur bei ausgewiesener Notwendigkeit, in das RGSK aufzunehmen.

Bei Bedarf können die Regionen zudem Vorranggebiete Siedlungserweiterungen für weitere Nutzungen (z. B. Sportstätten, Freizeit, Tourismus etc.) bezeichnen. Wenn die Vorranggebiete Siedlungserweiterungen Fruchtfolgefleichen FFF tangieren, gelten spezielle zu erfüllende Anforderungen.

6.2.2 KLEK und Sachplan Biodiversität

Das kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020) dient den Regionen bei der Erfüllung ihrer landschaftsrelevanten Aufgaben als massgebende Grundlage und Leitlinie und bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit mit Kanton und Gemeinden in diesem Bereich.

Der Sachplan Biodiversität enthält die räumliche Konkretisierung des Kantons Bern zur Umsetzung des nationalen Aktionsplans Biodiversität und den Auftrag an den Kanton, die Planung der Ökologischen Infrastruktur an die Hand zu nehmen. Diese Planung wird zurzeit erarbeitet. Die Erarbeitung von RGSK 2025 und AP 5 hat unter Berücksichtigung der behördenverbindlichen Festlegungen des KLEKs 2020 und des Sachplans Biodiversität zu erfolgen.

6.2.3 Gesamtverkehrsmodell Kanton Bern

Das aktualisierte Gesamtverkehrsmodell des Kantons Bern (GVM BE 2019) steht ab Herbst 2022 zur Verfügung. Das GVM bildet den Ist-Zustand aus dem Jahr 2019 sowie den Prognosezustand 2040 ab. Folgende Daten sind im GVM BE 2019 aktualisiert:

- Ist-Zustand 2019: Struktur-, Netz, Raum- und Verkehrsdaten inkl. Strassengüterverkehrsmatrizen
- Prognosezustand 2040: Strukturdaten, Verkehrsangebot ÖV, Verkehrsangebot Strasse, Entwicklung Reisezeit Velo und Fuss, Entwicklung Aussenverkehr, Entwicklung Strassengüterverkehr, Mobilitätsraten und Besetzungsgrade. Dabei werden die Verkehrsperspektiven 2050 vom Bund berücksichtigt. Ausserdem werden bei der Verteilung des Bevölkerungswachstums und Arbeitsplatz-/Erwerbstätigenwachstums neben Wohn- und Arbeitsschwerpunkten sowie unüberbauten Bauzonen neu auch Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete sowie Vorranggebiete einbezogen.
- Nach Abschluss der Modellaktualisierung stehen neue Modellzustände für den MIV zur Verfügung: DTV-Modell 2019 und 2040 sowie DTV-Lärmschutz-Modell 2019 und 2040 (06.00-22.00 sowie 22.00-06.00). Regionalisierte Bevölkerungsszenarien für den Kanton Bern bis zum Jahr 2050 (Ausgabe 12/2020): Gestützt auf die Anfang 2020 vom BFS publizierten aktuellen Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung 2020-2050 hat die kantonale Statistikkonferenz die regionalisierten Bevölkerungsszenarien für den Kanton Bern erarbeitet. Damit werden kantonalen und regionalen Akteuren wiederum aktualisierte Grundlagen für strategische Planungen zur Verfügung gestellt.

6.2.4 Gesamtmobilitätsstrategie Kanton Bern

Der Kanton Bern aktualisiert zurzeit die Gesamtmobilitätsstrategie (GMS) aus dem Jahr 2008. Sie wird dem Regierungsrat voraussichtlich Mitte 2022 zum Beschluss vorgelegt. Die aktualisierte GMS gilt als neue Grundlage für die Erarbeitung der RGSK 2025 und AP 5.

6.2.5 Strassennetzplan (SNP) und Investitionsrahmenkredit (IRK) Strasse

Der Strassennetzplan (SNP) nach Art. 24ff SG legt unter anderem das Netz der Kantonsstrassen fest und teilt sie in drei Kategorien ein. Weiter zeigt er dessen Veränderungen von strategischer Bedeutung. Er zeigt ebenfalls informativ das Nationalstrassennetz und die wichtigen Gemeindestrassen. Diese drei Netze werden als Basisnetz MIV bezeichnet. Weiter definiert er die

Anlagen von regionaler Bedeutung für die kombinierte Mobilität⁷ (Art. 25 Abs. 4 Bst. c SG). Der SNP wird alle acht Jahre gesamthaft überarbeitet und alle vier Jahre im Zuge des Investitionsrahmenkredits Strasse (IRK-Strasse) (Art. 52ff SG) angepasst.

Der aktuelle SNP 2022–2037 wurde am 9. Juni 2021 vom Regierungsrat beschlossen (RRB 702/2021) und vom Grossen Rat am 6. September 2021 zur Kenntnis genommen. Mit dem IRK-Strasse 2022-2025, der vom Grossen Rat am 6. September 2021 beschlossen wurde, wird der Gesamtbetrag festgelegt, den der Regierungsrat oder die zuständige Stelle der Bau- und Verkehrsdirektion für Investitionen in die Kantonsstrassen in den nächsten Jahren verpflichten dürfen. Das im SNP dargestellte Basisnetz MIV kann als Grundlage für die Erarbeitung der RGSK 2025 / AP 5 dienen. Auf dem Basisnetz wird der überörtliche Verkehr abgewickelt, es dient der Grunderschliessung und in Bezug auf die Agglomerationsprogramme u. a. auch als Grundlage für die Festlegung von beitragsberechtigten Massnahmen.

Mit Anlagen der kombinierten Mobilität (KM) für Zweiräder (Bike-and-ride, B+R) und Autos (Park-and-ride, P+R) wird der Einzugsbereich des öffentlichen Verkehrs vergrössert. Um möglichst lange Wege mit dem öffentlichen Verkehr zurückzulegen, sollen die Reisenden grundsätzlich möglichst nahe an der Quelle umsteigen. Daher strebt der Kanton Bern ein dezentrales Anlagennetz für B+R- und P+R-Anlagen an. Für die Förderung entsprechender Anlagen nach Art. 61 SG setzt der SNP klare Kriterien und macht den Ausbau bestehender Anlagen grundsätzlich von einem Bedarfsnachweis abhängig⁸. Beitragsberechtigte Anlagen in Agglomerationen werden nach Art. 62 SG gefördert. Der SNP berücksichtigt ferner die Bestrebungen des Bundes für intermodale Verkehrsdrehscheiben.

Auftrag: Die Regionen überprüfen die Standorte der Anlagen der kombinierten Mobilität und können bedarfsabhängig Massnahmen für neue oder erweiterte Anlagen ableiten. Gegebenenfalls kann ihre Einbettung in eine regionale Strategie unter Berücksichtigung der Verkehrsdrehscheiben erfolgen.

Ein wichtiges Ziel beim Ausgestalten von Strassenanlagen stellt die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden dar. Der SNP listet Massnahmen zur Behebung von Verkehrssicherheitsdefiziten und zur Erhöhung der Verträglichkeit. Hierzu gehören z. B. die Sanierungen von Unfallschwerpunkten oder die Verflüssigung des Verkehrs mittels Verkehrsmanagementsystemen. Ebenso bedeutend ist die Behebung von Schwachstellen beim strassengebundenen öffentlichen Verkehr.

⁷ Anlagen von regionaler Bedeutung sind gemäss SNP (vgl. RRB 702/2021): Strassenseitig gut erreichbare P+R-Anlagen, die sich an Bahnhöfen, Bahnhaltestellen oder wichtigen Bushaltestellen deutlich abseits von Bahnlinien befinden. P+R-Anlagen liegen in der Regel ausserhalb der Agglomerationen. B+R-Anlagen an Bahnhöfen und Bahnhaltestellen sowie an wichtigen Tram- und Bushaltestellen.

⁸ Die Details regelt die TBA-Richtlinie «Kantonsbeiträge an Investitionen in Anlagen zur kombinierten Mobilität».

Auftrag: Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wurden für die letzten RGSK-Generation Unfallschwerpunkte erhoben und der Stand der Sanierung ausgewiesen. Im Hinblick auf die RGSK 2025 / AP 5 sind die entsprechenden Listen zu aktualisieren. Hierzu wird das TBA-DLZ den Regionen wiederum die aktuellen Unfallschwerpunkte gemäss VSS-Norm auf National-, Kantons- und Gemeindestrassen liefern. Die Regionen erheben gegebenenfalls den Sanierungsstand der Unfallschwerpunkte auf Gemeindestrassen bei den Gemeinden und führen auch diesen nach. Das TBA liefert den Sanierungsstand der Unfallschwerpunkte auf Kantonsstrassen. Erfolgt die Sanierung der Unfallstellen nicht gemäss dem Black Spot Management (BSM), sondern in separaten Projekten, ist in den Listen auf die entsprechende RGSK-Massnahme zu verweisen.

6.2.6 Sachplan Veloverkehr (SVV)

Eine weitere Grundlage für die RGSK und die AP ist der Sachplan Veloverkehr (SVV). Der SVV legt die Velorouten mit kantonaler Netzfunktion für den Veloalltags- und Velofreizeitverkehr fest. Er bezeichnet Korridore zur Prüfung von Vorrangrouten, in denen deren Linienführung und die im Fall ihrer Realisierung erforderlichen Massnahmen zu definieren sind. Des Weiteren legt er Korridore fest, in denen die definitive Führung der Alltagsvelorouten mit kantonaler Netzfunktion zu klären ist. Ferner listet der SVV Netzlücken auf, die mit geeigneten Massnahmen zu schliessen sind. Der SVV wird vom Regierungsrat erlassen (Art. 45 SG) und wurde letztmals am 27. Mai 2020 angepasst (RRB 624/2020).

Auftrag: Für die Schliessung der Netzlücken gemäss Sachplan Veloverkehr (siehe SVV, Anhang 1.1) können Massnahmen abgeleitet werden.

Auftrag: Für noch nicht beplante Korridore mit unklarer Führung der Velorouten mit kantonaler Netzfunktion (nicht Korridore zur Prüfung von Vorrangrouten) können entsprechende Planungsmassnahmen abgeleitet werden (siehe SVV, Anhang 1.1 Korridore 90 – 94).

Auftrag: In Korridoren zur Prüfung von Vorrangrouten können Planungsmassnahmen zur Klärung der Linienführung vorgesehen und erforderliche Massnahmen zu deren Realisierung abgeleitet werden.

Auftrag: Auf Basis des SVV und ggf. vorhandener regionaler Velonetzplanungen können die Regionen die Routen mit kantonaler Netzfunktion überprüfen, insb. mit dem Ziel, die Qualität des Netzes zu verbessern. Bei ausgewiesenem Bedarf können via RGSK-Genehmigung Anträge für Mutationen am SVV gestellt werden.

6.2.7 Kantonaler Angebotsbeschluss und Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr

Im kantonalen Angebotskonzept öffentlicher Verkehr wird die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs jeweils für vier Jahre dargelegt. Grundlage bilden dazu die Eingaben aus den regionalen Angebotskonzepten (RAK). Das kantonale Angebotskonzept ist die Grundlage für den kantonalen Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr und den Investitionsrahmenkredits (IRK ÖV). Mit diesen Beschlüssen legt der Grosse Rat einerseits das Angebot des öffentlichen Orts- und Re-

gionalverkehrs für die vier nachfolgenden Jahre fest und nimmt von den Kosten Kenntnis, andererseits legt der Grosse Rat fest, welche Grossprojekte des öffentlichen Verkehrs in den vier nachfolgenden Jahren verpflichtet und an welche Infrastrukturbereiche kantonale Beiträge geleistet werden sollen.

Aktuell in Kraft sind das kantonale Angebotskonzept öffentlicher Verkehr 2022-2025 (G.-Nr. 2020.BVD.4550) und der IRK ÖV 2022-2025 (G.-Nr. 2020.BVD.3722). Diese Beschlüsse stellen für die RGSK 2025 / AP 5 den Ist-Zustand dar.

Die Regionen werden parallel zum RGSK 2025 / AP 5 auch die regionalen Angebotskonzepte öffentlicher Verkehr 2026-2029 (RAK 2026-2029) erarbeiten und im Februar 2024 dem AÖV einreichen. Das AÖV prüft und priorisiert im Anschluss die Anträge der Regionen und erstellt, unter Berücksichtigung nationaler und übergeordneter kantonaler Planungen sowie der finanziellen Rahmenbedingungen das kantonale Angebotskonzept 2026-2029.

Für die Abstimmung der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung ist die Bezeichnung von Gebieten, die einen Handlungsbedarf ÖV aufweisen, von zentraler Bedeutung. In Abgrenzung zum regionalen Angebotskonzept (RAK), das sich mit der allgemeinen Entwicklung des ÖV-Angebots beschäftigt, liegt der Fokus im RGSK auf Angebotsverbesserungen im Zusammenhang mit der im RGSK geplanten Siedlungsentwicklung. Das heisst, es geht um Fälle, wo aufgrund geplanter neuer Arbeitsplätze oder Wohnungen in einem Gebiet das heutige ÖV-Angebot nicht mehr ausreichend ist. Weiter sind Korridore zu bearbeiten, wo aufgrund der längerfristigen Mobilitätsentwicklung ein klarer Handlungsbedarf ausgewiesen ist. Im RGSK ist der Bedarf nach einer Angebotsverbesserung zu begründen.

Auftrag: Die Angebotsmassnahmen aus den RAK 2026-2029 werden in den RGSK 2025 / AP 5 nicht im Massnahmenband nachgeführt. Nur die Angebotsänderungen, die für die angestrebte Siedlungsentwicklung relevant sind, sind einerseits in der Teilstrategie öffentlicher Verkehr und andererseits bei den entsprechenden Siedlungsmassnahmen im Massnahmenblatt aufzuführen.

Wie bereits in früheren RGSK sollen im RGSK 2025 / AP 5 auf der Grundlage einer Schwachstellenanalyse Massnahmen zur Beschleunigung der Busse auf Staustrecken geprüft werden. Denn die Zuverlässigkeit und die Attraktivität des ÖV leiden stark, wenn Verspätungen auftreten und dadurch Anschlüsse nicht eingehalten werden können.

Auftrag: Das AÖV stellt den Regionen eine Schwachstellenliste des strassengebundenen ÖV zur Verfügung. Diese Schwachstellen sind zu überprüfen und in enger Abstimmung mit den Strasseneigentümern (bei Kantonsstrassen mit dem zuständigen TBA-OIK sowie der Fachstelle Verkehrsmanagement im TBA-DLZ, wenn Lichtsignalanlagen betroffen sind) sind Lösungen für die Schwachstellen des strassengebundenen ÖV zu entwickeln.

6.2.8 Güterverkehrs- und Logistikkonzept

Der Regierungsrat hat im Jahr 2021 das kantonale Güterverkehrs- und Logistikkonzept beschlossen (RRB 606/2021). Das verkehrsträgerübergreifende Konzept dient als Steuerungsinstrument für den Kanton und als Orientierungsrahmen für Dritte. Es stellt die gezielte und qualitative Weiterentwicklung der Logistik sicher und sorgt im Bereich Güterverkehr für Rahmenbedingungen, die eine attraktive, effiziente, raumsparende, umweltschonende, sichere und finanzierbare Versorgung von Unternehmen und Haushalten mit Gütern gewährleisten. Das Konzept

enthält 20 Massnahmen in den Bereichen Raumplanung, Verkehr, Umwelt und Innovationsförderung, die der Kanton in den nächsten Jahren umsetzt. Mit den Richtplananpassungen '22 sollen mittels den Massnahmenblättern B_03 «Gunstlagen und Vorranggebiete für Logistikknutzungen bezeichnen» und B_10 «Verladeanlagen und Güterbahnhöfe raumplanerisch sichern» erste Massnahmen umgesetzt werden.

Auftrag: Im individuellen Pflichtenheft wird festgelegt, ob die Region das Thema City-Logistik in den RGSK und AP entlang des «Roten Fadens» thematisieren (Situations- und Trendanalyse, Zukunftsbild, Handlungsbedarf, Strategien, Massnahmen) werden.

6.3 Abstimmung mit regionalen und kommunalen Grundlagen

Die wichtigste regionale Grundlage für die Erarbeitung des RGSK 2025 und des AP 5 stellen das RGSK 2021 sowie das AP 4 dar. Dazu müssen die in den Genehmigungsverfügungen RGSK 2021 aufgeführten «Hinweise zur Umsetzung der Massnahmen für das RGSK der nächsten Generation», die in den Erwägungen der Genehmigungsverfügung aufgeführten Punkte sowie die kantonale Synthese RGSK 2021 / AP 4 mitberücksichtigt werden.

In den individuellen Pflichtenheften wird gemeinsam mit dem Kanton festgelegt, welche Teile des RGSK resp. AP zu überarbeiten sind.

Je nach Aktualisierungsstand können gewisse Kapitel aus den Erläuterungsberichten 1:1 für die nächste Generation übernommen werden.

Hingegen gilt es in allen Regionen sämtliche Massnahmen (RGSK und AP) zu aktualisieren. Mithilfe des RGSK-Portals können der Stand der Massnahmen nachgeführt und die entsprechenden Massnahmenblätter erstellt werden. Die Regionen sind aufgefordert, den Stand der Massnahmen bei sämtlichen Massnahmenträgern (Kanton, Gemeinden, ggf. weitere) nachzufragen (vgl. auch Kapitel 7.2 RGSK-Portal und Massnahmenmanagement). Grundsätzlich gilt es einen höheren Koordinationsstand der Massnahmen anzustreben (vgl. auch Kapitel 7.6 Umsetzungsprioritäten von RGSK-Massnahmen vs. Umsetzungshorizont von AP-Massnahmen).

Weitere regionale oder kommunale Grundlagen (bspw. Mobilitätsstrategien, Raumentwicklungskonzepte, Landschaftskonzepte, u. w. m.) sofern für die regionale Abstimmung relevant, sind im RGSK und AP zu berücksichtigen, resp. darauf zu verweisen.

7 Formelle Anforderungen

7.1 Grundlagendaten

Der Kanton stellt einheitliche Grundlagendaten für die RGSK 2025 und AP 5 den Regionen zur Verfügung.

7.1.1 ... in Bezug auf die RGSK

Für die Belange der RGSK ist aus Sicht Kanton eine Aktualisierung der Grundlagendaten (Ist- und Sollzustand) nicht zwingend erforderlich. Sie soll nur dann in Betracht gezogen werden, wenn dies für die Herleitung des Handlungsbedarfs und der Massnahmen zwingend notwendig ist. Wo der Ist-Zustand aktualisiert werden soll, gilt das Bezugsjahr 2019. Wenn für dieses Jahr

keine Daten verfügbar sind, sind die nächst aktuellen Daten zu verwenden. Für den Prognosehorizont ist von Horizont 2040 auszugehen.

Im Rahmen der Erstellung des Pflichtenheftes soll zwischen Kanton und Region festgelegt werden, ob der Grundlagenteil (Ist- und Soll-Zustand) im RGSK 2025 aktualisiert werden soll.

Im Bereich Siedlung stellt das AGR die nachfolgend aufgeführten Grundlagendaten für jede Gemeinde zur Verfügung (die Daten werden jährlich aktualisiert, jeweils per 1. Mai):

- Zuordnung Gemeinden zu Raumtypen inklusive Zentralität
- Wohnbevölkerung und Beschäftigte
- Einwohner und Beschäftigte (= Raumnutzer) in überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK)
- Raumnutzerdichte in ha
- Annahmen zu zusätzlichen Raumnutzern
- Theoretischer Bedarf an Wohn-, Misch- und Kernzonen in ha
- Unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen in ha
- Unüberbaute Arbeitszonen in ha
- Innere Nutzungsreserven in überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen

7.1.2 ... in Bezug auf die Agglomerationsprogramme

Massgebend für den Baustein «Situations- und Trendanalyse» für das AP 5 wird die aktualisierte RPAV sein. Eine Situations- und Trendanalyse muss grundsätzlich für jede AP-Generation durchgeführt werden, um den Handlungsbedarf ableiten und die Zusammenhänge nachvollziehen zu können. Die Analyse muss jedoch nicht in jeder Generation vollständig durchgeführt werden, daher spricht der Bund von einer 4- bis 8-jährigen Aktualisierung des entsprechenden Bausteins, mit der Möglichkeit, eine Nachführung der bisherigen Kennzahlen vorzunehmen.

Im Minimum sind die gemäss Bund bezeichneten Themen in den Bereichen «Perimeter», «Siedlung», «Landschaft und Umwelt» sowie «Verkehr» in der Situations- und Trendanalyse zu behandeln.

7.2 RGSK-Portal und Massnahmenmanagement

Der Kanton Bern liess auf Basis des Massnahmenbewirtschaftungstools des Kantons St. Gallen das RGSK-Portal eigens für seine Bedürfnisse weiterentwickeln. Mittlerweile wird das Tool auch von diversen anderen Kantonen zur Bewirtschaftung von Massnahmen verwendet.

Mit der Lancierung des RGSK-Portals steht dem Kanton und den Regionen eine digitale Massnahmendatenbank zur Verfügung, die das Erfassen von Massnahmen, das Massnahmenmanagement und das Controlling einheitlicher und übersichtlicher macht. Im Portal enthalten sind sämtliche Massnahmen aus den RGSK 2021 und AP 4. Diese stellen für die Regionen die Grundlage für die Aktualisierungsrunde der RGSK und AP dar. Im Hinblick auf die RGSK 2025 / AP 5 überprüfen die Regionen diese Massnahmen, aktualisieren sie soweit erforderlich und/oder erfassen neue Massnahmen. Nicht im Portal zu erfassen sind die Geometrien zu den Massnahmen. Diese werden wie bisher mittels GIS-Datenmodell, das der Kanton den Regionen wiederum zur Verfügung stellen wird, erfasst. Die bereinigten Geodaten werden anschliessend durch den Kanton in das RGSK-Portal migriert und stehen wiederum allen Portal-Nutzenden zur Verfügung.

Die vom Bund mitfinanzierten A-Massnahmen aus den AP 1 bis AP 3 sind ebenfalls im Portal erfasst und werden vom TBA-DLZ bewirtschaftet und aktualisiert. Diese sind in den Leistungsvereinbarungen mit dem Bund in den sogenannten A-Listen aufgeführt. Damit vollzieht das TBA-DLZ nach Massgabe des Bundesamts für Strassen ASTRA das Termin- und Finanzcontrolling der durch den Bund mitfinanzierten infrastrukturellen Verkehrsmassnahmen und koordiniert soweit erforderlich die Umsetzung direkt mit den Massnahmenträgern. Sobald die beitragsberechtigten A-Massnahmen aus den AP 4 mittels Leistungsvereinbarungen mit dem Bund vertraglich vereinbart sind, übernimmt das TBA-DLZ auch deren Bewirtschaftung.

Davon zu unterscheiden ist der alle vier Jahre als Bestandteil der Agglomerationsprogramme miteinzureichende Umsetzungsbericht inklusive den Umsetzungstabellen zuhanden des ARE unter Federführung der Regionen. Es ist grundsätzlich Aufgabe der Regionen, hierzu ein fortlaufendes Massnahmenmanagement zu etablieren.

Folgende Rollenteilung beim Massnahmenmanagement und -controlling zwischen Kanton und Regionen gilt:

Massnahmenart	Nachfrage Stand bei Massnahmenträger	Nachführung Stand im Portal
Siedlungs-, Landschafts- und Tourismusmassnahmen	Region	Region
Reine kommunale und kantonale RGSK-Verkehrsmassnahmen	Region	Region
Reine kantonale RGSK-Verkehrsmassnahmen	Region	Kanton: TBA-OIK
Durch den Bund mitfinanzierte Massnahmen einer Leistungsvereinbarung (A-Liste), A1 bis A4-Massnahmen	Kanton: TBA-DLZ	Kanton: TBA-DLZ
Übrige AP-Massnahmen einer Leistungsvereinbarung (ohne Mitfinanzierung Bund)	Region	Region
Kommunale und kantonale B- und C-Verkehrsmassnahmen aus dem AP 4	Region	Region
Kantonale B- und C-Verkehrsmassnahmen aus dem AP 4	Region	Kanton: TBA-OIK
Dokumentationsblätter nationale und kantonale Massnahmen	Kanton	Kanton

7.3 Formelle Minimalanforderungen an das RGSK 2025 und das AP 5

Für die Genehmigung der RGSK 2025 und AP 5 sind jeweils vollständige Dossiers beim AGR einzureichen. Die Form und die Anzahl (digital/physisch) der einzureichenden Exemplare wird den Regionen zu gegebener Zeit mitgeteilt.

7.3.1 Dossier RGSK 2025

Das Dossier RGSK 2025 besteht aus folgenden Teilen:

Teil	Inhalt jeweils für alle Teilbereiche Siedlung, Landschaft, Verkehr
Bericht	<ul style="list-style-type: none"> - Situationsanalyse - Räumliches Entwicklungsleitbild (behördenverbindlich) - Handlungsbedarf - Teilstrategien (behördenverbindlich)
Massnahmenband	- Alle Massnahmen sind behördenverbindlich

Teil	Inhalt jeweils für alle Teilbereiche Siedlung, Landschaft, Verkehr
	<ul style="list-style-type: none"> - Alle pendenten Massnahmen aus dem RGSK 2021 mit ggf. aktualisiertem Koordinationsstand sind zu übernehmen - Alle pendenten A-Massnahmen aus den Leistungsvereinbarungen der AP 1-4* - Alle neuen Massnahmen aus dem AP 5
Karte	- Die Karte ist behördenverbindlich
Geodaten	- GIS Datenmodell
Beschluss des zuständigen regionalen Gremiums	- Mit der Genehmigungsversion einzureichen

* Alle AP A-Massnahmen mit Leistungsvereinbarung, die noch nicht umgesetzt sind, sind im Massnahmenband des RGSK 2025 aufzuführen. Damit diese pendenten A-Massnahmen mit Leistungsvereinbarung von den übrigen Massnahmen im RGSK gut zu unterscheiden sind, sind diese Massnahmenblätter in einem separaten Kapitel im Massnahmenband mit dem Titel «Pendente A-Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen der 1. bis 4. Generation» einzufügen.

7.3.2 Dossier AP 5

Das Dossier AP 5 besteht aus folgenden Teilen (Änderungen aus den RPAV bleiben vorbehalten):

Teil	Inhalt jeweils für alle Teilbereiche Siedlung, Landschaft, Verkehr
Bericht	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzungsbericht - Situations- und Trendanalyse - Zukunftsbild - Handlungsbedarf - Teilstrategien - Massnahmenübersicht
Massnahmenband	<ul style="list-style-type: none"> - A-Massnahmen (idealerweise sind dies B-Massnahmen aus dem AP 4), mit Umsetzung 2028-2031 - B-Massnahmen, mit Umsetzung zwischen 2032-2035 - Dokumentationsblätter für nationale Planungen
Massnahmentabellen	- Ausgefüllte Excelvorlage des ARE mit AP 5-Massnahmen
Kartenband	- Sämtliche Karten werden als A4 oder A3 in einem separatem Kartenband zusammengestellt
Umsetzungstabellen	<ul style="list-style-type: none"> - Excel - PDF - Karten mit Verortung und Stand der Massnahmen (voraussichtlich aus den AP 2 und 3)
Geodaten	- Gemäss Vorgaben RPAV

7.4 Massnahmenkategorien⁹

Bezeichnung	Kategorie-Unterkategorie
Siedlung	
Schwerpunkt Wohnen	S-SW
Schwerpunkt Arbeiten	S-SA
Schwerpunkt Übrige	S-SÜ
Umstrukturierungsgebiet	S-UV
Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	S-VW
Vorranggebiet Siedlungserweiterung Arbeiten	S-VA
Vorranggebiet Siedlungserweiterung Übrige	S-VÜ
VIV-Standort geplant	S-VIV
Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie ohne Interessensabwägung	S-Bgo
Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie mit Interessensabwägung	S-Bgm
Übriger Inhalt Siedlung	S-Ü
Landschaft	
Siedlungstrenngürtel	L-Tg
Siedlungsprägender Grünraum	L-Gr
Landschaftsschutzgebiet	L-Schu
Landschaftsschongebiet	L-Scho
Übriger Inhalt Landschaft	L-Ü
Freizeit, Erholung, Tourismus	
Schwerpunkt Tourismus/Freizeit/Erholung	T-S
Vorranggebiet Tourismus/Freizeit/Erholung	T-V
Übriger Inhalt Tourismus/Freizeit/Erholung	T-Ü
Öffentlicher Verkehr	
Strassengebundener ÖV (Bus/Strasse)	ÖV-Str
Tramprojekt	ÖV-Tram
Schiene-Ortsverkehr	ÖV-Ort
Übrige Massnahmen ÖV	ÖV-Ü
Elektrifizierung im ÖV	ÖV-E
Verzicht auf Elektrifizierung	ÖV-V
Motorisierter Individualverkehr	
Aufwertung/Sicherheit Strassenraum	MIV-Auf
Kapazität Strasse	MIV-K
Übrige Massnahmen MIV	MIV-Ü
Umfahrung	MIV-U
Erschliessung	MIV-E
Entlastete Strecke	MIV-Ent
Infrastruktur für die E-Mobilität im MIV	MIV-E-Mob
Langsamverkehr	
Massnahme Veloverkehr	LV-V
Massnahme Fussverkehr	LV-F
Übrige Massnahmen LV	LV-Ü

⁹ Änderungen bleiben vorbehalten

Bezeichnung	Kategorie-Unterkategorie
Infrastruktur für die E-Mobilität im LV	LV-E-Mob
Kombinierte Mobilität	
Park+Ride-Anlage geplant	KM-P
Bike+Ride-Anlage geplant	KM-B
Multimodale Drehscheibe	KM-Mu
Aufwertung von Tram- und Bushaltestellen	KM-W
Übrige Massnahmen KM	KM-Ü
Nachfrageorientierte Mobilität	
Verkehrsmanagement	NM-VM
PP-Bewirtschaftung	NM-W
Güterverkehr	
City Logistik	GV-CL
Übrige Massnahmen GV	GV-Ü

7.5 Massnahmennummerierung und -titel

Die Massnahmennummerierung basiert auf der oben aufgeführten Strukturierung der Massnahmenkategorien und wird folgendermassen gebildet:

Kürzel Region.Kategorie-Unterkategorie.Hauptnummer.Teilnummer

Kürzel der Regionen:

BM	Bern-Mittelland
BBS	Biel/Bienne-Seeland
TOW	Thun-Oberland West
EM	Emmental
OA	Oberaargau
OO	Oberland Ost
JB	Jura Bernois

Beispiele: BM.ÖV-Tram.1 oder BBS.LV-F.2.5

Massnahmentitel: Der Massnahmentitel soll erläuternd und aussagekräftig sein und eine allfällige Verortung beinhalten.

Beispiel: OO.LV-V.2 Interlaken, separater Veloweg Kornfeld

7.6 Umsetzungsprioritäten von RGSK-Massnahmen vs. Umsetzungshorizont von AP-Massnahmen

Im Gegensatz zu den strikten Umsetzungshorizonten des AP kennt das RGSK als regionaler Richtplan keine fixen Umsetzungsfristen (mit Ablaufdatum). Im RGSK werden die Massnahmen vielmehr einer Umsetzungspriorität zugewiesen und im Vierjahresrhythmus aktualisiert. Im RGSK 2025 werden daher alle RGSK-Massnahmen mit dem Attribut «Umsetzungspriorität» ergänzt. Es wird in drei Umsetzungsprioritäten unterschieden, die sich grob an den Umsetzungshorizonten der AP orientieren:

- RGSK-Umsetzungspriorität 1: ab Genehmigung RGSK bis ca. Ende Umsetzungsfrist A-Horizont AP (im RGSK 2025: 2025-2031)
- RGSK-Umsetzungspriorität 2: ca. 2032 bis 2035 (entspricht B-Horizont im AP)
- RGSK-Umsetzungspriorität 3: nach 2035, längerfristig

Mit der Genehmigung des RGSK 2025 durch das AGR (voraussichtlich im Jahr 2025) wird das RGSK 2021 abgelöst und die Umsetzung der RGSK-Massnahmen ohne Antrag auf Mitfinanzierung durch den Bund kann beginnen.

Das AP 5 folgt hingegen fixen Umsetzungsfristen für Massnahmen und teilt diese in maximal drei Horizonte ein:

- A-Horizont: Baustart* zwischen 2028-2031
- B-Horizont: Baustart zwischen 2032-2035
- C-Horizont: Baustart nach 2035

* Mit Baustart ist gemäss den RPAV der «Spatenstich» gemeint. Für vom Bund mitfinanzierte Massnahmen muss vor Baubeginn rechtzeitig eine Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet werden, andernfalls erlischt der Anspruch auf Bundesbeiträge.

Die pendenten A-Massnahmen aus den AP 1-4 bilden in diesem Konstrukt eine dritte Kategorie von Massnahmen im RGSK. Diese Massnahmenblätter werden in einem separaten Kapitel im Massnahmenband des RGSK geführt, bis sie umgesetzt sind. Inhaltlich sind diese Massnahmen grundsätzlich nicht mehr zu aktualisieren. Eine Ausnahme bilden sogenannte Massnahmenänderungen oder Ersatzmassnahmen. Dies gilt es entsprechend im Massnahmenblatt zu aktualisieren.

7.7 Koordinationsstand von RGSK-Massnahmen

RGSK-Massnahmen müssen mit einem Koordinationsstand versehen werden (gemäss Art. 5 RPV).

Koordinationsstände gemäss Art. 5 Raumplanungsverordnung i. S. der Raumplanung	
Vororientierung (VO)	Massnahmen, welche als Vororientierung eingestuft sind, zeigen raumwirksame Tätigkeiten auf, die sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können. Um den Koordinationsprozess einzuleiten sind Anstrengungen nötig. Es besteht lediglich eine Informationspflicht unter den Beteiligten und Partnern.
Zwischenergebnis (ZE)	Massnahmen, welche als Zwischenergebnis eingestuft sind, betreffen raumwirksame Tätigkeiten, die noch nicht aufeinander abgestimmt sind. Es können klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten gemacht werden, insbesondere, was vorzukehren ist, damit eine zeitgerechte Abstimmung erreicht werden kann.
Festsetzung (FS)	Bei Massnahmen, welche als Festsetzung eingestuft sind, sind die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt.

Für Verkehrsprojekte gelten zusätzlich zu den Anforderungen im Sinne der Raumplanung ergänzende Kriterien zum Stand der Projekte (vgl. Tabellen unten):

Stand Verkehrsprojekte und Bezug zu raumplanerischen Koordinationsständen	
Vororientierung (VO)	Ein Handlungsbedarf zeichnet sich ab. Konkrete Projekte und Lösungsfindungen sind noch nicht ausgelöst.
Zwischenergebnis (ZE)	Der Handlungsbedarf ist ausgewiesen, teilweise sind die Projekte ausgelöst und die Lösungsfindung bereits im Gang oder abgeschlossen (Studien). Gegebenenfalls ist die Vorprojektierung in Angriff genommen worden. Die Projektierung ist noch wenig konkret. Die Kosten sind daher noch nicht berechnet und können nur in grob abgeschätzten Grössenordnungen angegeben werden.
Festsetzung (FS)	Das Vorprojekt ist erstellt und die Kosten liegen mit einer Genauigkeit von +/- 20 % vor. Die Massnahme ist in einem Finanzplan enthalten.

7.8 Muster-Massnahmenblatt RGSK 2025 und AP 5

Wie bereits im RGSK 2021 und AP 4 stellt der Kanton den Regionen Muster-Massnahmenblätter zur Verfügung. Diese können direkt aus dem RGSK-Portal generiert werden.

8 Anhang

8.1 Zu erfüllende Minimalanforderungen bei Vorranggebieten Siedlungserweiterung Wohnen und Arbeiten pro Koordinationsstand

Kriterien	Koordinationsstand		
	Vororientierung „Idee“	Zwischenergebnis „Einigkeit über Vorgehen vorhanden“	Festsetzung „Erfolgte räumliche Interessenabwägung“
Perimeter (inkl. Fläche)	Fakultativ	Zwingend	Zwingend
ÖV-Erschliessungsgüte EGK (s. auch Kap. 8.2.2.)	Wenn nötig, Hinweis auf fehlende EGK	Wenn nötig, Massnahmen aufgezeigt	Bei Kulturland / FFF gemäss BauV Art. 11d: EGK D für Wohnen und Arbeiten; EGK F für übrigen Bauzonen mit erheblichem Publikumsverkehr Bei Nichtkulturland gemäss kant. Richtplan A_01 und A_05: Wohnen EGK D, Arbeit EGK D / F
MIV (s. auch Kap. 8.2.3)	Fakultativ	Wenn nötig, Massnahmen aufgezeigt	Kapazitätsnachweis Strasse Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten (Luft)
LV-Erschliessung	Fakultativ	Wenn nötig, Massnahmen aufgezeigt	Gute Erreichbarkeit
Einbindung in übergeordnete Verkehrsnetze (ÖV und LV)	Fakultativ	Wenn nötig, Massnahmen aufgezeigt	Nachweis erbracht
Störfallvorsorge	Fakultativ	Hinweis auf Konflikt	Interessenabwägung
Naturgefahren	Hinweis auf Konflikt	Wenn nötig, Massnahmen aufgezeigt	Gemäss Art. 6 BauG
Schutzgebiete und Inventare (BLN, reg. / komm. Schutzgebiete, Archäologie etc.)	Hinweis auf Konflikt	Hinweis auf Konflikt und Aufführen der noch zu erfolgenden Tätigkeiten	Interessenabwägung
Ortsbildschutz / ISOS	Fakultativ	Hinweis auf Konflikt	Interessenabwägung
Kulturland und Fruchtfolgeflächen (s. auch Kap. 8.2.1)	Hinweis auf Konflikt	Hinweis auf Konflikt	Interessenabwägung und Nachweis Alternativstandorte gemäss Art. 8a und 8b BauG
Klimaerwärmung / Klimakarte	Fakultativ	Hinweis auf Konflikt	Interessenabwägung

8.2 Präzisierungen der Anforderungen an Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen und Arbeiten

8.2.1 Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen bei Vorranggebieten Siedlungserweiterung mit Koordinationsstand Festsetzung

In den RGSK 2025 sind Vorranggebiete Siedlungserweiterungen aus den RGSK 2021 planerisch weiterzuentwickeln oder – bei ausgewiesenem Bedarf und äusserst zurückhaltend – neue aufzunehmen. Betreffen sie Fruchtfolgeflächen (FFF) aus dem kantonalen Inventar FFF, dann ist gemäss Bundesrecht eine Beanspruchung nur möglich, wenn ein aus Sicht Kanton wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht erreicht werden kann und die beanspruchte Fläche optimal genutzt wird. Zu erbringende Nachweise: Bei Vorranggebieten Siedlungserweiterung mit Koordinationsstand Festsetzung sind in Bezug auf FFF die Anforderungen des geltenden Rechtes (insbesondere Art. 30 RPV, Art. 8b Abs. 2 BauG und Art. 11b bis f BauV) und des kantonalen Richtplans (A_06) zu erfüllen. Die entsprechenden Nachweise sind gemäss Arbeitshilfe «Umgang mit Kulturland in der Raumplanung» zu erbringen.

Die Festsetzung von Vorranggebieten Siedlungserweiterung auf Flächen aus dem kantonalen Inventar FFF setzt voraus, dass:

- Der Flächenbedarf aus regionaler Betrachtung nachgewiesen ist.
- Ein Standortnachweis vorliegt (umfassende Interessenabwägung und Prüfung von Alternativen).
- Ein aus Sicht Kanton wichtiges Ziel gemäss Art. 11f BauV vorliegt. Dies ist mit der Siedlungsentwicklung in den prioritären Siedlungsentwicklungsgebieten (bspw. Vorranggebiete Siedlungsentwicklung gemäss RGSK) gegeben.
- Die minimale ÖV-Erschliessungsgüteklasse gemäss Art. 11d BauV nachgewiesen ist.

Entsprechend ist im Rahmen des RGSK der Nachweis zu erbringen, dass eine Interessenabwägung stattgefunden hat und keine Alternativen ohne Beanspruchung von FFF vorhanden sind.

Dieser Standortnachweis ist überkommunal vorzunehmen, kann sich allerdings auf einzelne Teilgebiete der Region (z. B. Subregion oder Agglomerationsperimeter) beschränken. Die nachvollziehbaren Ergebnisse aller Nachweise sind zur kantonalen Vorprüfung, respektive Genehmigung in Form eines Erläuterungsberichts einzureichen (mit Kartenausschnitten 1:25'000, in welcher für die Räume mit Vorranggebieten Siedlungserweiterung die relevanten Faktoren wie FFF, Bauzonen, Erschliessungsgüteklassen und bei Bedarf weitere erkennbar sind).

Eine allfällig erforderliche Kompensation von FFF bei einer Einzonung gemäss Art. 8b Abs. 4 BauG und die Sicherstellung einer besonders hohen Nutzungsdichte gemäss Art. 11c BauV sind erst im Nutzungsplanverfahren detailliert zu regeln.

8.2.2 Anforderungen an ÖV- Erschliessungsgüte bei Vorranggebieten Siedlungserweiterung

Die in Kapitel 8.1. aufgeführten Minimalanforderungen an die ÖV- Erschliessungsgüte bei Vorranggebieten Siedlungserweiterung Wohnen und Arbeiten werden gemäss AÖV-Richtlinie folgendermassen präzisiert:

Vororientierung	Zwischenergebnis	Festsetzung
Noch keine Anforderungen an die ÖV-Erschliessung. Die Aufnahme eines Siedlungserweiterungsgebiets als Vororientierung ist aber damit zugleich Auftrag an die Region, Untersuchungen zur ÖV-Erschliessung des betreffenden Gebiets anzustellen. Es soll ausgewiesen werden, ob ein Handlungsbedarf besteht oder nicht.	Es müssen grobe Vorstellungen vorhanden sein, wie das betreffende Gebiet erschlossen werden kann (Verkehrsmittel, Linienverlängerung, Taktverdichtung grobe Berücksichtigung von Wendemöglichkeiten etc.). Diese sollten von der Region unterstützt und vom AÖV als realistisch erachtet werden. Detailabklärungen können zu einem späteren Zeitpunkt getätigt werden.	Die Massnahmen zur ÖV-Erschliessung sind entweder bereits umgesetzt, oder in naher Zukunft zu erwarten (im folgenden kantonalen Angebotsabschluss enthalten, andernfalls kann die Festsetzung auch vier Jahre später erfolgen). Das AÖV stuft die Massnahme als sinnvoll ein und geht von einem längerfristigen Bestand aus. Der Standort von notwendigen Infrastrukturen muss noch nicht umgesetzt, aber klar definiert sein.

8.2.3 Einhaltung der Belastbarkeiten (Luft) bei Vorranggebieten Siedlungserweiterung mit Koordinationsstand Festsetzung

Die in Kapitel 8.1 aufgeführte Prüfung der lokalen Belastbarkeiten (Luft) von Strassen bei Vorranggebieten Siedlungserweiterung Wohnen und Arbeiten mit Koordinationsstand Festsetzung kann ist aus Sicht der Luftreinhaltung vorzunehmen (gemäss [Arbeitshilfe](#) „Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten“; kann auf der Website AUE heruntergeladen werden). Der Anwendungsbereich betrifft die Zentren Bern, Biel und Thun sowie die umliegenden urbanen Kerngebiete gemäss Arbeitshilfe. Bei Überschreitungen sind Massnahmen zur Einhaltung der lokalen Belastbarkeiten zu prüfen und aufzuzeigen. (Massnahmen V2 und V3 des Massnahmenplans zur Luftreinhaltung 2015/2030).

8.3 Abkürzungsverzeichnis

AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
AGR-KPL	Abteilung Kantonsplanung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung
AÖV	Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern
AÖV-VK	Abteilung Verkehrskoordination des Amtes für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
AP	Agglomerationsprogramm
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
AUE	Amt für Umwelt und Energie des Kantons Bern
AWI	Amt für Wirtschaft des Kantons Bern
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BauG	Baugesetz des Kantons Bern vom 09.06.1985 (BSG 721.0)
BauV	Bauverordnung des Kantons Bern vom 06.03.1985 (BSG 721.1)
BeSA	beitragsberechtignte Städte und Agglomerationen
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
B+R	Bike and Ride
BSM	Black Spot Management
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern
EGK	Erschliessungsgüteklasse
ESP	Entwicklungsschwerpunkt
FFF	Fruchtfolgefläche
FIN	Finanzdirektion des Kantons Bern
GA	Grundanforderung
GMS	Gesamtmobilitätsstrategie
GIS	Geoinformationssystem; geographisches Informationssystem
GVM BE	Gesamtverkehrsmodell des Kantons Bern
IF	Infrastrukturfonds
IRK	Investitionsrahmenkredit
ISOS	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

KLEK	kantonales Landschaftsentwicklungskonzept
KM	kombinierte Mobilität
MinVG	Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel vom 22. März 1985 (SR 725.116.2)
MinVV	Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel vom 7. November 2007 (SR 725.116.21)
MIV	motorisierter Individualverkehr
NAF	Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds
NAFG	Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr vom 30. September 2016 (SR 725.13)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
OIK	Oberingenieurkreis des Tiefbauamts des Kantons Bern
ÖV	öffentlicher Verkehr
PA	Projektausschuss
PAV	Programm Agglomerationsverkehr
PAVV	Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr vom 20. Dezember 2019 (SR 725.116.214)
PFV	Planungsfinanzierungsverordnung des Kantons Bern vom 10.06.1998 (BSG 706.111)
P+R	Park and Ride
RAK	regionales Angebotskonzept
RGSK	regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept
RKBM	Regionalkonferenz Bern-Mittelland
RPAV	Richtlinien Programm Agglomerationsverkehr
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
RRB	Regierungsratsbeschluss
SARZ	Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit
SG	Strassengesetz des Kantons Bern vom 04.06.2008 (BSG 732.11)
SNP	Strassennetzplan

STEP	Strategisches Entwicklungsprogramm
SVV	Sachplan Veloverkehr
TBA	Tiefbauamt des Kantons Bern
TBA-DLZ	Abteilung Dienstleistungszentrum des Tiefbauamts
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VIV	verkehrsintensive Vorhaben
V+S	Verkehr und Siedlung

Traktandum Nr. 10

Gremium	Datum
Regionalversammlung (RV)	15. Dezember 2022

Titel	Art des Geschäfts
Kommission Kultur: Durchführung Konsultativabstimmung Kulturverträge, Austritt Mühle Hunziken AG aus Kulturvertrag 2024–2027	Beschluss

Beilagen

- ▶ Schreiben Kanton vom 4. November 2022 (Beilage 1)
- ▶ Finanzierungsschlüssel 2024–2027 (ohne Mühle Hunziken und mit Fusion Diemerswil/Münchenbuchsee, Beilage 2)

Sachverhalt

Seit 2016 ist die Kulturinstitution «Mühle Hunziken AG» in Rubigen auf der Liste der regional bedeutenden Kulturinstitutionen und wird tripartit (Standortgemeinde 48 %, Kanton 40 %, Regionsgemeinden 12 %) mit Betriebsbeiträgen unterstützt. Für die Leistungsperiode 2024–2027 hat der Regierungsrat im Juni 2022 den weiteren Verbleib des Konzertlokals auf der Liste der Verordnung zum Kantonalen Kulturförderungsgesetz (KKFV) beschlossen.

Im September 2022 hat sich die Mühle Hunziken entschieden, ab 2024 nicht mehr auf der Liste der regional bedeutenden Institutionen aufgeführt zu sein. Die Standortgemeinde Rubigen, die kantonale Bildungs- und Kulturdirektion sowie die Kommission Kultur der RKBM unterstützen diesen Entscheid.

Gründe für den Austritt

- ▶ Das Kulturprogramm der Mühle Hunziken wurde in den vergangenen Jahren dichter. Das Publikumsinteresse sowie die Auslastung haben neue Höchstwerte erreicht.
- ▶ Dank eines vom Kanton Bern und dem Bund unterstützten Transformationsprojekts (im Rahmen der Covid-19-Hilfen im Kulturbereich) entstanden bei der Mühle Hunziken 2020/2021 zwei neue Sommerbühnen. Damit verfügt das Konzertlokal über drei verschiedene Bühnen, die neu ein ganzjähriges Kulturangebot ermöglichen.
- ▶ Auf dieser Basis ist die Institution zum Schluss gekommen, ihr Kulturprogramm ab 2024 selbsttragend zu bestreiten.

Auswirkungen

Generell:

- ▶ Die Liste der regional bedeutenden Kulturinstitutionen 2024–2027 reduziert sich von 17 auf 16 Institutionen.

Finanziell:

- ▶ Betriebsbeiträge reduzieren sich für die ganze Region insgesamt um CHF 35'000. Der Anteil der RKBM beträgt neu insgesamt CHF 6'123'890 pro Jahr.
- ▶ Für die einzelnen Regionalgemeinden bleiben die Auswirkungen minim (siehe Beilage Finanzierungsschlüssel). Bei 42 Gemeinden beträgt die Reduktion zwischen CHF 1 bis 10, bei der Stadt Bern ca. 1'500, bei Köniz ca. CHF 450.
- ▶ Kanton Bern: Der bisherige Anteil des Kantons Bern fliesst in das Kulturbudget des Amts für Kultur zurück, mit welchem voraussichtlich Projekt- und Programmbeiträge ausgezahlt werden können.

- ▶ Standortgemeinde Rubigen: Die Standortgemeinde Rubigen denkt darüber nach, ab 2024 mit ihrem bisherigen Anteil am Betriebsbeitrag einen Kulturförderfonds einzurichten, um Kulturprojekte in Rubigen und Umgebung zu unterstützen.

Verfahren

- ▶ Damit die Streichung formell vorgenommen werden kann, ist gemäss den gesetzlichen Grundlagen (Art. 18 Abs. 2KKFG) eine Konsultativabstimmung über die Listenanpassung bei den Regionsgemeinden notwendig.
- ▶ Die Kommission Kultur beantragt, in Abstimmung mit der Abteilung Kulturförderung des Kantons Bern (siehe Beilage 1), anstelle einer schriftlichen Konsultation an der Regionalversammlung vom 15. Dezember 2022 eine konsultative Abstimmung durchzuführen. Den Gemeinden der RKBM wird folgende Frage zur konsultativen Abstimmung vorgelegt:
«Stimmen Sie dem Vorschlag der Bildungs- und Kulturdirektion zu, die Mühle Hunziken ab 2024 nicht mehr gemeinsam zu unterstützen? Der Vorschlag erfolgt auf Ersuchen der Mühle Hunziken AG und mit Zustimmung der Standortgemeinde.»
- ▶ Anschliessend erfolgt die Änderung der KKFV mittels Regierungsratsbeschluss. Gestrichen wird die Mühle Hunziken erst im November 2023, da der Kanton zu diesem Zeitpunkt eine Aktualisierung – zusammen mit den Anpassungen aus den anderen Regionen – vorsieht.
- ▶ An der ausserordentlichen Regionalversammlung vom 23. März 2023 stimmen die Regionsgemeinden über die Kulturverträge 2024-2027 ab ohne Mühle Hunziken und mit angepasstem Finanzierungsschlüssel.

Antrag

Die Kommission Kultur beantragt der Regionalversammlung vom 15. Dezember 2022 die Durchführung einer Konsultativabstimmung betreffend die Streichung der Kulturinstitution «Mühle Hunziken AG», Rubigen, aus der Liste der regional bedeuteten Kulturinstitutionen 2024–2027.

Den Gemeinden der RKBM wird dabei folgende Frage zur konsultativen Abstimmung vorgelegt:
«Stimmen Sie dem Vorschlag der Bildungs- und Kulturdirektion zu, die Mühle Hunziken ab 2024 nicht mehr gemeinsam zu unterstützen? Der Vorschlag erfolgt auf Ersuchen der Mühle Hunziken AG und mit Zustimmung der Standortgemeinde.»

Die Geschäftsleitung unterstützt den Antrag.



Bildungs- und Kulturdirektion

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
+41 31 633 85 11
gs.bkd@be.ch
www.be.ch/bkd

Bildungs- und Kulturdirektion, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern

Regionalkonferenz Bern-Mittelland
Bereich Kultur
Herr Benjamin Marti, Präsident Kommission Kultur
Frau Géraldine Boesch, Fachbereichsleiterin
Holzikofenweg 22
Postfach
3001 Bern

Unsere Referenz: 2021.BKD.21342 / 1152708
LTI
Ihre Referenz: -

04. November 2022

Mühle Hunziken: Konsultative Abstimmung an Regionalversammlung

Sehr geehrter Herr Marti
Sehr geehrte Frau Boesch
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mühle Hunziken AG hat die Beitraggeber Gemeinde Rubigen, Regionalkonferenz Bern-Mittelland und Kanton Bern am 15. September 2022 per Schreiben informiert, dass sie auf den Abschluss eines Leistungsvertrags für die Beitragsperiode 2024–2027 verzichten möchte. Der Schritt wird von der Mühle Hunziken AG damit begründet, dass sich das Konzertlokal bereits gut von der Corona-Krise erholt habe, der Kostendeckungsgrad ausserordentlich hoch sei und sie darum das Kulturprogramm ab 2024 ohne finanzielle Unterstützung bestreiten möchte. Darauf folgend hat die Gemeinde Rubigen uns mitgeteilt, dass der Gemeinderat am 20. September 2022 zustimmend vom Rückzug der Mühle Hunziken AG Kenntnis genommen habe. Der Gemeinderat beantragt, die Kulturinstitution per 1. Januar 2024 von der Liste zu streichen.

Wir freuen uns über den guten Geschäftsverlauf der Mühle Hunziken AG und nehmen den Verzicht auf Betriebsbeiträge ab dem Jahr 2024 ebenfalls zustimmend zur Kenntnis. Dies bedeutet, dass die Kulturinstitution per 1. Januar 2024 von der Liste der Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung im Anhang der Kantonalen Kulturförderungsverordnung (KKFV) gestrichen werden muss. Jede Anpassung der Liste – eine solche wird durch eine Verordnungsänderung vom Regierungsrat beschlossen – erfordert eine vorgängige Anhörung (Konsultation) der Gemeinden der Region wie auch der regionalen Organisation der Gemeinden (vgl. Art. 18 Abs. 2 KKFV). Die letzte ordentliche Listenanpassung der Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung der Region Bern-Mittelland (inkl. vorgängiger Konsultation) ist eben erst am 8. Juni 2022 erfolgt. Die nächste ordentliche Listenanpassung in der Region Bern-Mittelland ist frühestens für das Jahr 2028 vorgesehen. Gerne sind wir bereit, die nötigen Schritte einzuleiten, damit die Mühle Hunziken ausserhalb des ordentlichen Prozesses und so per 1. Januar 2023 von der Liste gestrichen werden kann.

Der Fachbereich Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und die Abteilung Kulturförderung des Kantons Bern haben sich Ende September 2022 auf Verwaltungsebene auf ein Vorgehen für die Streichung der Mühle Hunziken geeinigt. Es freut uns, dass sich der Fachbereich Kultur dabei ebenfalls für einen effizienten und sachbezogenen Prozess ausgesprochen hat. So wurde vereinbart, die sonst üblicherweise schriftlich durchgeführte Konsultation in Form einer konsultativen Abstimmung an der

Regionalversammlung abzuhalten. Weiter soll die Verordnungsänderung nicht in einem separaten Regierungsgeschäft, sondern möglichst bei der nächsten ordentlichen Anpassung der Listen der Regionen Oberaargau, Emmental, Thun Oberland-West und Oberland-Ost vorgenommen werden, die per November 2023 vorgesehen ist.

Dementsprechend bitten wir Sie, an der kommenden Regionalversammlung vom 15. Dezember 2022 den Gemeinden der Region Bern-Mittelland im Rahmen einer konsultativen Abstimmung folgende Frage vorzulegen:

Stimmen Sie dem Vorschlag der Bildungs- und Kulturdirektion zu, die Mühle Hunziken ab 2024 nicht mehr gemeinsam zu unterstützen? Der Vorschlag erfolgt auf Ersuchen der Mühle Hunziken AG und mit Zustimmung der Standortgemeinde.

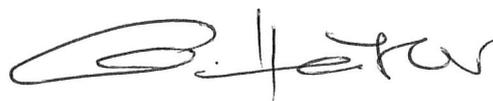
Gleichzeitig laden wir auch die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland ein, zur erwähnten Frage Stellung zu nehmen.

Falls sich einzelne Gemeinden der Region auch noch schriftlich zur vorgeschlagenen Streichung äussern möchten, hätte dies bis am 28. Februar 2023 an info.kkfg@be.ch zu erfolgen.

Wir bedanken uns im Voraus für die Durchführung der konsultativen Abstimmung und warten gespannt auf Ihre Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

Bildungs- und Kulturdirektion



Christine Häsler
Regierungspräsidentin

Kopie an:

- Gemeinde Rubigen, Gemeindeverwaltung, Worbstrasse 34, 3113 Rubigen

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX			
Gemeinden	Kat.	Gewichtung	Wohnbevölkerung FILAG 2022	gewichtete Wohnbevölkerung	Beitrag Periode 2024-2027	gewichteter Pro-Kopf Beitrag	BeJazz Köniz	Bernisches Hist. Museum	Buskers Bern	Camerata Bern	Theater Effinger Bern	Bühnen Bern	Kornhaus- bibliothek Bern	Kornhaus- forum Bern	Kulturhof Schloss Köniz	La Cappella Bern	Schloss- museum Jegenstorf	Swiss Jazz Orchestra Bern	Bären Buchsi München- buchsee	kulturfabrikbiglen	Berner Puppentheater	Heitere Fahne Köniz/Bern
Allmendingen	A1	4	578	2'312	14'648	25.34	36	1'864	35	158	151	11'041	886	233	40	43	9	35	8	16	29	65
Arni	L	1	934	934	5'920	6.34	14	753	14	64	61	4'462	358	94	16	17	4	14	3	6	12	26
Bäriswil	A2	3	1 064	3'193	20'230	19.01	49	2'575	48	219	209	15'249	1'224	322	219	60	13	48	11	22	40	90
Belp	A1	4	11 461	45'844	290'450	25.34	704	36'964	685	3'137	2'995	218'937	17'570	4'621	786	856	187	685	151	310	570	1'293
Bern	A1	4	132 809	531'235	24'776	0.19	8'154								9'113		2'164		1'754	3'592		
Biglen	A3	2	1 823	3'647	23'079	12.66	56	2'940	54	250	238	17'415	1'398	368	63	68	15	54	12		45	103
Bolligen	A1	4	6 317	25'267	160'080	25.34	388	20'373	377	1'729	1'651	120'666	9'683	2'547	433	472	103	377	83	171	314	713
Bowil	L	1	1 368	1'368	8'669	6.34	21	1'103	20	94	89	6'535	524	138	23	26	6	20	5	9	17	39
Bremgarten b.B.	A1	4	4 358	17'432	110'442	25.34	268	14'056	260	1'193	1'139	83'250	6'681	1'757	299	325	71	260	58	118	217	492
Brenzikofen	L	1	488	488	3'094	6.34	8	394	7	33	32	2'332	187	49	8	9	2	7	2	3	6	14
Deisswil b.M.	N1	2	87	173	1'098	12.67	3	140	3	12	11	828	66	17	3	1	3	1	1	2	5	5
Ferenbalm	N1	2	1 243	2'486	15'750	12.67	38	2'005	37	170	162	11'872	953	251	43	46	10	37	8	17	31	70
Fraubrunnen	A2	3	5 220	15'660	99'216	19.01	240	12'627	234	1'072	1'023	74'787	6'002	1'578	269	292	64	234	52	106	195	442
Frauenkappelen	A1	4	1 291	5'164	32'717	25.34	79	4'164	77	353	337	24'662	1'979	521	89	96	21	77	17	35	64	146
Freimettigen	L	1	461	461	2'923	6.34	7	372	7	32	30	2'203	177	47	8	9	2	7	2	3	6	13
Gerzensee	A3	2	1 237	2'475	15'679	12.67	38	1'995	37	169	162	11'818	948	249	42	46	10	37	8	17	31	70
Grosshöchstetten	A3	2	4 115	8'230	52'142	12.67	126	6'636	123	563	538	39'304	3'154	830	141	154	34	123	27	56	102	232
Guggisberg	L	1	1 503	1'503	9'520	6.34	23	1'212	22	103	98	7'176	576	151	26	28	6	22	5	10	19	42
Gurbrü	L	1	257	257	1'630	6.34	4	208	4	18	17	1'229	99	26	4	5	1	4	1	2	3	7
Häutligen	N2	1	256	256	1'622	6.34	4	206	4	18	17	1'223	98	26	4	5	1	4	1	2	3	7
Herbligen	N2	1	593	593	3'757	6.34	9	478	9	41	39	2'832	227	60	10	11	2	9	2	4	7	17
Iffwil	N2	1	429	429	2'716	6.34	7	346	6	29	28	2'047	164	43	7	8	2	6	1	3	5	12
Ittigen	A1	4	11 261	45'043	285'373	25.34	691	36'318	673	3'083	2'943	215'110	17'263	4'540	773	841	184	673	149	305	560	1'270
Jaberg	A3	2	302	603	3'818	12.66	9	486	9	41	39	2'881	231	61	10	11	2	9	2		8	17
Jegenstorf	A1	4	5 668	22'672	143'549	25.33	348	18'281	339	1'552	1'481	108'274	8'689	2'285	389	423		339	75	153	282	639
Kaufdorf	A2	3	1 090	3'271	20'724	19.01	50	2'637	49	224	214	15'621	1'254	330	56	61	13	49	11	22	41	92
Kehrsatz	A1	4	4 231	16'924	107'224	25.34	260	13'646	253	1'158	1'106	80'824	6'486	1'706	290	316	69	253	56	114	211	477
Kiesen	A2	3	1 005	3'015	19'122	19.01	46	2'431	45	206	197	14'399	1'156	304	52	56	12	45	10	20	38	85
Kirchdorf	A3	2	1 827	3'655	23'155	12.67	56	2'947	55	250	239	17'454	1'401	368	63	68	15	55	12	25	46	103
Kirchlindach	A1	4	3 203	12'812	81'172	25.34	197	10'330	191	877	837	61'186	4'910	1'291	220	239	52	191	42	87	159	361
Köniz	A1	4	41 631	166'525	1'044'931	25.10		134'271	2'487	11'397	10'879	795'273	63'821	16'784		3'108	678	2'487	550	1'126	2'072	
Konolfingen	A2	3	5 365	16'096	101'869	18.99	247	12'978	240	1'102	1'052	76'869	6'169	1'622	276	300	66	240	53		200	454
Kriechenwil	N2	1	437	437	2'771	6.34	7	353	7	30	29	2'089	168	44	8	8	2	7	1	3	5	12
Landiswil	L	1	617	617	3'905	6.33	9	498	9	42	40	2'947	236	62	11	12	3	9	2		8	17
Laupen	A2	3	3 209	9'626	60'987	19.01	148	7'762	144	659	629	45'971	3'689	970	165	180	39	144	32	65	120	271
Linden	L	1	1 302	1'302	8'251	6.34	20	1'050	19	89	85	6'220	499	131	22	24	5	19	4	9	16	37
Mattstetten	A1	4	574	2'297	14'555	25.34	35	1'852	34	157	150	10'971	880	232	39	43	9	34	8	16	29	65
Meikirch	A1	4	2 506	10'024	63'508	25.34	154	8'082	150	686	655	47'872	3'842	1'010	172	187	41	150	33	68	125	283
Mirchel	L	1	621	621	3'937	6.34	10	501	9	43	41	2'967	238	63	11	12	3	9	2	4	8	18
Moosseedorf	A1	4	4 092	16'367	103'693	25.34	251	13'197	244	1'120	1'069	78'162	6'273	1'650	281	306	67	244	54	111	204	462
Mühleberg	N1	2	2 960	5'919	37'503	12.67	91	4'773	88	405	387	28'269	2'697	597	102	111	24	88	20	40	74	167
Münchenbuchsee (3)	A1	4	10 425	41'700	264'057	25.33	640	33'623	623	2'854	2'724	199'146	15'982	4'203	715	778	170	623		282	519	1'176
Münchenwiler	L	1	533	533	3'377	6.34	8	430	8	37	35	2'545	204	54	9	10	2	8	2	4	7	15
Münsingen	A1	4	12 959	51'837	328'421	25.34	796	41'797	774	3'548	3'386	247'559	19'867	5'225	889	968	211	774	171	350	645	1'462
Muri b.B.	A1	4	12 618	50'472	319'430	25.32	775	40'696	754	3'454	3'297	241'039	19'343	5'087	866	942	206	754	167		628	1'423
Neuenegg	A1	4	5 566	22'263	141'048	25.34	342	17'951	332	1'524	1'454	106'320	8'532	2'244	382	416	91	332	74	151	277	628
Niederhünigen	N2	1	651	651	4'127	6.34	10	525	10	45	43	3'111	250	66	11	12	3	10	2	4	8	18
Niedermuhlern	N2	1	503	503	3'189	6.34	8	406	8	34	33	2'404	193	51	9	9	2	8	2	3	6	14
Oberbalm	N1	2	866	1'733	10'977	12.67	27	1'397	26	119	113	8'275	664	175	30	32	7	26	6	12	22	49
Oberdiessbach	L	1	3 505	3'505	22'181	6.33	54	2'826	52	240	229	16'737	1'343	353	60	65	14	52	12		44	99
Oberhünigen	L	1	310	310	1'962	6.34	5	250	5	21	20	1'479	119	31	5	6	1	5	1	2	4	9
Oberthal	L	1	726	726	4'597	6.33	11	586	11	50	47	3'469	278	73	12	14	3	11	2		9	21
Oppligen	A2	3	638	1'914	12'126	19.01	29	1'543	29	131	125	9'141	734	193	33	36	8	29	6	13	24	54
Ostermundigen	A1	4	17 485	69'941	443'121	25.34	1'074	56'394	1'044	4'787	4'569	334'018	26'805	7'049	1'200	1'305	285	1'044	231	473	870	1'972
Riggisberg (2)	L	1	3 014	3'014	19'096	6.34	46	2'430	45	206	197	14'394	1'155	304	52	56	12	45	10	20	38	85
Rubigen	A1	4	2 896	11'583	73'383	25.34	178	9'339	173	793	757	55'315	4'439	1'167	199	216	47	173	38	78	144	327
Rüeggisberg	L	1	1 758	1'758	11'138	6.34	27	1'418	26	120	115	8'396	674	177	30	33	7	26	6	12	22	50
Rüscheegg	L	1	1 696	1'696	10'743	6.34	26	1'367	25	116	111	8'098	650	171	29	32	7	25	6	11	21	48
Schwarzenburg	N2	1	6 785	6'785	42'989	6.34	104	5'471	101	464	443	32'405	2'601	684	116	127	28	101	22	46	84	191
Stettlen	A1	4	3 142	12'568	79'626	25.34	193	10'134	188	860	821	60'021	4'817	1'267	216	235	51	188	42	85	156	354
Thurnen (1)	A2	3	1 989	5'968	37'811	19.01	92	4'812	89	408	390	28'501	2'287	602	102	111	24	89	20	40	74	168
Toffen	A2	3	2 547	7'640	48'404	19.01	117	6'160	114	523	499	36'486	2'928	770	131	143	31	114	25	52	95	215
Urtenen-Schönbühl	A1	4	6 321																			

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX			
Gemeinden	Kat.	Gewichtung	Wohnbevölkerung FILAG 2022	gewichtete Wohnbevölkerung	Beitrag Periode 2024-2027	gewichteter Pro-Kopf Beitrag	BeJazz Köniz	Bernisches Hist. Museum	Buskers Bern	Camerata Bern	Theater Effinger Bern	Bühnen Bern	Kornhaus- bibliothe- ken Bern	Kornhaus- forum Bern	Kulturhof Schloss Köniz	La Cappella Bern	Schloss- museum Jegenstorf	Swiss Jazz Orchestra Bern	Bären Buchsi München- buchsee	kulturfabrikbiglen	Berner Puppentheater	Heitere Fahne Köniz/Bern
Worb	A1	4	11 223	44'892	284'418	25.34	689	36'197	670	3'072	2'933	214'390	17'205	4'525	770	838	183	670	148	304	559	1'266
Zäziwil	A3	2	1 592	3'184	20'173	12.67	49	2'567	48	218	208	15'206	1'220	321	55	59	13	48	11	22	40	90
Zollikofen	A1	4	10 412	41'647	263'857	25.34	639	33'580	622	2'850	2'721	198'891	15'961	4'198	714	777	170	622	138	282	518	1'174
Zuzwil	N1	2	568	1'135	7'193	12.67	17	915	17	78	74	5'422	435	114	20	21	5	17	4	8	14	32
Total			412'920	1'495'619	6'123'890		20'400	777'590	14'400	66'000	63'000	4'605'600	369'600	97'200	22'800	18'000	6'000	14'400	4'800	9'600	12'000	22'500

Legende (Spalten)

I Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland per 1.1.2023

(1) Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen fusionierten per 1.1.2020 zur neuen Gemeinde Thurnen.

(2) Rümliigen fusionierte per 1.1.2021 mit Riggisberg.

(3) Diemerswil fusioniert per 1.1.2023 mit Münchenbuchsee.

Clavaleyres (BE) fusionierte per 1.1.2022 mit Murten (FR) (nicht in Tabelle abgebildet)

II Die Kategorisierung der Gemeinden basiert auf der Definition "Raum mit städtischem Charakter" 2012 des Bundesamts für Statistik, der MinVV (SR 725.116.21, Stand vom 1.10.2021) und den Reisezeiten MIV und ÖV gemäss Google Maps, Desktopversion (04/2022).

A1	Agglomerationsgemeinde, in der MinVV erwähnt, Reisezeit weniger als 26.5 Minute	gewichtet mit 4
A2	Agglomerationsgemeinde, in der MinVV erwähnt, Reisezeit 26.5 bis 30.5 Minuten	gewichtet mit 3
A3	Agglomerationsgemeinde, in der MinVV erwähnt, Reisezeit mehr als 30.5 Minuten	gewichtet mit 2
N1	Agglomerationsgemeinde, nicht in der MinVV erwähnt, Reisezeit 26.5 bis 30.5 Minuten	gewichtet mit 2
N2	Agglomerationsgemeinde, nicht in der MinVV erwähnt, Reisezeit mehr als 30.5 Minuten	gewichtet mit 1
L	Ländliche Gemeinde	gewichtet mit 1

III Wohnbevölkerung gemäss FILAG, Vollzug 2022 (mittlere Wohnbevölkerung 2019/2020/2021). Quelle: www.fin.be.ch.

IV Summe der jährlichen Beiträge an die Kulturinstitutionen gemäss Spalten V bis XIX. (Annäherungswert [ausser für die Standortgemeinden]: Einwohner x Gewichtung x CHF 6.34.)

V-XIX Jährliche Beiträge der Gemeinde in der Vertragsperiode 2024-2027 an die Institutionen von regionaler Bedeutung. Nicht aufgeführt sind jene Beiträge, die eine Gemeinde als Standortgemeinde zu leisten hat (dunkelgrau hinterlegt).

Berechnung: Betriebsbeitrag der Institution (Anteil "übrige Gemeinden") geteilt durch die Summe der gewichteten Wohnbevölkerung aller Gemeinden (ohne Standortgemeinde), multipliziert mit der gewichteten Wohnbevölkerung der Gemeinde.